

BEITRÄGE ZUR SOZIALEN SICHERHEIT

*Evaluation Finanzhilfen für
familienergänzende Kinderbetreuung:
Wirkungen der Finanzhilfen für
Subventionserhöhungen in Kantonen*

Forschungsbericht Nr. 8/22



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Département fédéral de l'intérieur DFI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Office fédéral des assurances sociales OFAS

Das Bundesamt für Sozialversicherungen veröffentlicht in seiner Reihe "Beiträge zur Sozialen Sicherheit" konzeptionelle Arbeiten sowie Forschungs- und Evaluationsergebnisse zu aktuellen Themen im Bereich der Sozialen Sicherheit, die damit einem breiteren Publikum zugänglich gemacht und zur Diskussion gestellt werden sollen. Die präsentierten Folgerungen und Empfehlungen geben nicht notwendigerweise die Meinung des Bundesamtes für Sozialversicherungen wieder.

Autoren/Autorinnen: Susanne Stern, Andrea von Dach, Alina Wick (INFRAS)
Gaspard Ostrowski und Lucien Scherly (evaluanda)

INFRAS
Binzstrasse 23
CH-8045 Zürich
Tel. +41 (0) 44 205 95 95
E-mail: info@infras.ch
Internet: <http://www.infras.ch>

Auskünfte: Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20, CH-3003 Bern

Mara Kaya, Geschäftsfeld FGG
Tel. +41 (0) 58 462 95 14
E-mail: mara.kaya@bsv.admin.ch

Olivier Brunner-Patthey, Geschäftsfeld MAS
Tel. +41 (0) 58 464 06 99
E-mail: olivier.brunner-patthey@bsv.admin.ch

ISSN: 1663-4659 (eBericht)
1663-4640 (Druckversion)

Copyright: Bundesamt für Sozialversicherungen, CH-3003 Bern
Auszugsweiser Abdruck – ausser für kommerzielle Nutzung –
unter Quellenangabe und Zustellung eines Belegexemplares
an das Bundesamt für Sozialversicherungen gestattet.

Vertrieb: BBL, Verkauf Bundespublikationen, CH-3003 Bern
www.bundespublikationen.admin.ch

Bestellnummer: 318.010.8/22D

Bundesamt für Sozialversicherungen

Evaluation Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung: Wirkungen der Finanzhilfen für Subventionserhöhungen in Kantonen und Gemeinden

Schlussbericht

Zürich und Genf, 10. Mai 2022

Susanne Stern, Andrea von Dach, Alina Wick, INFRAS
Gaspard Ostrowski und Lucien Scherly, evaluanda

Impressum

Evaluation Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung: Wirkungen der Finanzhilfen für Subventionserhöhungen in Kantonen und Gemeinden

Schlussbericht

Zürich und Genf, 10. Mai 2022

Evaluation Finanzhilfen_Schlussbericht_DE_final_bsv.docx

Auftraggeber

Bundesamt für Sozialversicherungen

Co-Leitung: Mara Kaya (BSV/FGG) Olivier Brunner-Patthey (BSV/MAS)

Autorinnen und Autoren

Susanne Stern, Andrea von Dach, Alina Wick, INFRAS

Gaspard Ostrowski und Lucien Scherly, evaluanda

INFRAS, Binzstrasse 23, 8045 Zürich

Tel. +41 44 205 95 95

info@infras.ch

Begleitgruppe

Martin Allemann (SODK)

Sybille Ducommun (BSV/FGG)

Franziska Ehrler (Schweizerischer Städteverband)

Dragan Ilić (SECO)

Andrea Mosimann (BFS)

Marianne Ochsenbein (EBG)

Wenzel Roth (BSV/FGG)

Vorwort des Bundesamtes für Sozialversicherungen

Das Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung (KBFHG, SR 861) ist seit dem 1. Februar 2003 in Kraft. Es handelt sich um ein befristetes Impulsprogramm, das die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung fördert. Das Gesetz sieht drei Arten von Finanzhilfen vor: Finanzhilfen für die Schaffung von Betreuungsplätzen (seit 2003), Finanzhilfen für Subventionserhöhungen von Kantonen und Gemeinden und Finanzhilfen für Projekte zur Optimierung des Betreuungsangebots auf die Bedürfnisse erwerbstätiger Eltern (seit 2018). Die Fördermassnahmen des Bundes laufen Ende Januar bzw. Ende Juni 2023 aus.

Die Auswirkungen des KBFHG werden von Gesetzes wegen regelmässig wissenschaftlich evaluiert. Die vorliegende Evaluation fokussiert auf die neueren Finanzhilfen für Subventionserhöhungen von Kantonen und Gemeinden. Mit ihnen will der Bund Anreize schaffen, um eine stärkere Beteiligung der Kantone und Gemeinden an den Drittbetreuungskosten der Eltern zu fördern. Sie sind pro Kanton auf drei Jahre befristet. Die Evaluation untersuchte in erster Linie, ob und wie diese Finanzhilfen wirken. Sie zeigt, dass die Anreizwirkung der Finanzhilfen des Bundes insgesamt als gering einzustufen ist, dass die meisten Kantone also unabhängig von den Geldern des Bundes geplant hatten, die Subventionen zu erhöhen. Sie weist jedoch auch darauf hin, dass die Finanzhilfen in den meisten Kantonen eine förderliche Wirkung entfaltet haben. Beispielsweise wurde die Akzeptanz für kantonale oder kommunale Vorhaben erhöht oder deren Umsetzung beschleunigt. Aufgezeigt wird zudem, dass sich die jährlichen Ausgaben für die familienergänzende Kinderbetreuung von Kanton zu Kanton stark unterscheiden und diese Unterschiede auch nach Umsetzung der Subventionserhöhungen gross bleiben.

Die mittel- und langfristigen Auswirkungen der Finanzhilfen können aufgrund des frühen Evaluationszeitpunkts noch nicht abschliessend beurteilt werden, insbesondere nicht, was die Inanspruchnahme der Betreuungsangebote betrifft. Allerdings wird der Effekt der Subventionserhöhungen auf die Betreuungsausgaben der Haushalte am Beispiel von Gemeinden illustrativ aufgezeigt.

Die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrats hat der parlamentarischen Initiative 21.403 «Überführung der Anstossfinanzierung in eine zeitgemässe Lösung» Folge gegeben. Damit will sie nach dem Auslaufen der geltenden Impulsprogramme Ende Januar und Ende Juni 2023 neue und dauerhafte Instrumente zur Förderung der familie-nergänzenden Kinderbetreuung durch den Bund implementieren. Die vorliegende Studie liefert wertvolle Erkenntnisse zur Ausgestaltung dieser neuen Instrumente, damit die Effizienz und die Wirksamkeit der Finanzhilfen gezielt gefördert werden, sowie der administrative Aufwand klein gehalten wird.

Astrid Wüthrich

Vizedirektorin

Leiterin Geschäftsfeld Familie, Generationen und Gesellschaft

Avant-propos de l'Office fédéral des assurances sociales

La loi fédérale sur les aides financières à l'accueil extra-familial pour enfants (LAAcc, RS 861) est entrée en vigueur le 1^{er} février 2003. Elle pose le cadre d'un programme d'impulsion limité dans le temps visant à promouvoir les moyens de concilier vie familiale et activité professionnelle ou formation. La loi prévoit trois types d'aides financières : celles pour la création de places d'accueil (depuis 2003), celles destinées à l'augmentation des subventions cantonales et communales ainsi que celles consacrées à des projets visant une meilleure adéquation de l'offre d'accueil extra-familial aux besoins des parents (depuis 2018). Ces mesures arriveront à terme en deux temps, fin janvier et fin juin 2023.

La loi prévoit que les effets de la LAAcc font régulièrement l'objet d'une évaluation scientifique. La présente évaluation se concentre sur les aides financières – les plus récentes – octroyées par la Confédération aux fins d'augmenter les subventions cantonales et communales. Ces aides visent à inciter les cantons et les communes à participer davantage aux coûts assumés par les parents pour la garde de leurs enfants. Elles sont allouées par canton et pour une durée limitée à trois ans. L'évaluation examine en premier lieu si ces aides financières produisent des effets et dans quelle mesure. Elle montre tout d'abord que l'effet incitatif des aides financières octroyées par la Confédération s'avère globalement limité, car la plupart des cantons avaient déjà prévu d'augmenter les subventions, indépendamment de ces contributions fédérales. Ces dernières ont toutefois joué un rôle de catalyseur dans beaucoup de cantons, en augmentant par exemple le degré d'acceptation des projets cantonaux ou communaux ou en accélérant leur mise en œuvre. L'étude montre également que les dépenses annuelles consacrées à l'accueil extra-familial pour enfants sont très hétérogènes d'un canton à l'autre et que ces écarts subsistent même après l'augmentation des subventions.

En conclusion, il est encore trop tôt pour évaluer de façon définitive l'impact des aides financières à moyen et long termes, en particulier sur le recours aux offres de garde. Toutefois, l'étude illustre, à partir d'une sélection de communes, la manière dont l'augmentation des subventions se répercute sur les dépenses des ménages pour la garde de leurs enfants.

La Commission de la science, de l'éducation et de la culture du Conseil national a donné suite à l'initiative parlementaire 21.403 « Remplacer le financement de départ par une solution adaptée aux réalités actuelles ». Elle souhaite qu'après l'achèvement des programmes d'impulsion fin janvier et fin juin 2023, la Confédération mette en place de nouveaux instruments pour promouvoir durablement l'accueil extra-familial pour enfants. La présente étude livre de précieuses informations sur la façon d'agencer ces instruments et révèle comment promouvoir de façon ciblée l'efficacité et l'efficacite de ces aides financières tout en maintenant une charge administrative raisonnable.

Astrid Wüthrich

Vice-directrice

Responsable du domaine Famille, générations et société

Premessa dell'Ufficio federale delle assicurazioni sociali

La legge federale sugli aiuti finanziari per la custodia di bambini complementare alla famiglia (LACust; RS 861) è in vigore dal 1° febbraio 2003. Si tratta di un programma d'incentivazione di durata limitata, teso a promuovere la conciliabilità tra famiglia e lavoro o formazione. La legge prevede tre tipi di aiuti finanziari: uno per l'istituzione di posti per la custodia di bambini complementare alla famiglia, nonché, dal 2018, uno per l'aumento dei sussidi cantonali e comunali e uno per progetti volti ad adeguare maggiormente ai bisogni dei genitori l'offerta di servizi per la custodia di bambini complementare alla famiglia. Le misure di promozione della Confederazione scadranno alla fine di gennaio o alla fine di giugno del 2023.

Secondo quanto previsto dalla legge, le ripercussioni della LACust sono regolarmente oggetto di una valutazione scientifica. La presente valutazione è incentrata sui più recenti aiuti finanziari per l'aumento dei sussidi cantonali e comunali. Con questo strumento, di durata limitata a tre anni per Cantone, la Confederazione intende incentivare la promozione di una maggiore partecipazione dei Cantoni e dei Comuni ai costi di custodia a carico dei genitori. Nel quadro della valutazione è stato esaminato in primo luogo se questi aiuti finanziari producano effetti e in che misura. Ne è emerso che l'effetto d'incentivazione degli aiuti finanziari della Confederazione va considerato complessivamente modesto, in quanto la maggior parte dei Cantoni aveva previsto di aumentare i sussidi indipendentemente dai fondi federali. Al contempo, però, si è potuto anche constatare che nella maggioranza dei Cantoni gli aiuti finanziari hanno sortito un effetto di promozione. Per esempio, il grado di accettazione dei progetti cantonali o comunali è cresciuto oppure la loro attuazione si è accelerata. Un'altra constatazione emersa è che le spese annue per la custodia di bambini complementare alla famiglia sono notevolmente diverse da un Cantone all'altro e queste differenze rimangono significative anche dopo l'attuazione degli aumenti dei sussidi.

Dato che la valutazione è stata svolta poco tempo dopo l'introduzione dei nuovi strumenti, gli effetti a medio e lungo termine degli aiuti finanziari non possono ancora essere giudicati in misura definitiva, in particolare per quanto concerne il ricorso all'offerta di custodia. Ciononostante, gli autori illustrano l'effetto dell'aumento dei sussidi sulle spese di custodia sostenute dalle economie domestiche mediante l'esempio di alcuni Comuni.

La Commissione della scienza, dell'educazione e della cultura del Consiglio nazionale ha dato seguito all'iniziativa parlamentare 21.403 «Sostituire il finanziamento iniziale con una soluzione moderna», affinché dopo la scadenza del programma d'incentivazione in corso (alla fine di gennaio o di giugno del 2023) la Confederazione possa implementare nuovi strumenti, permanenti, per la promozione della custodia di bambini complementare alla famiglia. Il presente studio fornisce informazioni preziose per l'impostazione di questi nuovi strumenti, nell'ottica di promuovere in modo mirato l'efficienza e l'efficacia degli aiuti finanziari e ridurre il più possibile l'onere amministrativo.

Astrid Wüthrich

Vicedirettrice

Capo dell'Ambito Famiglia, generazioni e società

Foreword by the Federal Social Insurance Office

The Federal Act on Financial Aid for Childcare outside the Family (KBFHG, SR 861) has been in force since 1 February 2003. It is a time-limited incentive programme that aims to make it easier for parents to reconcile raising a family with their work/education commitments. The legislation provides for three types of financial aid: funding for the creation of new childcare places (since 2003); funding for cantonal and communal subsidy increases; and funding for projects adapt formal childcare services to the real needs of working parents (since 2018). Some of these federal funding initiatives will wind down at the end of January 2023, others at the end of June 2023.

The KBFHG also requires regular evaluations of the impact of this financial support. The present study assesses the effects of the 'new' financial aid for increases in cantonal and communal childcare subsidies. The aim of this new funding instrument is to incentivise the cantons and communes to raise their contribution towards the childcare costs borne by families. Federal financial aid is limited to three years per canton. The primary objective of the evaluation is to ascertain whether this new funding instrument has achieved its intended effects and, if so, how. The authors show that the incentive effect of this financial aid has remained low so far because most cantons had already planned to increase their subsidies even before this support measure was introduced. Yet, it has also generated positive outcomes in a large majority of the cantons. For example, the acceptance rate for cantonal and communal projects has risen, and project implementation time has shortened. The authors also found that annual expenditure on childcare difference widely from one canton to the other, and that this variance has remained significant despite subsidy increases.

Given the timing of the present evaluation, the authors could not draw any conclusions with regard to the medium- and long-term effects of the subsidies on the use of childcare services. Taking examples from the communes, the study, however, was able to demonstrate the effect of the subsidy increases on the share of household expenditure which goes on childcare outside the family.

The National Council Committee for Science, Education and Culture has approved a parliamentary initiative 21.403 'Replacement of seed funding with a solution that addresses actual needs'. The purpose of the initiative is to implement new and permanent federal funding instruments for childcare services outside the family once the current incentive programmes close at the end of January/June 2023. The present study offers valuable insights with regard to the design that these proposed instruments should take in order to ensure their efficiency and effectiveness, and minimise the administrative formalities they entail.

Astrid Wüthrich

Deputy Director

Head of the Family, Generations and Society Domain

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	vii
Tabellenverzeichnis	viii
Zusammenfassung	ix
Résumé	xv
Riassunto	xxi
Summary	xxvii
1. Ausgangslage und Ziele	1
2. Evaluationsdesign	3
2.1. Wirkungsmodell und Evaluationsfragen	3
2.2. Methodisches Vorgehen	6
3. Ergebnisse	9
3.1. Anreizwirkung der Finanzhilfen	9
3.2. Beurteilung der Konzeption der Finanzhilfen	16
3.3. Umsetzung in den Kantonen und Gemeinden	23
3.4. Auswirkung auf die Drittbetreuungskosten der Eltern	32
3.4.1. Angestrebte Wirkung der Subventionserhöhungen	33
3.4.2. Wirkung auf Drittbetreuungskosten am Beispiel ausgewählter Gemeinden	35
4. Gesamtbilanz und Empfehlungen	47
4.1. Beurteilung aus Sicht der Autorinnen und Autoren der Evaluation	47
4.2. Stossrichtungen für die Weiterentwicklung der Finanzhilfen	49
Literatur	55
Anhänge	57
1. Subventionierungsmodelle vor und nach der Erhöhung	58
2. Details methodisches Vorgehen Modellrechnungen	67

3. Detaillierte Angaben zu den Beispielmunicipalitäten _____	70
Birsfelden (BL) _____	70
Neuhausen (SH) _____	71
Rheinfelden (AG) _____	74
Vevey (VD) _____	76
Worb (BE) _____	77
4. Liste InterviewpartnerInnen _____	80
5. Teilnehmende Workshop _____	81

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Wirkungsmodell	3
Abbildung 2: Vorgehen in vier Schritten	5
Abbildung 3: Jährliche Betreuungsausgaben: Haushalt 1 mit mittlerem Einkommen, Kita	40
Abbildung 4: Jährliche Betreuungsausgaben: Haushalt 2 mit tiefem Einkommen, Kita	41
Abbildung 5: Jährliche Betreuungsausgaben: Haushalt 1 mit mittlerem Einkommen, SEB	42
Abbildung 6: Jährliche Betreuungsausgaben: Haushalt 2 mit tieferem Einkommen, SEB	44
Abbildung 7: Finanzielle Belastung: Vergleich der Haushalte 1 und 2, Kita	45
Abbildung 8: Finanzielle Belastung: Vergleich der Haushalte 1 und 2, SEB	46

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Evaluationsfragen, Evaluationsdesign und Methoden _____	3
Tabelle 2: Beschreibung der Beispielhaushalte _____	7
Tabelle 3: Übersicht eingereichte und geplante Finanzhilfesuche nach Sprachregion (Stand Dez. 2021) _____	13
Tabelle 4: Übersicht Finanzhilfesuche nach Finanzierungstyp im Kita-Bereich _____	15
Tabelle 5: Übersicht eingereichte und geplante Finanzhilfesuche nach Finanzierungstyp im SEB-Bereich _____	15
Tabelle 6: Art der Subventionserhöhung _____	25
Tabelle 7: geplante Subventionserhöhungen (basierend auf Schätzungen der Kantone) _____	27
Tabelle 8: Geplante Bundesbeiträge über die Beitragsdauer insgesamt _____	28
Tabelle 9: geplante Subventionserhöhungen (basierend auf Schätzungen der Kantone) pro Kind 0-12 Jahre _____	30
Tabelle 10: Übersicht Subventionserhöhung in den bereits abgerechneten Beitragsjahren _____	31
Tabelle 11: Wirkung der Subventionserhöhung _____	33
Tabelle 12: Umsetzung der Subventionserhöhung _____	37
Tabelle 13: Subventionierungsmodelle vor und nach der geplanten Erhöhung _____	58
Tabelle 14: Übersicht Beispielgemeinden _____	67
Tabelle 15: Beschreibung der Beispielhaushalte _____	68
Tabelle 16: Übersicht Subventionierungsmodelle vor und nach der Erhöhung, Birsfelden _____	70
Tabelle 17: Übersicht Subventionierungsmodelle vor und nach der Erhöhung, Neuhausen _____	71
Tabelle 18: Übersicht Subventionierungsmodelle vor und nach der Erhöhung, Rheinfelden _____	74
Tabelle 19: Übersicht Subventionierungsmodelle vor und nach der Erhöhung, Vevey _____	76
Tabelle 20: Übersicht Subventionierungsmodelle vor und nach der Erhöhung, Worb _____	77
Tabelle 21: Lister InterviewpartnerInnen _____	80
Tabelle 22: Teilnehmende Workshop _____	81

Zusammenfassung

Ausgangslage, Ziele der Evaluation und methodisches Vorgehen

Die Ausgaben für die familienergänzende Betreuung in Kindertagesstätten, schulergänzenden Einrichtungen und Tagesfamilien (fortan «familienergänzende Kinderbetreuung» genannt) stellen für viele Familien in der Schweiz nach wie vor eine beachtliche finanzielle Belastung dar. Dies führt häufig dazu, dass Eltern – vor allem Mütter – ihr Erwerbsspensum einschränken. Zudem nutzen gerade Kinder aus sozial belasteten Familien, welche besonders von frühkindlicher Bildung, Betreuung und Erziehung profitieren würden, familienergänzende Kinderbetreuungsangebote unterdurchschnittlich oft, was sich wiederum negativ auf ihre Bildungschancen auswirken kann.

Bundesrat und Parlament haben darum Massnahmen bei der Finanzierung der Kinderbetreuung ergriffen. Seit dem 1. Juli 2018 leistet der Bund – gestützt auf das Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung – finanzielle Beiträge an Kantone und Gemeinden, die ihre Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung ausbauen und damit die Betreuungskosten der Eltern senken. Die Kantone können die Finanzhilfen des Bundes per Gesuch beantragen. Die Höhe des Bundesbeitrags bemisst sich aufgrund der Summe der kommunalen und kantonalen Subventionserhöhungen. Das Programm ist auf fünf Jahre befristet und mit Fördergeldern von insgesamt CHF 180 Mio. ausgestattet.

Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) hat INFRAS und evaluanda mit der Evaluation der neuen Finanzhilfen beauftragt. Dabei wurden drei Hauptfragen untersucht:

1. Sind die Finanzhilfen ein Anreiz für Kantone und Gemeinden, ihre Subventionen zu erhöhen?
2. Wie setzen die Kantone und Gemeinden die Subventionserhöhungen um?
3. Wie stark können dadurch die Drittbetreuungskosten der Eltern gesenkt werden?

Zur Beantwortung dieser Fragen wurde ein Mix von quantitativen und qualitativen Forschungsmethoden gewählt. Die wichtigsten methodischen Elemente der Evaluation sind:

- Analyse der Finanzhilfegesuche von 14 Kantonen und den entsprechenden Angaben in der BSV-Datenbank zu den Finanzhilfegesuchen,
- Interviews mit 19 Vertretungen von Kantonen mit und ohne Finanzhilfegesuch,
- Fallstudien mit Modellrechnungen für verschiedene Haushalte in fünf Gemeinden sowie
- ein Workshop mit Vertretungen von Bund, Kantonen und Gemeinden.

Auf dieser Grundlage nehmen die Evaluatorinnen und Evaluatoren eine Beurteilung der neuen Finanzhilfen vor und formulieren Empfehlungen für die künftige Konzeption von Finanzhilfen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung.

Ergebnisse

Insgesamt geringe Anreizwirkung der neuen Finanzhilfen für Kantone und Gemeinden

Die Finanzhilfen des Bundes sind bei den Kantonen auf grosses Interesse gestossen. Insgesamt haben 14 Kantone bis Ende 2021 ein Gesuch eingereicht und weitere Kantone dürften bis Mitte 2023 noch folgen. In zahlreichen Kantonen stand die Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung bereits auf der politischen Agenda und entsprechende Gesetzesprojekte waren aufgegleist oder verabschiedet. Die Finanzhilfen kamen hier gerade zum richtigen Zeitpunkt und fielen auf fruchtbaren Boden. Da diese Kantone die öffentlichen Subventionen auch ohne Finanzhilfen des Bundes erhöht hätten, ist die Anreizwirkung der Finanzhilfen insgesamt als gering einzustufen. Trotz dieser Mitnahmeeffekte wird den Finanzhilfen in fast zwei Dritteln der Kantone eine förderliche Wirkung bescheinigt, indem beispielsweise die Akzeptanz für kantonale oder kommunale Vorhaben erhöht oder deren Umsetzung beschleunigt wurden. Vereinzelt führten die Finanzhilfen auch zu einer stärkeren Subventionserhöhung als ursprünglich geplant.

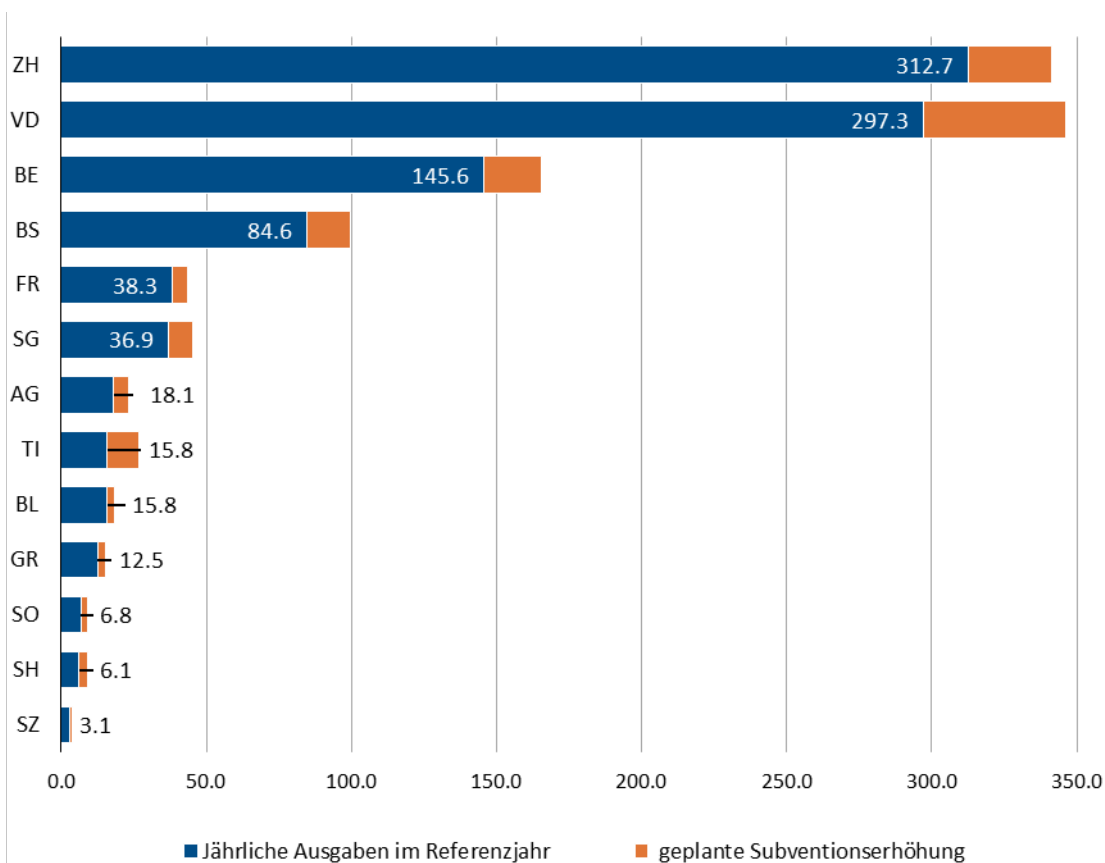
Insgesamt zeigen die Evaluationsergebnisse deutlich: Die Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung ist für viele Kantone und Gemeinden ein relevanter Ausgabenposten. Erhöht werden die Subventionen dann, wenn der politische Wille dafür gegeben ist und die Finanzierung langfristig – auch ohne temporäre Finanzhilfen des Bundes – sichergestellt werden kann. In einigen Kantonen, die bereits vergleichsweise viel subventionieren, kam deshalb eine weitere Erhöhung nicht in Frage. Für anderen Kantone oder Gemeinden wiederum kamen die Subventionen in der Tendenz zu früh, weil ihre Priorität momentan beim Ausbau des Angebots und weniger auf der Tarifsenkung für die Eltern liegt.

Unterschiede bei der Subventionierung werden durch Finanzhilfen kaum verringert

Im Beitragsgesuch mussten die Kantone die gesamten Ausgaben für die familienergänzende Kinderbetreuung in Kindertagesstätten, schulergänzenden Einrichtungen und Tagesfamilien erfassen. Dabei wurden die Ausgaben der Gemeinden und des Kantons zu einem Gesamtbetrag summiert und für das Referenzjahr vor der geplanten Subventionserhöhung ausgewiesen. Abbildung Z1 zeigt, dass sich die jährlichen Ausgaben für die familienergänzende Kinderbetreuung von Kanton zu Kanton stark unterscheiden und diese Unterschiede auch nach Umsetzung der (geplanten) Subventionserhöhungen gross bleiben. In absoluten Zahlen geben die Kantone Zürich und Waadt mit Abstand am meisten für die familienergänzende Kinderbetreuung aus. Pro Kopf – d.h. gemessen an der Anzahl im Kanton wohnhafter Kinder im Alter von 0 bis 12 Jahren – sind die Ausgaben im Kanton Basel-Stadt am höchsten, gefolgt von den Kantonen Waadt, Zürich und Bern.

Die durchgeführten Datenanalysen zeigen weiter, dass Kantone mit vergleichsweise hohen Subventionen ihre Subventionen pro Kind tendenziell stärker erhöhen als diejenigen mit tieferen Subventionen.

Abbildung Z1: Jährliche Subventionen im Referenzjahr und geplante Subventionserhöhung in Mio. CHF



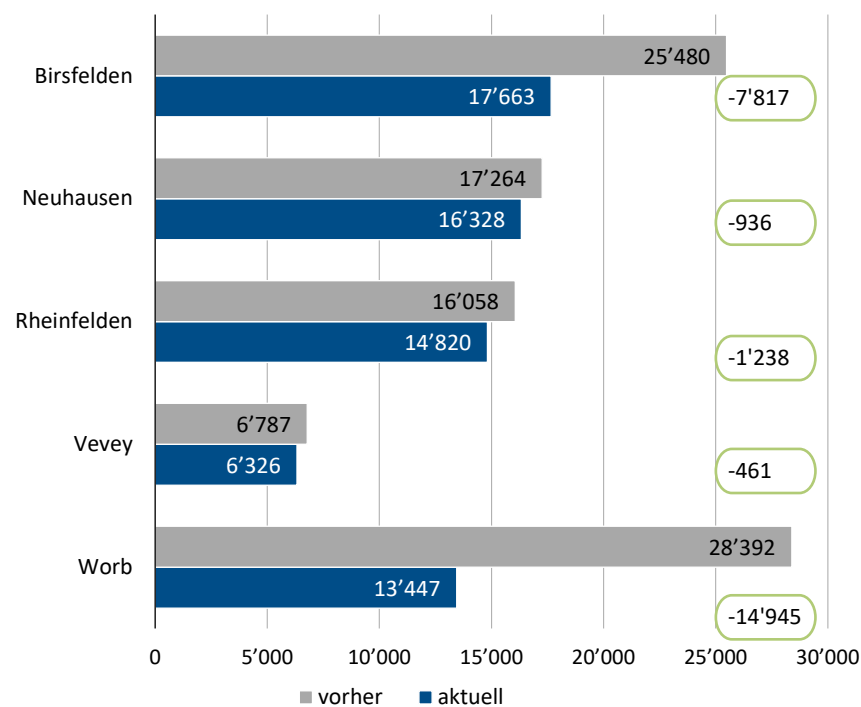
Grafik INFRAS. Quelle: Angaben aus den Gesuchen/Daten BSV. Für den Kanton LU liegen zum Zeitpunkt der Evaluation noch keine Daten zur geplanten Subventionserhöhung vor.

Eine weitere interessante Kennzahl ist der Anteil der Subventionen für familienergänzende Kinderbetreuung an der kantonalen Wirtschaftsleistung (BIP): Dieser Anteil liegt im Grossteil der untersuchten Kantone mit einem Finanzhilfegesuch auch nach den Subventionserhöhungen unter 0.1% des BIP. In vier Kantonen (BE, BS, FR und ZH) liegt dieser Anteil über 0.2% des BIP und in einem Kanton (VD) bei 0.6% des BIP. Zum Vergleich: Die OECD-Länder geben im Durchschnitt allein für die familienergänzende Betreuung der 3-5-jährigen Kinder rund 0.6% des BIP aus (OECD 2019).

Wirkung auf die Senkung der Drittbetreuungskosten von Eltern sehr unterschiedlich

Die Wirkungen der Finanzhilfen können zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschliessend beurteilt werden, da viele kantonale Gesuche erst kürzlich eingereicht wurden und vielerorts erst die geplanten, aber nicht die effektiven Subventionserhöhungen bekannt sind. Anhand der Angaben in den Gesuchen, den durchgeführten Interviews und den vertiefenden Datenanalysen ist davon auszugehen, dass die Senkung der Drittbetreuungskosten von Eltern je nach Kanton sehr unterschiedlich ausfällt und es auch innerhalb eines Kantons grosse Unterschiede geben kann. Da den Gemeinden oftmals eine Schlüsselrolle bei der Subventionierung der Elterntarife zukommt, wurde der Effekt der Subventionserhöhung auf die Betreuungsausgaben der Haushalte am Beispiel von fünf Gemeinden illustrativ aufgezeigt (siehe Abbildung Z2).

Abbildung Z2 : Jährliche Betreuungsausgaben: Haushalt mit mittlerem Einkommen, Kita



Wir gehen von einem Betreuungsumfang von 2 Tagen und einem jährlichen Einkommen von CHF 114'000 (steuerbares Einkommen: CHF 58'000) und CHF 30'000 Vermögen aus.

Grafik INFRAS. Quelle: Eigene Berechnungen

So konnten beispielsweise die jährlichen Betreuungsausgaben eines Haushalts mit mittlerem Einkommen, zwei Kindern und je zwei Kitatagen pro Woche in Worb (BE) um fast 15'000 CHF gesenkt werden. Dies hat damit zu tun, dass die Subventionierung in Kitas vor der Erhöhung auf 20 Plätze kontingentiert war und neu nun alle Eltern von den kantonalen Betreuungsgutscheinen

profitieren. Die Betreuungsausgaben in Worb sind nun am zweittiefsten. Sie sind jedoch immer noch doppelt so hoch wie in Vevey (VD), wo die Betreuungsausgaben der Eltern in Folge einer Erhöhung des Geschwisterrabatts nur unwesentlich reduziert wurden.

Konzeption der Finanzhilfen ist umstritten, viele Befragte fordern einen Paradigmenwechsel

In den Interviews mit 19 Vertretungen von Kantonen mit und ohne Gesuch wurde deren Einschätzung des neuen Finanzhilfeinstruments abgefragt. Die Bilanz der Befragten fällt durchzogen aus. Kritisiert werden u.a. die Dauer der Finanzhilfen (Befristung auf drei Jahre), der zu knappe Zeitraum des Bundesgesetzes (Umsetzungszeitraum von 5 Jahren) und die mangelnde Planungssicherheit (keine Garantie, dass die Gelder für alle Kantone ausreichen und Unsicherheit, wie viel Geld man letztlich erhält). Am häufigsten wird jedoch der administrative Aufwand für die Eingabe und die Abwicklung des Gesuchs moniert. Dabei wird vor allem auf den grossen Aufwand für die jährlichen Datenerhebungen bei den Gemeinden verwiesen. Viele Kantone wünschen sich ganz grundsätzlich ein einfacheres Instrument mit weniger detaillierten Regelungen und Datenerfordernissen. In den Interviews wie auch im Workshop kam der Wunsch der Kantone für einen grundlegenden Strategiewechsel im Sinne eines Übergangs zu einer permanenten Finanzierung durch den Bund klar zum Ausdruck.

Beurteilung durch die Autorinnen und Autoren und Empfehlungen

Für künftige Finanzhilfen des Bundes wäre es aus Sicht der Evaluation sinnvoll, die beabsichtigten Wirkungen der Finanzhilfen und insbesondere deren Additionalität auf gesetzlicher Ebene klarer herauszustreichen und damit Mitnahmeeffekte zu verringern. Angesichts der geringen Anreizwirkung der Finanzhilfen auf der einen und des nach wie vor grossen Handlungsbedarfs und der beträchtlichen finanziellen Belastung der Familien durch Betreuungsausgaben auf der anderen Seite ist in den Augen der Evaluatorinnen und Evaluatoren ein grundlegender Strategiewechsel angezeigt und entsprechend sei es nicht empfehlenswert, die Finanzhilfen in der aktuellen Form weiterzuführen. Auch eine Anpassung einzelner Ausgestaltungsmerkmale – z.B. Verlängerung der Finanzierung von 3 auf 5 Jahre – wäre zu wenig wirksam. Basierend auf den Ergebnissen der durchgeführten Analysen, der Interviews und des Workshops empfehlen die Evaluatorinnen und Evaluatoren, die Rolle des Bundes bei der Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung grundsätzlich zu überdenken und die Überführung der Finanzhilfen in eine permanente Bundesfinanzierung zu prüfen. Die familienergänzende Kinderbetreuung liegt heute in der Zuständigkeit der Kantone und Gemeinden, weshalb ein Übergang zur einer gemeinsamen Finanzierung von Gemeinden, Kantonen und Bund einen Paradigmenwechsel darstellt, welcher auch einer Anpassung der gesetzlichen Grundlagen bedarf.

Résumé

Contexte, objectifs de l'évaluation et démarche méthodologique

Les dépenses consacrées à l'accueil extrafamilial des enfants dans des structures d'accueil collectif de jour, des structures d'accueil parascolaire et des familles de jour (« accueil extrafamilial pour enfants » dans le texte qui suit) continuent de représenter pour de nombreux ménages suisses une lourde charge financière, ayant fréquemment pour conséquence de mener à une réduction du taux d'activité chez les parents – et en particulier chez la mère. En outre, les parents des enfants issus de milieux socialement défavorisés, pour lesquels un système de formation, d'accueil et d'éducation de la petite enfance serait particulièrement bénéfique, recourent moins fréquemment que la moyenne aux offres d'accueil extrafamilial, ce qui peut avoir des répercussions négatives quant à leur accès à la formation, en comparaison avec le reste de la population.

Face à ces constats, le Conseil fédéral et le Parlement ont adopté des mesures en matière de financement de l'accueil extrafamilial pour enfants. En vertu de la Loi fédérale sur les aides financières à l'accueil extra-familial pour enfants, la Confédération soutient financièrement, depuis le 1^{er} juillet 2018, les cantons et les communes qui augmentent leurs subventions à l'accueil extrafamilial des enfants et réduisent ainsi la part des coûts à la charge des parents. Ce système permet aux cantons de déposer des demandes d'aide financière de la Confédération, moyennant de répondre à certaines conditions d'octroi de la subvention fédérale. Le montant de la contribution fédérale est calculé sur la base de l'augmentation cumulée et projetée des subventions cantonales et communales. D'une durée limitée de cinq ans, le programme d'aide fédérale est doté d'une enveloppe totale à destination des cantons et des communes de 180 millions de francs.

L'Office fédéral des assurances sociales (OFAS) a confié l'évaluation des nouvelles aides financières à INFRAS et evaluanda, qui ont dans ce cadre examiné les trois principales questions ci-dessous :

1. Dans quelle mesure les aides financières fédérales incitent-elles les cantons et les communes à augmenter leurs subventions ?
2. Comment l'augmentation des subventions des frais de garde est-elle mise en œuvre par les cantons et les communes ?
3. Dans quelle mesure la part des frais de garde à la charge des parents peut-elle s'en trouver réduite ?

Afin de répondre à ces questions, une combinaison de méthodes de recherche quantitatives et qualitatives a été sélectionnée. Les principaux éléments méthodologiques de l'évaluation sont les suivants :

- analyse des demandes d'aide financière déposées par 14 cantons et des informations correspondantes de la base de données de l'OFAS relative aux demandes d'aide financière ;
- entretiens avec 19 représentants de cantons ayant ou non introduit une demande d'aide financière ;
- études de cas avec calculs modélisés pour différents types de ménages dans cinq communes ;
- organisation d'un atelier réunissant des représentants de la Confédération, de cantons et de communes.

Sur cette base, les auteurs ont procédé à une évaluation des nouvelles aides financières et formulent des recommandations concernant les aides financières dans le domaine de l'accueil extrafamilial pour enfants.

Résultats

Les nouvelles aides financières ont globalement un faible effet incitatif pour les cantons et les communes

Les cantons ont montré un grand intérêt pour les aides financières de la Confédération : au total, 14 d'entre eux ont introduit une demande jusqu'à la fin 2021 et d'autres devraient leur emboîter le pas d'ici-là mi-2023. Dans nombre de cantons, le financement de l'accueil extrafamilial pour enfants était d'ores et déjà à l'ordre du jour politique et des projets de loi en ce sens étaient en cours de préparation ou avaient été adoptés, de sorte que les aides financières sont arrivées au bon moment. Comme ces cantons auraient relevé leurs subventions publiques même en l'absence d'aides financières de la Confédération, le caractère incitatif de ces dernières doit globalement être qualifié de faible. Malgré ces effets d'aubaine, les aides financières exercent un impact bénéfique attesté dans près de deux tiers des cantons, par exemple en renforçant l'acceptation des projets cantonaux ou communaux ou encore en accélérant leur mise en œuvre. Dans certains cas, elles se sont également traduites par une hausse des subventions plus importante qu'initialement prévu.

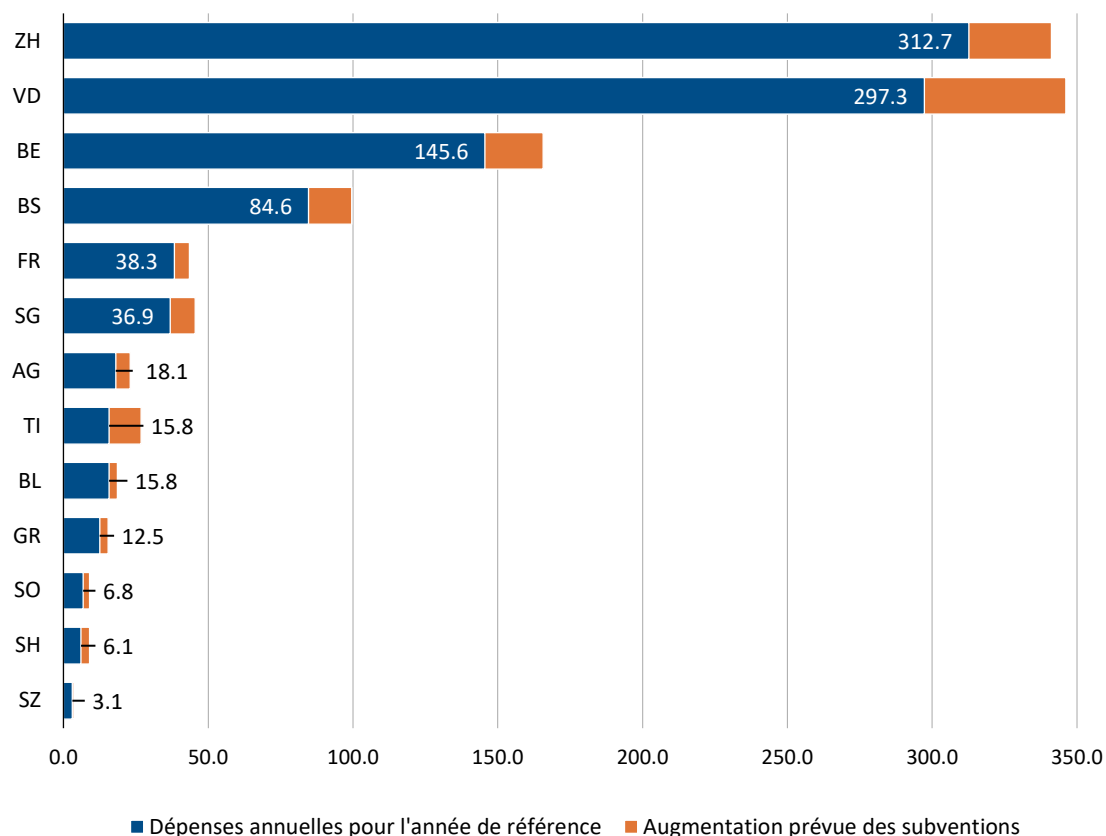
D'une manière générale, les résultats de l'évaluation montrent clairement que le subventionnement de l'accueil extrafamilial des enfants représente un poste de dépenses conséquent pour beaucoup de cantons et de communes. Les subventions sont augmentées lorsqu'il existe une volonté politique à cet égard et si le financement peut être garanti à long terme – même sans les aides financières limitées dans le temps de la Confédération. Dans quelques cantons où les subventions sont déjà relativement élevées, aucun nouveau relèvement n'était envisagé. Pour d'autres cantons ou communes, les subventions sont arrivées trop tôt dans la mesure où

leur priorité du moment concernait davantage l'extension de l'offre que la baisse des tarifs à charge des parents.

Les aides financières ne contribuent guère à réduire les différences en termes de subventions

Dans leur demande de subventions, les cantons étaient tenus d'indiquer l'ensemble des dépenses affectées à l'accueil extrafamilial des enfants dans des structures d'accueil collectif de jour, des structures d'accueil parascolaire et des familles de jour. Ces investissements des communes et des cantons ont été totalisés et comptabilisés pour l'année de référence avant l'augmentation prévue des subventions. Le graphique 1 révèle que les dépenses annuelles consacrées à l'accueil extrafamilial des enfants varient très fortement d'un canton à l'autre. Ces différences demeurent en outre marquées également après la mise en œuvre des augmentations (prévues) des subventions. En chiffres absolus, ce sont de loin les cantons de Zurich et de Vaud qui déboursent le plus dans ce domaine. Par tête – c'est-à-dire par rapport au nombre d'enfants de 0 à 12 ans domiciliés dans le canton –, Bâle-Ville arrive premier en termes de dépenses, suivi de Vaud, de Zurich et de Berne. Les analyses de données réalisées montrent par ailleurs que les cantons affichant des subventions par enfant relativement importantes tendent à les relever davantage que ceux dont les contributions sont moindres.

Graphique R1 : Subventions annuelles pour l'année de référence et augmentation prévue des subventions, en millions de CHF



Graphique INFRAS. Source : indications issues des demandes/données de l'OFAS. Pour le canton de LU, les données relatives à l'augmentation prévue des subventions n'étaient pas encore disponibles au moment de l'évaluation.

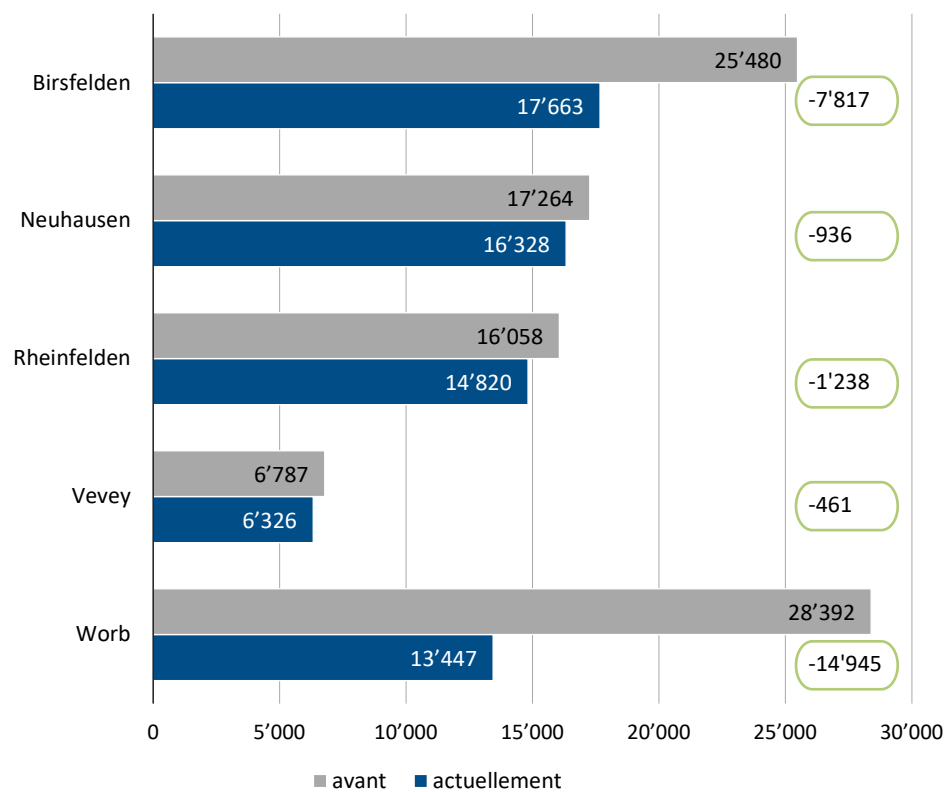
La part des subventions à l'accueil extrafamilial des enfants du produit intérieur brut du canton (PIB) constitue un autre indicateur intéressant : dans la plupart des cantons examinés qui ont introduit une demande d'aide financière, elle est inférieure à 0,1 % du PIB même après l'augmentation des subventions. Cette part atteint plus de 0,2 % du PIB dans quatre cantons (BE, BS, FR et ZH) et s'établit à 0,6 % dans un canton (VD). À titre de comparaison, les pays de l'OCDE affectent en moyenne près de 0,6 % de leur PIB rien qu'à l'accueil extrafamilial des enfants de 3 à 5 ans (OCDE 2019).

L'effet sur les frais de garde par des tiers à la charge des parents varie très largement

À l'heure actuelle, il est encore impossible d'évaluer définitivement les effets des aides financières, étant donné que beaucoup de demandes cantonales n'ont été introduites que récemment et que seules les augmentations prévues et non effectives des subventions sont connues

en de nombreux endroits. Sur la base des informations figurant dans les demandes, des entretiens réalisés et des analyses approfondies de données, il y a lieu de supposer que la réduction des frais de garde par des tiers à charge des parents est très variable d'un canton à l'autre et également au sein des cantons. Comme les communes assument fréquemment un rôle essentiel dans le subventionnement des tarifs à charge des parents, l'impact de l'augmentation des subventions sur les dépenses de garde des ménages a été illustré à l'exemple de cinq communes (cf. graphique 2).

Graphique R2 : Dépenses de garde annuelles pour un ménage à revenu moyen, SAJ



Hypothèse : fréquence de prise en charge de deux jours, revenu annuel de 114 000 CHF (revenu imposable : 58 000 CHF) et fortune de 30 000 CHF.

Graphique INFRAS. Source : calculs des auteurs

Les frais de garde annuels d'un ménage à revenu moyen, dont les deux enfants sont chacun confiés deux jours par semaine à une structure d'accueil collectif de jour (SAJ) à Worb (BE), ont ainsi pu être diminués de presque 15 000 CHF. Cette évolution s'explique par le fait que les places en SAJ subventionnées étaient soumises à un quota de 20 avant l'augmentation et que tous les parents profitent désormais des bons de garde cantonaux. Les frais d'accueil à Worb arrivent à

présent au deuxième rang des plus bas, mais représentent toujours le double de ceux acquittés à Vevey (VD), où les dépenses de frais de garde des parents n'ont été que marginalement réduites à la suite d'une revalorisation du rabais pour fratries.

La conception même des aides financières est controversée, beaucoup d'acteurs demandent un changement de paradigme

Lors des entretiens menés avec eux, 19 représentants de cantons ayant ou non introduit une demande ont été interrogés sur leur évaluation du nouvel instrument financier. Le bilan qu'ils en dressent se révèle contrasté. La durée des aides financières (limitée à trois ans), le calendrier trop serré prévu par la loi fédérale (délai de mise en œuvre de cinq ans) et l'absence de sécurité en matière de planification (pas de garantie que les fonds seront suffisants pour tous les cantons et incertitude quant aux montants perçus au final) font notamment l'objet de critiques. Mais c'est la charge administrative liée au dépôt et au traitement de la demande qui est le plus souvent critiquée – et surtout l'important travail qu'occasionne la collecte annuelle de données auprès des communes. Beaucoup de cantons souhaitent un instrument plus simple, assorti de règles et d'exigences en termes de données moins détaillées. Dans le cadre tant des entretiens que de l'atelier, les cantons se sont également clairement prononcés en faveur d'un changement fondamental de stratégie vers le passage à un financement permanent de la Confédération.

Évaluation par les auteurs et recommandations

Pour les futures aides financières de la Confédération, il semble judicieux, compte tenu de l'évaluation, que les impacts escomptés de ces aides et, en particulier, leur additionnalité soient plus clairement soulignés au niveau de la loi de façon à éviter les effets d'aubaine. Au regard du faible effet incitatif des aides financières, d'une part, ainsi que de la nécessité d'intervenir toujours importante et de la lourde charge financière que les dépenses de garde font peser sur les familles d'autre part, un changement fondamental de stratégie paraît indiqué aux yeux des évaluateurs, qui estiment par conséquent qu'une reconduction des aides financières sous leur forme actuelle n'est pas recommandée. De même, une adaptation des modalités – prolongation du financement de trois à cinq ans par ex. – serait trop peu efficace. En se fondant sur les résultats des analyses réalisées, des entretiens et de l'atelier, les évaluateurs recommandent de repenser en profondeur le rôle de la Confédération dans le financement de l'accueil extrafamilial pour enfants et d'étudier l'option du passage à un financement permanent par celle-ci. L'accueil extrafamilial pour enfants relève actuellement de la compétence des cantons et des communes. C'est pourquoi le passage à un financement partagé entre les communes, les cantons et la Confédération constitue un changement de paradigme nécessitant également une modification des bases légales.

Riassunto

Contesto, obiettivi e metodo della valutazione

Le spese per la custodia complementare alla famiglia in strutture di custodia collettiva diurna, strutture di custodia parascolastiche e famiglie diurne (di seguito «custodia di bambini complementare alla famiglia») continua a rappresentare un onere finanziario considerevole per molte famiglie in Svizzera. Di conseguenza, spesso i genitori – in particolare le madri – riducono il loro grado d'occupazione. Proprio le famiglie socialmente svantaggiate, che trarrebbero particolarmente beneficio dall'offerta di formazione, educazione e accoglienza della prima infanzia, ricorrono alla custodia in misura inferiore alla media, il che può a sua volta incidere negativamente sulle opportunità educative dei bambini delle famiglie in questione.

Il Consiglio federale e il Parlamento hanno pertanto preso misure nell'ambito del finanziamento della custodia di bambini. Dal 1° luglio 2018, in virtù della legge federale sugli aiuti finanziari per la custodia di bambini complementare alla famiglia, la Confederazione concede aiuti finanziari ai Cantoni e ai Comuni che aumentano i sussidi per ridurre i costi di custodia a carico dei genitori. Per ottenere tali aiuti, il cui importo è calcolato in base alla somma dell'aumento dei sussidi cantonali e comunali, i Cantoni devono presentare una domanda. Il programma, di durata limitata a cinque anni, è dotato di fondi complessivamente pari a 180 milioni di franchi.

L'Ufficio federale delle assicurazioni sociali (UFAS) ha incaricato gli istituti INFRAS ed evluanda di svolgere la valutazione dei nuovi aiuti finanziari. In questo contesto sono state analizzate tre questioni principali:

1. Gli aiuti finanziari incentivano i Cantoni e i Comuni ad aumentare i loro sussidi?
2. I Cantoni e i Comuni come attuano l'aumento dei sussidi?
3. In che misura è possibile ridurre in tal modo i costi di custodia a carico dei genitori?

Per rispondere a queste domande si è optato per una combinazione di metodi di ricerca quantitativi e qualitativi. Dal punto di vista metodologico gli elementi principali della valutazione sono i seguenti:

- analisi delle domande di aiuti finanziari di 14 Cantoni e dei relativi dati nella banca dati dell'UFAS sulle domande di aiuti finanziari;
- interviste con 19 rappresentanti con e senza domande di aiuti finanziari;
- studi di casi con modelli di calcolo per diverse economie domestiche in cinque Comuni; e
- un workshop con rappresentanti di Confederazione, Cantoni e Comuni.

Questa base è servita agli autori della valutazione per esprimere un giudizio sui nuovi aiuti finanziari e formulare raccomandazioni per la futura impostazione degli aiuti finanziari nell'ambito della custodia di bambini complementare alla famiglia.

Risultati

Effetto d'incentivazione dei nuovi aiuti finanziari complessivamente modesto per i Cantoni e i Comuni

Gli aiuti finanziari della Confederazione hanno suscitato notevole interesse tra i Cantoni. Fino alla fine del 2021 sono stati 14 i Cantoni ad aver presentato una domanda e probabilmente entro la metà del 2023 ne seguiranno altri. In numerosi Cantoni il finanziamento della custodia di bambini complementare alla famiglia costituiva già un punto dell'agenda politica, con progetti legislativi avviati o approvati. In tali casi, gli aiuti finanziari sono arrivati al momento giusto e hanno trovato terreno fertile. Poiché questi Cantoni avrebbero aumentato i sussidi pubblici anche senza gli aiuti finanziari della Confederazione, l'effetto d'incentivazione di questi ultimi va considerato complessivamente modesto. Nonostante questi effetti di trascinamento, in quasi due terzi dei Cantoni si attesta un effetto di promozione: ad esempio, il grado di accettazione dei progetti cantonali o comunali è cresciuto grazie alla partecipazione della Confederazione oppure la loro attuazione si è accelerata. In alcuni casi, gli aiuti finanziari hanno inoltre determinato un aumento dei sussidi superiore a quanto inizialmente previsto.

Nel complesso, dai risultati della valutazione emerge chiaramente che il sovvenzionamento della custodia di bambini complementare alla famiglia è una voce di spesa significativa per molti Cantoni e Comuni. I sussidi vengono aumentati se vi è la volontà politica in tal senso e se il finanziamento può essere garantito a lungo termine, anche senza gli aiuti finanziari della Confederazione. Di conseguenza, in alcuni dei Cantoni che già contribuiscono in misura relativamente elevata un ulteriore aumento non è entrato in linea di conto. Per altri Cantoni o Comuni, invece, i sussidi arrivavano tendenzialmente troppo presto, dato che in quel momento la loro priorità era ampliare l'offerta più che ridurre le tariffe per i genitori.

Minima riduzione delle differenze nel sovvenzionamento in seguito agli aiuti finanziari

Nel quadro della presentazione delle domande di aiuti finanziari, i Cantoni hanno dovuto rilevare tutte le spese per la custodia di bambini complementare alla famiglia in strutture di custodia collettiva diurna, strutture di custodia parascolastiche e famiglie diurne. Le spese dei Comuni e del Cantone in questione sono quindi state sommate per ottenere un importo complessivo e indicate per l'anno di riferimento prima del previsto aumento dei sussidi. La Figura R1 mostra che le spese annue per la custodia di bambini complementare alla famiglia sono notevolmente

diverse da un Cantone all'altro e queste differenze rimangono significative anche dopo l'attuazione dei (previsti) aumenti dei sussidi. In termini assoluti, i Cantoni di Zurigo e Vaud sono di gran lunga quelli che spendono di più per la custodia. Pro capite (ovvero calcolate in base al numero dei bambini di età compresa tra 0 e 12 anni che vivono nel Cantone), le spese più elevate in assoluto si registrano nel Cantone di Basilea Città, seguito dai Cantoni di Vaud, Zurigo e Berna. Dalle analisi dei dati svolte emerge inoltre che i Cantoni con sussidi relativamente alti per ogni bambino aumentano detti sussidi tendenzialmente più degli altri.

Figura R1 : Sussidi annui nell'anno di riferimento e aumento dei sussidi previsto (in mio. fr.)

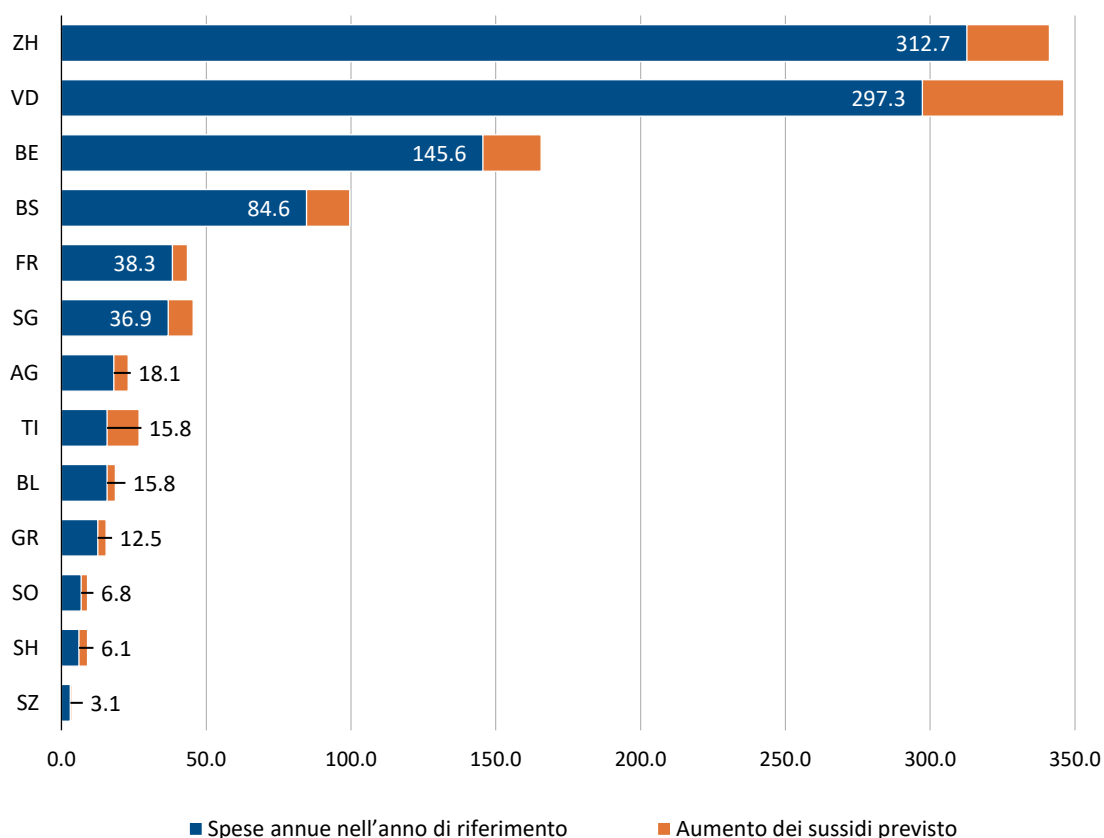


Grafico INFRAS. Fonte: indicazioni tratte dalle domande (dati UFAS). Al momento della valutazione, per il Cantone di Lucerna non erano ancora disponibili dati sull'aumento dei sussidi previsto.

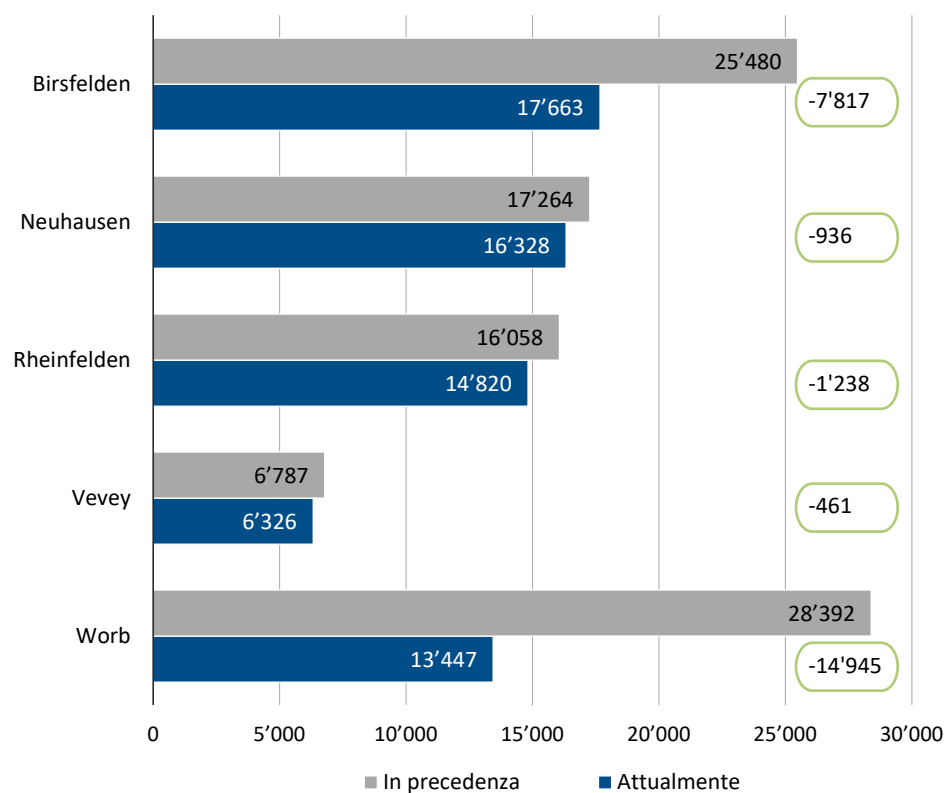
Un altro indicatore interessante è la quota dei sussidi per la custodia di bambini complementare alla famiglia rispetto alla produzione economica (PIL) cantonale: nella maggior parte dei Cantoni esaminati che hanno presentato una domanda di aiuti finanziari essa si situa al di sotto dello 0,1 per cento del PIL anche dopo l'aumento dei sussidi. In quattro Cantoni (BE, BS, FR e ZH) la quota è superiore allo 0,2 per cento del PIL e in uno (VD) è pari allo 0,6 per cento del PIL. A titolo

di confronto, i Paesi dell'OCSE spendono in media circa lo 0,6 per cento del PIL già solo per la custodia complementare alla famiglia dei bambini di età compresa tra i 3 e i 5 anni (OECD 2019).

Effetti molto eterogenei sulla riduzione dei costi di custodia a carico dei genitori

Ad oggi non è possibile valutare definitivamente gli effetti degli aiuti finanziari, poiché molte domande cantonali sono state presentate da poco e in molti casi si conoscono soltanto gli aumenti dei sussidi previsti, ma non quelli effettivi. In base alle indicazioni contenute nelle domande, alle interviste condotte e alle analisi approfondite dei dati, si può presumere che la riduzione dei costi di custodia a carico dei genitori vari notevolmente da un Cantone all'altro e anche all'interno di uno stesso Cantone. Poiché i Comuni svolgono spesso un ruolo centrale nel sovvenzionamento delle tariffe per i genitori, l'effetto dell'aumento dei sussidi sulle spese di custodia è stato illustrato in base all'esempio di cinque Comuni (v. Figura R2).

Figura R2 : Spese annue per la custodia: economia domestica con reddito medio, struttura di custodia collettiva diurna



Si ipotizzano un'entità della custodia di 2 giorni alla settimana, un reddito annuo di 114 000 fr. (reddito imponibile: 58 000 fr.) e una sostanza di 30 000 fr.

Grafico INFRAS. Fonte: calcoli propri

Ad esempio, le spese annue per la custodia sostenute da un'economia domestica con un reddito medio, due figli e due giorni a settimana di custodia per ogni figlio in una struttura di custodia collettiva diurna a Worb (BE) hanno potuto essere ridotte di quasi 15 000 franchi. Questo è riconducibile al fatto che prima dell'aumento il sovvenzionamento nelle strutture di custodia collettiva diurna era contingentato a 20 posti, mentre ora tutti i genitori possono beneficiare dei buoni di custodia cantonali. Le spese di custodia a Worb sono le penultime in ordine di volume, ma restano sempre il doppio di quelle a Vevey (VD), dove le spese di custodia a carico dei genitori sono state ridotte soltanto in misura marginale in seguito a un aumento dello sconto per fratelli e sorelle.

Impostazione controversa degli aiuti finanziari: in molti chiedono un cambiamento di paradigma

Nelle interviste con 19 rappresentanti di Cantoni con e senza domande di aiuti finanziari è stato chiesto un giudizio sul nuovo strumento degli aiuti finanziari. Il bilancio degli interpellati è eterogeneo. Tra i punti criticati figurano la durata degli aiuti finanziari (limitata a tre anni), l'arco temporale troppo ridotto della legge federale (margine di attuazione di cinque anni) e la mancanza di sicurezza in termini di pianificazione (nessuna garanzia che i fondi bastino per tutti i Cantoni e incertezza sugli importi che si riceveranno in definitiva). L'elemento deplorato più frequentemente è però l'onere amministrativo generato dalla presentazione e dal processo di trattamento delle domande. In proposito si fa riferimento soprattutto al notevole lavoro necessario per le rilevazioni annuali dei dati presso i Comuni. Molti Cantoni vorrebbero sostanzialmente uno strumento più semplice, con regolamentazioni e requisiti in materia di dati meno dettagliati. In occasione delle interviste e del workshop, i Cantoni hanno espresso in modo chiaro il loro auspicio di un cambiamento radicale di strategia nel senso di un passaggio a un finanziamento permanente da parte della Confederazione.

Giudizio degli autori e raccomandazioni

Gli autori della valutazione ritengono ragionevole che per futuri aiuti finanziari della Confederazione gli effetti auspicati di questi strumenti, e in particolare la loro addizionalità, vengano sottolineati in modo più chiaro a livello di legge, così da ridurre gli effetti di trascinamento. Considerati il modesto effetto d'incentivazione degli aiuti finanziari, da un lato, e la necessità d'intervento ancora elevata e il considerevole onere finanziario che le spese di custodia rappresentano per le famiglie, dall'altro, gli autori della valutazione ritengono opportuno un cambiamento radicale di strategia e dunque non raccomandano il mantenimento degli aiuti finanziari nella loro forma attuale. A loro avviso, anche un adeguamento di singoli elementi dell'impostazione (p. es. il prolungamento del finanziamento da tre a cinque anni) risulterebbe troppo poco efficace. Sulla base dei risultati delle analisi, delle interviste e del workshop svolti, gli autori della valutazione

raccomandano di ripensare sostanzialmente il ruolo della Confederazione nel finanziamento della custodia di bambini complementare alla famiglia, vagliando la possibilità di trasformare gli aiuti finanziari in un finanziamento permanente della Confederazione. Attualmente la custodia di bambini complementare alla famiglia è di competenza cantonale e comunale, ragion per cui il passaggio a un finanziamento congiunto di Comuni, Cantoni e Confederazione rappresenta un cambiamento di paradigma che richiede anche un adeguamento delle basi legali.

Summary

Background, evaluation objectives and methodology

For many families in Switzerland, spending on childcare outside the family, i.e. daycare centres, after-school facilities and childminders, continues to be a considerable drain on their household finances. This situation frequently leads parents, especially mothers, to reduce their working hours. Added to this is the often below-average use of these services among socially disadvantaged families even though children from such backgrounds particularly stand to benefit from early learning, care and education. This lack of access could in turn negatively affect the children's education opportunities.

The Federal Council and parliament have therefore introduced measures with regard to the funding of childcare services outside the family. Since 1 July 2018, the Confederation has provided the cantons and communes with financial support to increase their childcare subsidies and therefore cut parents' out-of-pocket expenses; the legal basis for this instrument is the Federal Act on Financial Aid for Childcare outside the Family. To receive these funds, the cantons must first apply for them. The amount they receive is calculated on the basis of the proposed communal and cantonal subsidy increases. The programme is limited to five years and offers a total of CHF 180 million in funding.

The Federal Social Insurance Office (FSIO) commissioned INFRAS and evaluanda to assess the effects this financing instrument has had to date. The project team focused on three central questions:

1. Does this financial aid incentivise the cantons and communes to increase their subsidies?
2. How do the cantons and communes implement the subsidy increases?
3. Do these increases reduce parents' out-of-pocket childcare costs and by how much?

To answer these questions, the researchers used a combination of quantitative and qualitative methods. The main elements of the evaluation are:

- an analysis of the financial applications submitted by 14 cantons and the data in the corresponding FSIO applicant database;
- interviews with 19 representatives from both applicant and non-applicant cantons;
- case studies with simulations for different household types in five communes; and
- a workshop attended by federal, cantonal and communal representatives.

The evaluators used the findings from each of these stages to assess this financial aid and formulate recommendations for the future design of funding instruments for childcare outside the family.

Results

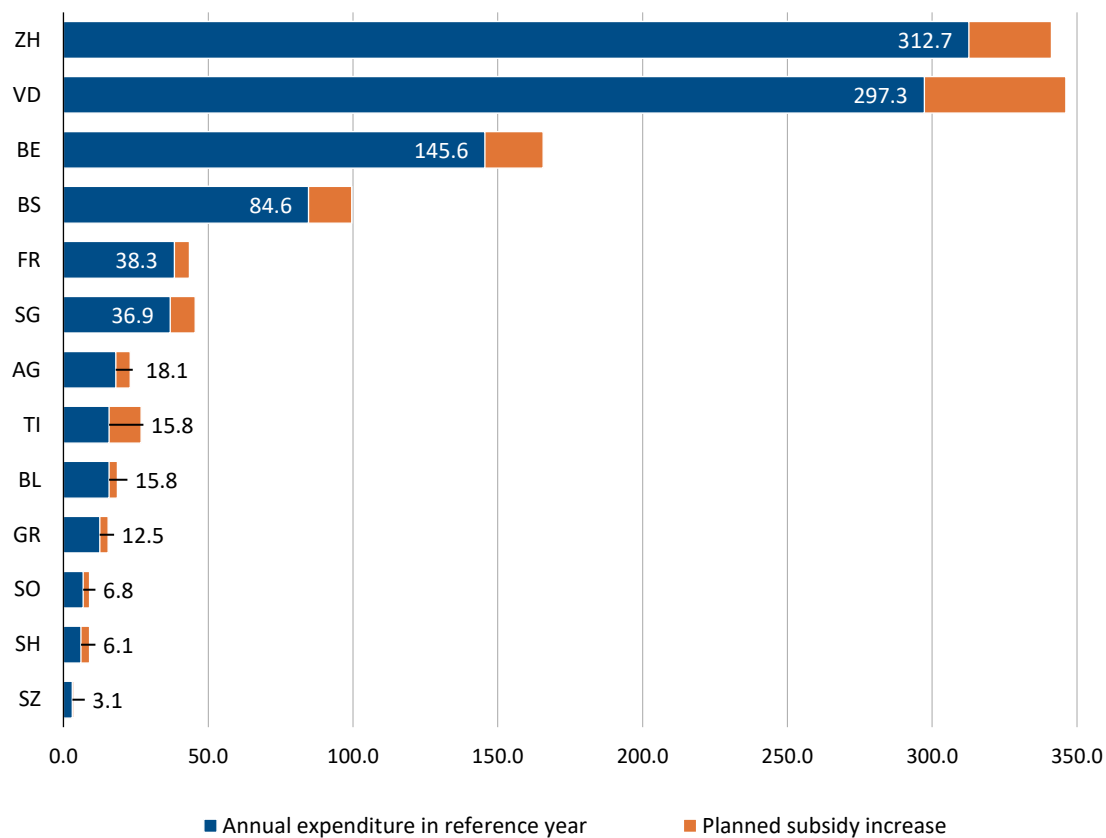
Overall low incentive effect at cantonal and communal level

The cantons showed a great interest in the Confederation's new financial support instrument. By the end of 2021, a total of 14 cantons had submitted an application; more cantons are expected to follow their lead by mid-2023. The funding of childcare outside the family was on the political agenda of many cantons prior to the introduction of the financial support, and had already begun work on or had adopted the corresponding draft legislation. For these cantons, the financial aid came at exactly the right time and was well received. However, the incentive effect of the financial aid has generally been low these cantons because they would have increased their childcare subsidies with or without this extra funding. Despite this windfall effect, the financial aid instrument has generated positive outcomes in nearly two thirds of the cantons. For example, the acceptance rate for cantonal and communal projects has risen, and project implementation time has shortened. In some cases, the increase in subsidies was higher than originally planned.

Overall, the evaluation findings clearly show that subsidizing childcare outside the family is a significant expenditure item for many cantons and communes; increases in subsidies are possible if the political will is there and long-term funding can be secured, even in the absence of temporary federal financial support. For certain cantons, a further rise was out of the question as their childcare subsidies are already relatively generous. For some cantons and communes, the subsidies came too early because their priority is currently expanding the supply of childcare services outside the family, not reducing parental childcare fees.

Financial aid does little to reduce cantonal variance in subsidy rates

When applying for financial aid, the cantons had to show their total expenditure on childcare outside the family (i.e. daycare centres, after-school facilities and childminders), i.e. the sum of communal and cantonal spending; the total was shown for the reference year preceding the planned subsidy increase. Abbildung Z1 shows that annual expenditure on childcare outside the family differs widely from one canton to the other, and that this variance has remained significant despite subsidy increases. In absolute figures, the cantons of Zurich and Vaud spend by far the most on childcare outside the family. Per capita expenditure, i.e. measured by the number of children aged 0 to 12 living in the canton, is highest in the canton of Basel-Stadt, followed by the cantons of Vaud, Zurich and Bern. The data analyses further show that cantons with comparatively high subsidies tend to increase their per-child subsidies more than those offering lower subsidies.

Figure S 1: Annual subsidies in the reference year and planned subsidy increase in CHF million

INFRAS. Source: Data from funding applications and BSV statistics. At the time of the evaluation, no information was available on planned subsidy increases in the canton of Lucerne (LU).

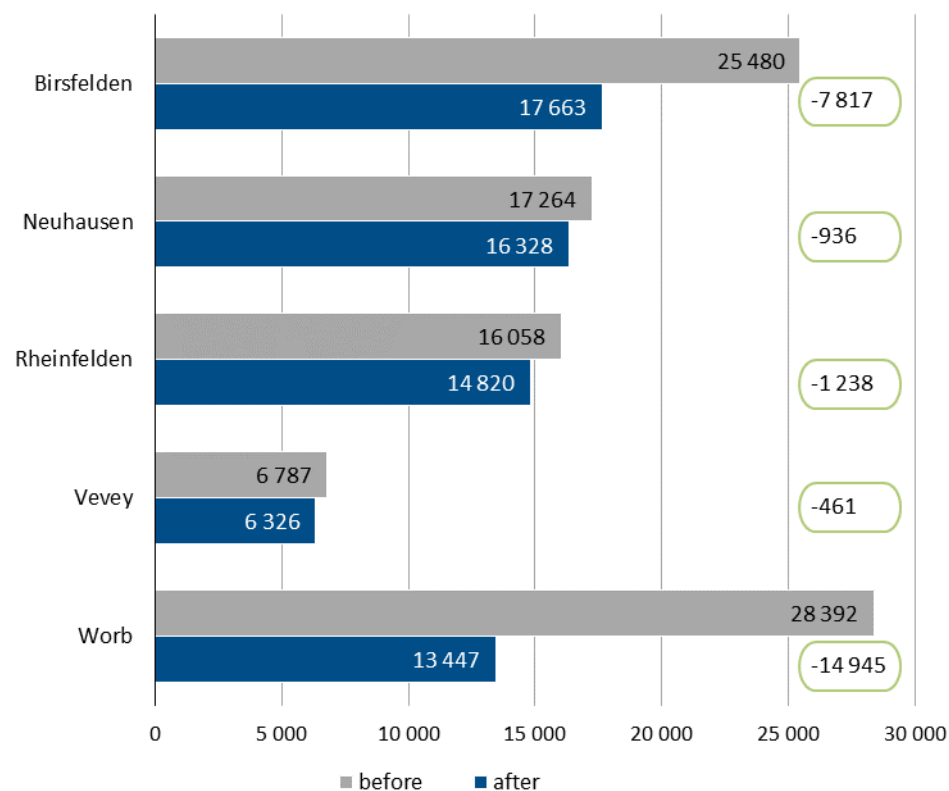
Another interesting indicator is the amount of subsidies for childcare outside the family expressed as a share of cantonal economic output (cantonal GDP). Even after the subsidy increases, the assessment finds that it remains less than 0.1% in most cantons. In four cantons (BE, BS, FR and ZH), this share is above 0.2% of their GDP; in one canton (VD) it is 0.6%. By comparison, OECD countries spend on average roughly 0.6% of GDP on childcare for 3–5-year-olds alone (OECD 2019).

Effect on reducing parents' out-of-pocket expenses for childcare outside the family

It is too early to definitively assess this new federal financial aid instrument. Many cantons have only recently submitted an application and in a high number of cases, information is limited to planned, not actual subsidy increases. Based on the information in the applications, the interviews with cantonal representatives, and the in-depth data analyses, it is reasonable to assume that the reduction in the costs of childcare outside the family varies widely not only from canton

to canton but also within the cantons. Given that the communes tend to play a key role in subsidising childcare fees, we chose five different communes by way of example to illustrate the effect of the subsidy increase on household spending on childcare outside the family (see Figure S 2).

Figure S 2: Annual childcare expenditure: Middle-income household, daycare centre



We assume two days of childcare outside the family and an annual income of CHF 114,000 (taxable income: CHF 58,000) and assets of CHF 30,000.

INFRAS. Source: own calculations.

In Worb (BE), for example, a middle-income household with two children and two days of daycare per week could see a reduction of almost CHF 15,000 in their annual spending on childcare. There are two factors behind this decrease: prior to the subsidy increase, Worb offered no more than 20 subsidised daycare places, and the canton of Bern now offers all new parents childcare vouchers. As a result, Worb now has the second lowest household expenditure on childcare. However, it remains twice as high as household childcare expenditure in Vevey (VD), where parents saw only a slight reduction in their childcare spending following a rise in the sibling discount.

The design of the financial aid instrument is contentious and many respondents call for a paradigm shift

In interviews with 19 representatives from both applicant and non-applicant cantons, the evaluators explored their opinion on the new financial aid instrument. The response was mixed. Criticisms included the duration of the financial aid (limited to three years), the overly short time frame of the federal legislation (implementation period of five years), and the lack of planning certainty (no guarantee that there will be enough funds for every canton, and uncertainty as to how much money they will ultimately receive). The most frequent complaint, however, is the burdensome application process (submission and processing). One aspect which the respondents regularly singled out was the considerable time and effort that the annual collection of communal data entails. In principle, many cantons would like a simpler instrument with less detailed regulations and data requirements. In the interviews as well as in the workshop, the cantonal representatives expressed a clear desire for a fundamental shift in strategy towards a permanent federal funding instrument.

Evaluators' conclusions and recommendations

In light of the evaluation findings, the evaluators recommend that to minimise windfall expects, future federal financial aid programmes should be much clearer about their intended effects and especially their additionality at the legislative level. The evaluators conclude that a fundamental change in strategy is needed given the low incentive effect of the financial aid to date and the extensive action that is still needed to lessen the strain that spending of childcare outside the family places on family finances. Consequently, they advise discontinuing the provision of financial aid in its current form. Adjustments of individual design features, such as extending funding from three to five years, would also have a limited effect. Based on the results of the analyses, the interviews and the workshop, the evaluators recommend a thorough re-examination of the role of the Confederation in financing childcare outside the family, as well as an exploration of a possible move away from temporary financial aid to a permanent federal funding instrument. Responsibility for the issue of childcare outside the family currently falls to the cantons and communes. The transition to a joint funding arrangement involving all three levels of government – federal, cantonal and communal – would therefore constitute a paradigm shift and require amendments to the applicable legislation.

1. Ausgangslage und Ziele

Ausgangslage

Verschiedene Studien zeigen für die Schweiz eine hohe Belastung von Familien durch Ausgaben für die familienergänzende Kinderbetreuung in Kindertagesstätten, schulergänzenden Einrichtungen und Tagesfamilien (fortan «familienergänzende Kinderbetreuung» genannt). Innerhalb der Schweiz variiert die finanzielle Belastung der Familien regional stark, da sich die Finanzierungsmodelle von Kanton zu Kanton und meist auch von Gemeinde zu Gemeinde unterscheiden. So hängt es stark vom Wohnort ab, ob sich eine Familie den Besuch einer institutionellen Kinderbetreuung leisten kann (BSV 2015, EKFF 2021). Die hohe finanzielle Belastung der Familien durch Betreuungsausgaben führt häufig dazu, dass Eltern – v.a. Mütter – ihr Erwerbsumfeld einschränken. Zudem nutzen gerade Kinder aus sozial belasteten Familien, welche besonders von frühkindlicher Bildung, Betreuung und Erziehung profitieren würden, institutionelle Betreuungsangebote unterdurchschnittlich oft, was sich wiederum negativ auf ihre Bildungschancen auswirken kann (siehe EKFF 2021, Jacobs Foundation 2016 und 2018).

Der Bundesrat hat einen Handlungsbedarf bei der Finanzierung der Kinderbetreuung erkannt. Mit einer neuen, befristeten Massnahme gewährt der Bund Finanzhilfen für Kantone und Gemeinden, die die Kosten der Eltern für familienergänzende Kinderbetreuung senken.

Ausgestaltung der Finanzhilfen für Subventionserhöhungen von Kantonen und Gemeinden

Gestützt auf das Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung fördert der Bund die stärkere finanzielle Entlastung der Eltern bei der externen Kinderbetreuung. Ab dem 1. Juli 2018 leistet der Bund finanzielle Beiträge für Kantone und Gemeinden, die ihre Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung ausbauen, um die Betreuungskosten der Eltern zu senken. Die Finanzhilfen des Bundes können per Gesuch durch die Kantone beantragt werden. Die Höhe des Bundesbeitrags bemisst sich aufgrund der kommunalen und kantonalen Subventionserhöhungen im gesuchstellenden Kanton. Die Subventionserhöhungen können via Kantone, Gemeinden sowie gesetzlich verankerte Arbeitgeberbeiträge erfolgen. Gesetzlich verankerte Arbeitgeberbeiträge finden sich aktuell in Kantonen der Romandie (GE, FR, NE, VD) und im Tessin. In den Kantonen der Deutschschweiz gibt es keine gesetzlich geregelten Arbeitgeberbeiträge. Die finanziellen Beiträge müssen eine Kostensenkung für erwerbstätige, stellensuchende oder sich in Ausbildung befindenden Eltern mit sich bringen (vgl. Art 21 KBFHV¹). In den Erläuterungen zur Verordnung wird zudem präzisiert:

¹ Verordnung über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung

- Mit der Subventionserhöhung müssen die Drittbetreuungskosten von Eltern gesenkt werden (vgl. auch Art. 1 Abs. 2 Bst. b KBFHG). Dies kann bedeuten, dass entweder mehr Eltern als bisher Subventionen erhalten und/oder dass die Eltern höhere Subventionen erhalten.
- Nicht angerechnet werden Subventionen zur Schaffung neuer Betreuungsplätze für Kinder, da sie ein anderes Ziel verfolgen und keinen Einfluss auf die von den Eltern zu tragenden Kosten haben.

Der Bund finanziert die Subventionserhöhungen während drei Beitragsjahren anteilmässig mit, wobei der Bundesanteil im ersten Jahr bei 65%, im zweiten Jahr bei 35% und im dritten Jahr bei 10% liegt.

Ziele der Evaluation

Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) hat die beiden Forschungs- und Beratungsbüros INFRAS und evaluanda mit der Evaluation der neuen Finanzhilfen beauftragt. Dabei standen drei Hauptfragen im Zentrum:

1. Inwiefern sind die Finanzhilfen Anreiz für Kantone und Gemeinden, ihre Subventionen zu erhöhen?
2. Wie setzen die Kantone und Gemeinden die Subventionserhöhungen um?
3. Wie stark können dadurch die Drittbetreuungskosten der Eltern gesenkt werden?

Aus den Antworten zu diesen Fragen sollen die Angemessenheit, Effizienz und Wirksamkeit der gesetzlichen Bestimmungen des Bundes beurteilt und daraus Empfehlungen für die künftige Konzeption und Ausgestaltung von Finanzhilfen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung abgeleitet werden.

Der vorliegende Evaluationsbericht fasst die zentralen Ergebnisse der Evaluation zusammen. Nach einem Überblick zum Evaluationsdesign und methodischen Vorgehen in Kapitel 2, sind in Kapitel 3 die Evaluationsergebnisse entlang der Evaluationsgegenstände und -fragen dargestellt. Kapitel 4 beinhaltet die Beurteilung und Empfehlungen aus Sicht der Autorinnen und Autoren der Evaluation. Detaillierte Informationen zu einzelnen Evaluationsschritten und vertiefenden Analysen sind im Anhang zusammengestellt.

2. Evaluationsdesign

2.1. Wirkungsmodell und Evaluationsfragen

Abbildung 1 zeigt die Evaluationsgegenstände im Überblick. Mit der Evaluation soll (1) die Konzeption der Finanzhilfen - z.B. Umfang, Zeitpunkt, Dauer der Hilfe - beurteilt werden, insbesondere in Hinblick darauf, ob (2) die angestrebte Anreizwirkung erzielt wurde. Weiter geht es darum, die Art der Umsetzung der Subventionserhöhungen in den Kantonen (3) aufzuzeigen und zu prüfen, ob und wie stark dadurch die Drittbetreuungskosten gesenkt werden konnten (4).

Abbildung 1: Wirkungsmodell

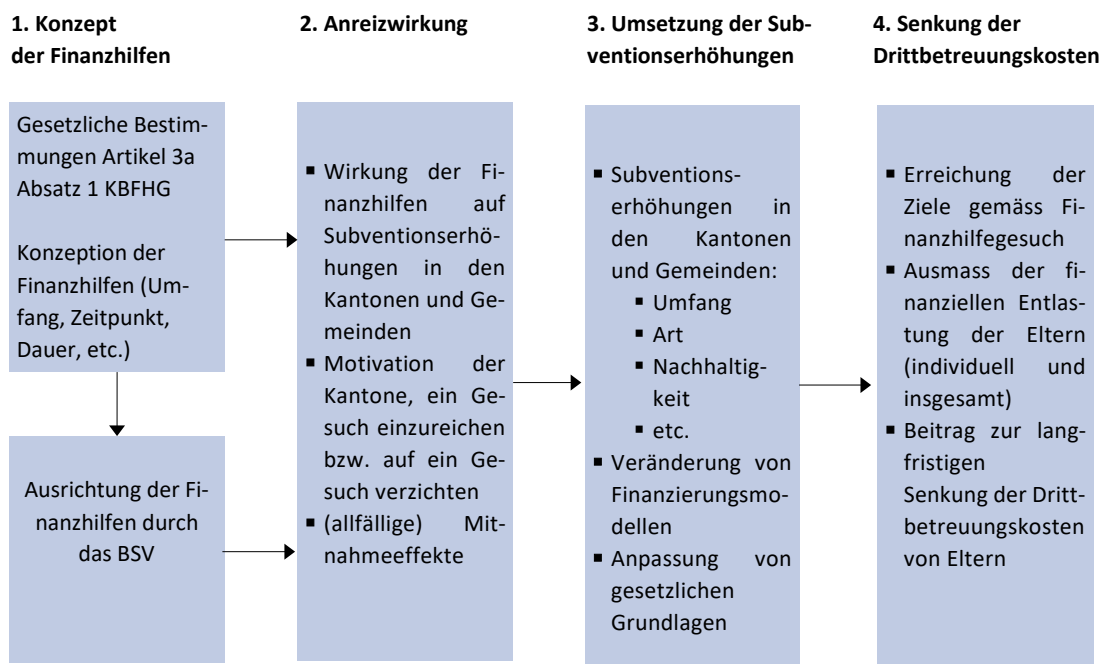


Tabelle 1 zeigt die detaillierten Evaluationsfragen und gibt eine Übersicht zum Design und zu den Methoden der Evaluation.

Tabelle 1: Evaluationsfragen, Evaluationsdesign und Methoden

Evaluationsfragen	Evaluationsdesign	Methoden
1. Anreizwirkung der Finanzhilfen		
<ul style="list-style-type: none"> Wie beurteilen die Kantone die Konzeption der Finanzhilfen? Mit welcher Motivation reichen die Kantone ein Gesuch ein bzw. aus welchen Gründen verzichten einige Kantone zurzeit auf die Einreichung der Gesuche? 	<ul style="list-style-type: none"> Vergleich von Kantonen mit/ohne Gesuch Vergleich von Kantonen 	<ul style="list-style-type: none"> Interviews mit Kantonen (Kantone mit/ohne Gesuch; Berücksichtigung

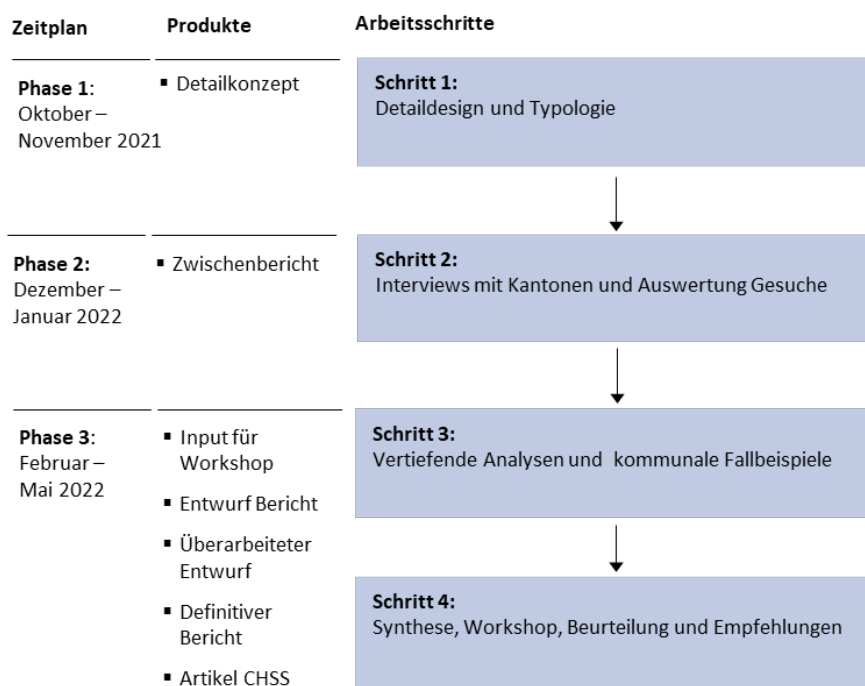
Evaluationsfragen	Evaluationsdesign	Methoden
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hatte die Corona-Pandemie einen Einfluss auf die Motivation der Kantone ein Gesuch einzureichen (z.B. Abwicklung der Ausfallentschädigung für Kitas/Tagessstrukturen) ▪ Bewirkten die Finanzhilfen einen Anreiz zur Subventionserhöhung in Kantonen und Gemeinden oder wären diese sowieso erfolgt (Mitnahmeeffekt)? ▪ Falls sowieso erfolgt: Bewirkten die Finanzhilfen eine schnellere Einführung von Subventionserhöhungen? Oder fiel die Erhöhung grösser aus als ursprünglich geplant? ▪ Inwiefern unterscheidet sich die Anreizwirkung der Finanzhilfen zwischen Kantonen mit verschiedenen Finanzierungsmodellen respektive Regelungen betreffend Zuständigkeit für die Finanzierung (z.B. Kanton ist allein zuständig, Gemeinden sind zuständig, gemeinsame Zuständigkeit)? ▪ Gibt es Subventionssysteme in den Kantonen und Gemeinden, die besser als andere auf das Anreizsystem des Bundes reagieren konnten? (Lessons learned) 	<ul style="list-style-type: none"> mit verschiedenen Finanzierungsmodellen respektive Subventionssystemen (vgl. Typologie) ▪ Policy on/off-Vergleich: Einschätzung der Mitnahmeeffekte 	<ul style="list-style-type: none"> von Kantonen mit verschiedenen Finanzierungsmodellen) ▪ Dokumentenanalyse (Analyse der Gesuche)
2. Umsetzung der Subventionserhöhungen in den Kantonen		
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Um wie viel und in welcher Form werden die Subventionen in den einzelnen Kantonen erhöht? Gemeinsamkeiten und Unterschiede? ▪ Wie werden die Subventionen erhöht: Mehr Plätze/Eltern werden subventioniert oder erhalten Eltern einen höheren Subventionsbeitrag? ▪ Hat sich auch die Art der Subventionierung geändert (z.B. von Objekt zu Subjekt oder Anteile Kantone/Gemeinden/Arbeitgeber)? Gibt es Anpassungen auf Ebene der gesetzlichen Grundlagen? ▪ Werden die Drittbetreuungskosten je nach Kanton/Gemeinde unterschiedlich stark gesenkt (z.B. je nach Höhe der ursprünglichen Subventionen)? Gibt es dabei auch Unterschiede nach Finanzierungsmodell? 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorher-Nachher-Vergleich: Umfang der (geplanten) Subventionserhöhungen ▪ Kantone mit Gesuch: Quervergleich der Art und der Höhe der (geplanten) Subventionserhöhungen ▪ Vergleich von Kantonen mit versch. Finanzierungsmodellen respektive Subventionssystemen (vgl. Typologie) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Interviews mit Kantonen (Kantone mit Gesuch) ▪ Dokumentenanalyse (Analyse der Gesuche) ▪ Datenanalyse (Auswertung Datenbank BSV)
3. Senkung der Drittbetreuungskosten		
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wie stark wurden die Drittbetreuungskosten der Eltern aufgrund der Subventionserhöhungen effektiv gesenkt? (individuell und insgesamt) ▪ Erreichen die Kantone und Gemeinden ihre Ziele (gemäss Gesuch)? Wie steuern die Kantone die Massnahmen? Mussten Anpassungen zur Zielerreichung vorgenommen werden? ▪ Gibt es Subventionssysteme, mit denen die Drittbetreuungskosten besonders effizient gesenkt werden können? (Good Practices) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Soll-Ist-Vergleich: Vergleich der geplanten und effektiv erfolgten Subventionserhöhungen in Kantonen mit einem bewilligten Gesuch ▪ Vorher-Nachher-Vergleich in ausgewählten Gemeinden (Fallbeispiele): z.B. zur Höhe der Elternbeiträge und Tarife, Ausgestaltung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ vertiefte Auswertung BSV-Datenbank und Administrativdaten von Kantonen, deren Gesuch bewilligt wurde ▪ Analyse von kommunalen Reglementen und Tarifmodellen ▪ Kurzinterviews mit Gemeinden ▪ Berechnungen zur finanziellen Belastung der Haushalte in ausgewählten Gemeinden

Evaluationsfragen	Evaluationsdesign	Methoden
4. Gesamtbeurteilung: Konzept, Zielerreichung und Empfehlungen für die künftige Ausgestaltung von Finanzhilfen		
<ul style="list-style-type: none"> Wird das Ziel erreicht, die Drittbetreuungskosten langfristig zu senken und die Eltern dadurch finanziell zu entlasten? Sind die gesetzlichen Bestimmungen bzw. ist die Konzeption der Finanzhilfen angemessen oder könnten sie hinsichtlich einer effizienten Mittelverwendung optimiert werden? Welche Empfehlungen für allfällige künftige Finanzhilfen lassen sich ziehen, insb. hinsichtlich einer hohen Wirksamkeit in den Kantonen? Welche Folgerungen zur finanziellen Beteiligung des Bundes lassen sich aus der Evaluation ziehen? 	<ul style="list-style-type: none"> Einschätzung der Zielerreichung und der Konzeption der Finanzhilfen durch Kantone, Gemeinden, evtl. Fachpersonen Beurteilung durch die EvaluatorInnen: Angemessenheit des Konzepts für die Zielerreichung, Effizienz und Effektivität der Finanzhilfen 	<ul style="list-style-type: none"> Synthese der verschiedenen Analysen und Vergleiche entlang der Evaluationsfragen Workshop mit Stakeholdern (Kantone, Gemeinden, evtl. Fachpersonen)

Tabelle INFRAS.

Der Ablauf der Evaluation mit den wichtigsten Evaluationsprodukten ist in Abbildung 2 dargestellt:

Abbildung 2: Vorgehen in vier Schritten



2.2. Methodisches Vorgehen

Auswertung der eingereichten Gesuche und BSV-Datenbank

Bis Ende 2021 haben insgesamt 14 Kantone beim BSV ein Gesuch um Finanzhilfen für Subventionserhöhungen von Kantonen und Gemeinden eingereicht. Im Rahmen des Gesuchs mussten die Kantone Auskunft geben über das geltende Subventionssystem vor und nach der Erhöhung der Subventionen. Weiter erfordert das Gesuch eine Zusammenstellung der gesamten öffentlichen Subventionen der Gemeinden und des Kantons für die familien- und schulergänzende Betreuung für das Referenzjahr vor der Subventionserhöhung. Für die Berechnung des jährlichen Bundesbeitrags braucht es zudem eine Schätzung zu den geplanten Subventionen von Kanton und Gemeinden pro Beitragsjahr.

Entsprechend der auf der BSV-Website publizierten Liste der bewilligten Gesuche für die Subventionserhöhung sind aktuell (Stand 28.02.2022) vier Gesuche definitiv (Kantone AG², TI, BL, VD) und sieben Gesuche (BE, SO, ZH, SH, FR, SG, GR) provisorisch bewilligt. Weitere drei Gesuche (SZ, BS, LU) befinden sich noch in der Prüfung beim BSV.

Aus den beim BSV eingereichten Gesuchen wurden Informationen zum Subventionierungsmodell vor und nach der Subventionserhöhung, zur geplanten Wirkung sowie zur Nachhaltigkeit der Subventionserhöhung entnommen und für den vorliegenden Evaluationsbericht analysiert und ausgewertet. Die Angaben zur geplanten Subventionserhöhung stammen aus der BSV-Datenbank. Für diejenigen Kantone, für welche bereits geprüfte Jahresabrechnungen vorliegen, wurde im Rahmen von vertiefenden Auswertungen die effektiven Subventionserhöhungen analysiert und mit den im Rahmen des Gesuchs geplanten Erhöhungen verglichen.

Interviews und Online-Befragung Kantone

Es wurden mit allen Kantonen, welche bis Ende 2021 beim BSV ein Gesuch eingereicht hatten, telefonische Leitfaden-Interviews geführt (N=14; AG, BE, BL, BS, FR, GR, LU³, SH, SG, SO, SZ, VD, TI, ZH). Weiter wurde bei den Kantonen, die bisher noch kein Gesuch eingereicht haben, eine kurze Online-Befragung sowie fünf telefonische Interviews (AR, JU, NE, OW, TG) durchgeführt. Eine Übersicht zu den InterviewpartnerInnen befindet sich in Anhang 4.

Die Online-Befragung wurde an diejenigen 12 Kantone verschickt, die bis Ende 2021 kein Gesuch eingereicht haben. Von den angeschriebenen 12 Kantonen haben 10 den Kurzfragebogen beantwortet⁴.

² Das Gesuch des Kantons AG ist mit einer Beitragsdauer bis zum 31.07.2021 bereits abgeschlossen und die Finanzhilfen abgerechnet.

³ Beim Kanton Luzern fand das Interview nicht direkt mit dem Kanton, sondern mit zwei Vertretungen von Gemeinden statt.

⁴ Keine oder sehr unvollständige Antwort: GL, ZG.

Kommunale Fallbeispiele

Um die Auswirkungen auf die Drittbetreuungskosten der Eltern zu untersuchen, wurden in fünf Gemeinden vertiefende Analysen durchgeführt: Rheinfelden (AG), Neuhausen (SH), Vevey (VD), Birsfelden (BL), Worb (BE). Detaillierte Angaben zu den Beispielgemeinden sowie die Begründung der Auswahl finden sich im Anhang 3.

In Ergänzung zur qualitativen Beschreibung der Umsetzung der Subventionserhöhung in den fünf Gemeinden wurde für verschiedene Beispielhaushalte die Betreuungskosten berechnet. Die Beispielhaushalte unterscheiden sich im Einkommen sowie beim Betreuungsangebot (Kita bzw. Tagesstrukturen). Die Modellrechnungen dienen dazu, für verschiedenen Beispielhaushalte illustrativ aufzuzeigen, wie stark ihre Betreuungskosten tatsächlich gesunken sind. Weiter bietet die Berechnung der Betreuungskosten in den Beispielgemeinden einen interessanten Einblick in die absolute Höhe der Betreuungskosten für die Eltern. Mehrere Untersuchungen (z.B. EKFF 2021, CS-Bericht 2021) zeigen, dass sich die Drittbetreuungskosten für Eltern je nach Wohnort stark unterscheiden. Entsprechend ist es zielführend im Rahmen der Modellrechnungen sowohl die absoluten Drittbetreuungskosten der Beispielhaushalte in den verschiedenen Gemeinden als auch die Senkung der Drittbetreuungskosten aufgrund der Subventionserhöhung auszuweisen. Für die Analyse der finanziellen Belastung der Haushalte orientierten wir uns an vergleichbaren INFRAS-Projekten (BSV 2015, EKFF 2021). In Anlehnung an die Berechnungen des BSV im Rahmen der EKFF-Studie (vgl. INFRAS 2021) wurden die in der untenstehenden Tabelle 2 aufgeführten Annahmen zu den Modellhaushalten getroffen. Detaillierte Angaben zum methodischen Vorgehen bei den Modellrechnungen befinden sich im Anhang 2.

Tabelle 2: Beschreibung der Beispielhaushalte

Beispielhaushalt	Jahreshaushaltseinkommen (netto)	Vermögen	Erwerbsspendum des Haushalts	Anzahl externe Betreuungstage pro Woche und Kind
Haushalt 1: Paarhaushalt mit 2 Kindern und mittlerem Einkommen (Median)	CHF 114'000	30'000	140%	2
Haushalt 2: Paarhaushalt mit 2 Kindern und tiefem Einkommen (25%-Perzentil)	CHF 88'000	0	140%	2

Tabelle INFRAS.

Workshop

Zur Validierung der Evaluationsergebnisse und zur Diskussion der Folgerungen aus der Evaluation in einem breiteren Kreis wurde ein dreistündiger Workshop mit Vertretungen ausgewählter Kantone, je einer Vertretung des Gemeinde- und Städteverbands und je einer Vertretung der Konferenz der Sozialdirektorinnen und -direktoren SODK und der Eidgenössischen Kommission für Familienfragen EKFF durchgeführt (siehe Teilnehmendenliste in Anhang 5)⁵. Neben den Lessons learned aus den Evaluationsergebnissen wurden dabei auch Stossrichtungen für die künftige Rolle des Bundes im Bereich der Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung diskutiert.

⁵ Eine Vertretung der Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) war ebenfalls eingeladen, entschuldigte sich aber.

3. Ergebnisse

Die Grundlage der in diesem Kapitel aufgeführten Erkenntnisse bilden Befragungen von kantonalen VertreterInnen (Interview und kurze Online-Befragung) sowie die Analyse und Auswertung der eingereichten Gesuche (siehe Kapitel 2.2). Zunächst wird in Kapitel 3.1 die Anreizwirkung der Finanzhilfen basierend auf den durchgeführten Befragungen beleuchtet. In Kapitel 3.2 sind die Beurteilung der Konzeption der Finanzhilfen und der Optimierungsbedarf aus Sicht der Kantone dargestellt. Auch die Ergebnisse des Workshops mit Vertretungen von Kantonen und Gemeinden sind in Kapitel 3.2 enthalten. Kapitel 3.3 gibt einen Überblick über die Umsetzung der Subventionserhöhungen und Kapitel 3.4 legt die (geplanten) Auswirkungen auf die Drittbetreuungskosten von Eltern anhand von vertiefenden Datenanalysen und illustrativen Beispielen dar.

3.1. Anreizwirkung der Finanzhilfen

Evaluationsfragen

- Mit welcher Motivation reichen die Kantone ein Gesuch ein bzw. aus welchen Gründen verzichten einige Kantone zurzeit auf die Einreichung der Gesuche?
- Hatte die Corona-Pandemie einen Einfluss auf die Motivation der Kantone ein Gesuch einzureichen (z.B. Abwicklung der Ausfallentschädigung für Kitas/Tagessstrukturen)
- Bewirkten die Finanzhilfen einen Anreiz zur Subventionserhöhung in Kantonen und Gemeinden oder wären diese sowieso erfolgt (Mitnahmeeffekt)?
- Falls sowieso erfolgt: Bewirkten die Finanzhilfen eine schnellere Einführung von Subventionserhöhungen? Oder fiel die Erhöhung grösser aus als ursprünglich geplant?
- Inwiefern unterscheidet sich die Anreizwirkung der Finanzhilfen zwischen Kantonen mit verschiedenen Finanzierungsmodellen respektive Regelungen betreffend Zuständigkeit für die Finanzierung (z.B. Kanton ist allein zuständig, Gemeinden sind zuständig, gemeinsame Zuständigkeit)?
- Gibt es Subventionssysteme in den Kantonen und Gemeinden, die besser als andere auf das Anreizsystem des Bundes reagieren konnten? (Lessons learned)

Anmerkung zur Datengrundlage: Die in diesem Abschnitt aufgeführten Ergebnisse basieren primär auf den Aussagen der telefonischen Interviews mit Kantonsvertretungen. Es handelt sich dabei um Aussagen der jeweiligen kantonalen Kontaktpersonen für die Gesuche und nicht um **eine konsolidierte Meinung seitens Kanton**. Es wurden 14 Kantone mit Gesuch und 5 Kantone ohne Gesuch interviewt.

In der Mehrheit der Kantone kam der Anstoss, ein Gesuch einzureichen, von der Regierung

Zunächst wurden die Kantone, welche ein Finanzhilfegesuch eingereicht haben (N=14) nach ihren Motiven für die Gesuchseingabe befragt. Aufgrund der Antworten in den Interviews lassen sich drei Gruppen von Kantonen bilden. Die erste und grösste Gruppe sind diejenigen Kantone, wo der Anstoss von der Regierung kam (N=10: AG, BL, BS, FR, GR, SH, SG, SZ, VD, TI). In der Regel waren in diesen Kantonen bereits Gesetzesprojekte oder -reformen im Bereich der Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Gang und man sah in den Finanzhilfen eine Chance, diese Projekte voranzutreiben. In zwei Kantonen (BL, SZ) hat der Kanton vorgängig eine Umfrage bei den Gemeinden durchgeführt, um herauszufinden, ob diese eine Gesuchseingabe begrüßen würden.

In zwei Kantonen (SO, ZH) kam der Anstoss primär von den Gemeinden. Es handelt sich in beiden Fällen um Kantone, wo der Kanton die Zuständigkeit für die Finanzierung der familienergänzenden Betreuung an die Gemeinden delegiert hat. Im Kanton SO wurde ebenfalls eine Umfrage bei den Gemeinden durchgeführt, um den Bedarf zu eruieren. In zwei weiteren Kantonen (BE, LU) kam der Anstoss von einer Motion bzw. einem Postulat im Kantonsparlament.

In den meisten Kantonen wären die Subventionserhöhungen sowieso erfolgt

Eine wichtige Frage bei der Beurteilung von Anschubfinanzierungen ist, ob es Mitnahmeeffekte gibt. Das heisst, wären die in den Kantonen beobachteten Massnahmen sowieso erfolgt, auch ohne die Bundesfinanzhilfen? Von den 14 Kantonen mit einem Beitragsgesuch bis Ende 2021, geben 12 an, dass die Subventionserhöhungen auch ohne Finanzhilfen erfolgt wären (AG, BE, BL, BS, FR, GR, LU, SH, SG, VD, ZH, TI). In neun Kantonen (AG, BE, BL, BS, FR, SH, SG, VD, TI) waren entsprechende Gesetzesvorlagen in Vorbereitung oder bereits verabschiedet. In einem Kanton gab es einen parlamentarischen Auftrag die Subventionen zu erhöhen, welcher mit einem Regierungsbeschluss, ohne Gesetzesanpassung, umgesetzt werden konnte (GR). Ein anderer Kanton (ZH) gibt an, dass die Subventionserhöhungen vor allem auf das Bevölkerungswachstum und die zunehmende Inanspruchnahme von familienergänzender Kinderbetreuung zurückgehen und die öffentlichen Subventionen damit sowieso zunehmen. Nur in einzelnen Fällen sind die Erhöhungen auf Änderungen der kommunalen Subventionspraxis zurückzuführen, welche aber ebenfalls in keinem direkten Zusammenhang mit den Bundesfinanzhilfen stehen.

In zwei Kantonen (SO, SZ) haben die Finanzhilfen laut den InterviewpartnerInnen eine Anreizwirkung für Subventionserhöhungen gehabt. In beiden Fällen liegt die Zuständigkeit für die Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung bei den Gemeinden. Die Finanzhilfen hätten die Gemeinden, die die Kinderbetreuung noch nicht mitfinanzierten, dazu animiert, aktiv zu werden und diejenigen Gemeinden, die bereits mitfinanzierten, wurden bestärkt, dies weiter auszubauen. In einem der beiden Kantone fielen die Subventionserhöhungen im ersten Jahr sogar höher aus als geplant (SO). Im anderen Kanton (SZ) habe der Kanton zeitgleich mit dem Entscheid, ein Gesuch einzureichen, Informationsveranstaltungen für die Gemeinden zum Thema familienergänzende Kinderbetreuung durchgeführt. Diese Veranstaltungen hätten die Gemeinden zusätzlich motiviert und gleichzeitig auch diejenigen Gemeinden, die noch gar keine Finanzierung hatten, etwas in Zugzwang gebracht, weil sie sahen, was die anderen Gemeinden machten oder planten.

Finanzhilfen wirken sich förderlich auf bereits bestehende kantonale Vorlagen aus

In sieben von zwölf Kantonen, in denen die Subventionserhöhungen auch ohne Finanzhilfen erfolgt wären, wird den Finanzhilfen eine förderliche Wirkung bescheinigt (AG, BE, LU, SH, SG, TI, VD). Zwei Kantone (AG, BE) geben an, dass die Finanzhilfen dazu beigetragen hätten, dass die Gemeinden das neue kantonale Gesetz bzw. Finanzierungssystem besser akzeptierten, weil ein Teil der anfallenden Zusatzkosten vom Bund getragen wird. In drei Kantonen (LU⁶, SH, TI) wurde der Gesetzesprozess beschleunigt und in zwei Kantonen (VD, TI) fielen die Subventionserhöhungen dank der Bundesgelder höher aus als ursprünglich geplant. In einem Kanton (SG) haben die Finanzhilfen geholfen, die verschiedenen Parteien und AkteurInnen von der Gesetzesvorlage⁷ zu überzeugen und dann auch in der Volksabstimmung zu reüssieren.

Bis Mitte 2023 wollen drei weitere Kantone noch ein Gesuch einreichen

In der Online-Befragung gaben drei Kantone (AI, AR, UR) von 12 angeschriebenen Kantonen an, dass sie planen, ein Gesuch einzureichen. Somit werden gemäss unserem Wissensstand bis zum Ende der gesetzlichen Frist Mitte 2023 17 von 26 Kantonen (65%) ein Gesuch um Finanzhilfen gestellt haben. Mit einem dieser Kantone wurde ein vertiefendes Interview geführt (AR). Dabei zeigte sich, dass die Gesetzesvorlage für neue kantonale Subventionen, die sich derzeit in Erarbeitung befindet, nicht auf die Finanzhilfen des Bundes zurückzuführen ist. Eine stärkere Mitfinanzierung der Kinderbetreuung war schon seit einigen Jahren geplant und «die Zeit sei jetzt einfach reif dafür gewesen». Die Finanzhilfen hätten den Gesetzesprozess jedoch beschleunigt.

Anteil von Kantonen ohne Gesuch in Suisse Latine deutlich höher als in Deutschschweiz

Tabelle 3 gibt einen Überblick zum Stand der eingereichten und geplanten Finanzhilfegesuche in den Kantonen, gruppiert nach Sprachregion. In der Suisse Latine ist der Anteil der Kantone, die kein Gesuch einreichen wollen mit 57% (4 von 7 Kantonen) deutlich höher als in der Deutschschweiz, wo dieser Anteil 18% beträgt (3 von 17 Kantonen; 2 Kantone ohne Angabe). Geht man davon aus, dass die beiden Kantone ohne Antwort ebenfalls kein Gesuch einreichen, läge der Anteil Kantone ohne Gesuch in der Deutschschweiz bei 26% (5 von 19 Kantonen).

⁶ In LU erfolgt die Subventionserhöhungen auf Gemeindeebene, die grösste Erhöhung erfolgt in der Stadt Luzern. Die Stadt Luzern gab im Interview an, dass das Finanzhilfegesuch den Prozess zur Erhöhung der Betreuungsgutscheine (die Erhöhung unterlag dem obligatorischen Referendum) beschleunigt hat.

⁷ SG: Gesetz über Beiträge für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung.

Tabelle 3: Übersicht eingereichte und geplante Finanzhilfesuche nach Sprachregion (Stand Dez. 2021)

Stand Finanzhilfesuch	Suisse Latine	Deutschschweiz
eingereicht (N=14)	FR, TI, VD	AG, BE, BL, BS, GR, LU, SG, SH, SO, SZ, ZH
geplant (N=3)		AI, AR, UR
nicht geplant (N=7)	GE, JU, NE, VS	NW, OW, TG
keine Angabe (N=2)		GL, ZG

Tabelle INFRAS. Quelle: Interviews und Online-Befragung INFRAS und Datenbank BSV.

Kantone verzichten auf ein Gesuch, weil sie bereits viel subventionieren oder weil sie mit der Konzeption der Finanzhilfen nicht einverstanden sind

Sieben Kantone (JU, GE, NE, NW, OW, TG, VS) gaben in der Umfrage an, kein Gesuch einreichen zu wollen. Sechs davon haben dafür eine Auswahl von Gründen angegeben⁸. Diese Gründe sind nachfolgend in der Reihenfolge ihrer Häufigkeit aufgelistet (Mehrfachnennungen möglich):

- Die Subventionen sind bereits hoch genug und würden durch ein funktionierendes System gewährleistet
- Die Konzeption des Bundesgesetzes (z.B. Umfang und Dauer der Finanzhilfen) entspricht nicht unseren Vorstellungen.
- Es sind derzeit keine Subventionserhöhungen geplant.
- Die Finanzierung der familien- und schulergänzenden Betreuung ist Sache der Gemeinden.
- Es sind erst nach 2023 Subventionserhöhungen geplant.

Keiner der befragten Kantone hat angegeben, wegen des administrativen Aufwands auf ein Gesuch zu verzichten.

In den Interviews mit vier Kantonen (JU, NE, OW, TG) wurden die Gründe für den Verzicht auf eine Gesuchseingabe vertieft beleuchtet. In einem Kanton wird das in vielen Gemeinden nach wie vor verbreitete Finanzierungssystem mit Defizitgarantien als nicht geeignet für die Bundesfinanzhilfen angesehen. Es bestünden zu grosse Unsicherheiten in Bezug auf die Höhe und die Entwicklung der Subventionen. Wenn eine Kita oder SEB z.B. in einem Jahr kein Defizit habe, falle die Subvention tiefer aus und es könnte sein, dass dann im Gesamtkanton keine Subventionserhöhung ausgewiesen werden könnte. Angesichts des doch beträchtlichen administrativen Aufwands für die Gesuchseingabe, sei das Risiko, am Schluss keine Gelder abzuholen, zu gross. Ein weiterer Kanton schätzt den Rückhalt in der Bevölkerung für zusätzliche Subventionen für die Kinderbetreuung als zu gering ein. Erst kürzlich sei eine kantonale Vorlage zur Finanzierung im SEB-Bereich vom Volk abgelehnt worden. Zudem wolle man mit einer erneuten Niederlage

⁸ Ein weiterer Kanton (NW) hat zudem angegeben, bis zum Ende des Programms bzw. Juni 2023 voraussichtlich kein Finanzhilfesuch einzureichen. Die Frage zu den Gründen wurde nicht beantwortet.

an der Urne nicht auch die bestehende Finanzierung im Vorschulbereich gefährden. Ganz anders präsentiert sich die Situation in den anderen beiden Kantonen ohne Gesuch. Dort gibt es bereits grosszügige Subventionen und die Priorität der kantonalen Politik liege derzeit auf anderen Themen, z.B. beim Thema Qualität oder beim Thema Einführung von Tagesschulen.

Keine negativen Auswirkungen von Corona auf die Gesuchseingabe bekannt

In keinem der Interviews wurde die Corona-Pandemie als Grund erwähnt, wieso auf ein Gesuch verzichtet wurde oder das Gesuch später eingereicht wurde als geplant. Nur ein Kanton (SO) gibt an, dass es leichte Verzögerungen gab, weil sich die Datenlieferungen der Gemeinden aufgrund von Corona etwas verspäteten. Ein anderer Kanton (BL) erwähnt, dass die Pandemie die kantonsinterne Bearbeitung des Gesuchs erschwerte, weil die Verantwortliche stark mit Corona-Themen absorbiert war. Im Kanton BS wurde der Zeitpunkt der Gesuchseingabe indirekt durch Corona beeinflusst, weil das revidierte Kinderbetreuungsgesetz aufgrund von Corona erst ein Jahr später in Kraft trat⁹.

Regelung der Zuständigkeit für die Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung hat keinen eindeutigen Einfluss auf die Anreizwirkung der Finanzhilfen

Eine Evaluationsfrage lautet, ob sich die Anreizwirkung der Finanzhilfen zwischen Kantonen mit verschiedenen Finanzierungsmodellen respektive Regelungen betreffend Zuständigkeit für die Finanzierung unterscheidet und ob es Subventionssysteme in den Kantonen und Gemeinden gibt, die besser als andere auf das Anreizsystem des Bundes reagieren konnten. In den folgenden Tabellen wird gezeigt, welche Kantone ein Gesuch eingereicht/geplant/nicht geplant haben, gruppiert nach Finanzierungstyp. Für die Zuordnung zu einem Finanzierungstyp wurde die *Regelung* der Zuständigkeit für die Finanzierung gemäss kantonaler gesetzlicher Grundlage (Stand 2020; vgl. EKFF 2021) herangezogen. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass sich die Regelung der Finanzierung zwischen dem Kita-Bereich und dem Bereich der schulergänzenden Betreuung sowie den Tagesfamilien unterscheiden kann. Ein Kanton kann somit je nach Bereich unterschiedlichen Typen zugeteilt werden. Für die vorliegende Analyse haben wir uns auf die Zuständigkeit im Bereich Kitas (Tabelle 4) und SEB (Tabelle 5) beschränkt. Kantone, welche gemäss Online-Umfrage eine Gesuchseingabe planen, wurden für diese Analyse nicht berücksichtigt, da diese Angaben mit Unsicherheit behaftet sind¹⁰.

⁹ Kanton BS: Revidiertes Tagesbetreuungsgesetz trat am 1.1.2022 und nicht am 1.1.2021 in Kraft.

¹⁰ Bei einem Kanton stellte sich z.B. nachträglich heraus, dass dieser Kanton doch kein Gesuch einreicht. Da nicht alle Angaben aus der Online-Befragung nachgeprüft wurden, sind wir der Ansicht, dass die Angaben aus der Online-Befragung mit Vorsicht zu behandeln sind.

Tabelle 4: Übersicht Finanzhilfegesuche nach Finanzierungstyp im Kita-Bereich

Finanzierungstyp	Typ 1: Zuständigkeit allein bei den Gemeinden	Typ 2: Zuständigkeit allein beim Kanton	Typ 3: Zuständigkeit bei Kanton und Gemeinden	Typ 4: Zuständigkeit bei Kanton, Gemeinden und Arbeitgebern	Typ 5: Keine gesetzliche Regelung zur Finanzierung
Stand Finanzhilfegesuch					
eingereicht	AG, LU, SO, SZ, ZH	SH	BE, BL, BS, GR, SG	FR, TI, VD	-
<i>geplant</i>	-	AI	-	-	AR, UR
nicht geplant	TG	-	JU, NW, OW, VS	GE, NE	-
<i>keine Angabe</i>	ZG	-	GL	-	-
Anteil Kantone mit Ge- such pro Typ (in Prozent)	5/7 (71%)	1/2 (50%)	5/10 (50%)	3/5 (60%)	0/2 (0%)

Tabelle INFRAS. Quelle: Interviews und Online-Befragung INFRAS und Datenbank BSV. Verteilung der Kanton nach Finanzierungstyp gemäss EKFF 2021

Tabelle 5: Übersicht eingereichte und geplante Finanzhilfegesuche nach Finanzierungstyp im SEB-Bereich

Finanzierungstyp	Typ 1: Zuständigkeit allein bei den Gemeinden	Typ 2: Zuständigkeit allein beim Kanton	Typ 3: Zuständigkeit bei Kanton und Gemeinden	Typ 4: Zuständigkeit bei Kanton, Gemeinden und Arbeitgebern	Typ 5: Keine gesetzliche Regelung zur Finanzierung
Stand Finanzhilfegesuch					
eingereicht	AG, SO, SZ, ZH	-	BE, BL, BS, GR, LU, SH, SG	FR, TI, VD	-
<i>geplant</i>	AR	-	AI	-	UR
nicht geplant	NW, TG	-	GE, JU, OW, VS	NE	-
<i>keine Angabe</i>	ZG	-	GL	-	-
Anteil Kantone mit Ge- such pro Typ (in Prozent)	4/8 (50%)	0/0 (0%)	7/13 (54%)	3/4 (75%)	0/1 (0%)

Tabelle INFRAS. Quelle: Interviews und Online-Befragung INFRAS und Datenbank BSV. Verteilung der Kanton nach Finanzierungstyp gemäss EKFF 2021

Aus den Tabellen ist zunächst ersichtlich, dass es mit Ausnahme von Typ 5 bei allen Typen Kantone mit und ohne Gesuch gibt (geplante Gesuche wurden bei dieser Analyse aufgrund der Unsicherheit, ob diese Kantone tatsächlich ein Gesuch einreichen oder nicht, nicht einbezogen). Es lässt sich somit auf den ersten Blick kein Zusammenhang zwischen der Regelung der Zuständigkeit für die Finanzierung und dem Einreichen eines Gesuches erkennen.

Weiter kann der Anteil der Kantone mit/ohne Gesuch an allen Kantonen pro Finanzierungstyp angeschaut und verglichen werden. Gesamthaft beträgt der Anteil Kantone mit Gesuch an allen Kantonen 54% (14 von 26 Kantonen). Betrachtet man die Finanzierungstypen bei den Kitas

weisen der Typ 1 und der Typ 4 überdurchschnittliche Anteile an Kantonen mit Gesuch aus. Bei den Finanzierungstypen im SEB-Bereich ist es vor allem der Typ 4. Insgesamt zeigt sich somit, dass das in der Suisse Latine verbreitete Modell der tripartiten Finanzierung durch Kanton, Gemeinden und Arbeitgeber am besten auf das Anreizsystem des Bundes reagieren konnte. Allerdings wissen wir aus der vorangehenden Analyse, dass der Mitnahmeeffekt bei diesen Kantonen (FR, TI, VD) relativ gross ist. Schaut man gezielter auf die (wenigen) Kantone mit einem Gesuch ohne Mitnahmeeffekte (SO, SZ) kann man folgern, dass die grösste Anreizwirkung bei denjenigen Kantonen entstand, wo die Gemeinden alleine für die Finanzierung zuständig sind (Typ 1). Gleichzeitig geht aus den Interviews hervor, dass für Kantone des Typs 1 die Gesuchsstellung besonders herausfordernd ist, weil sie auf keine bestehenden Strukturen der Zusammenarbeit mit den Gemeinden zurückgreifen konnten. Diese Auswertungen sind unserer Ansicht nach mit grosser Vorsicht zu interpretieren. Würde man z.B. die Kantone mit geplantem Gesuch in die Analyse einbeziehen, betrüge der Anteil der Kantone mit einem Gesuch beim Typ 2 und 5 100%.

3.2. Beurteilung der Konzeption der Finanzhilfen

Evaluationsfragen

- Wie beurteilen die Kantone die Konzeption der Finanzhilfen?

Anmerkung zur Datengrundlage: Die in diesem Abschnitt aufgeführten Ergebnisse basieren primär auf den Aussagen der telefonischen Interviews mit Kantonsvertretungen (N=19; Kantone mit und ohne Gesuch). Es handelt sich dabei um Aussagen der jeweiligen kantonalen Kontaktpersonen für die Gesuche und nicht um eine konsolidierte Meinung seitens Kantons. Die Ergebnisse des Workshops, wo die Konzeption der Finanzhilfen ebenfalls Thema war, sind in einer separaten Box dargestellt.

In den Interviews (N=19) wurden die Kantone mit und ohne Gesuch gebeten eine Beurteilung der Konzeption der Finanzhilfen vorzunehmen. Es wurde dabei differenziert zwischen Höhe und Abstufung der Finanzhilfen, Dauer der Finanzhilfe, Zeitpunkt und Zeitraum der neuen Finanzhilfen sowie dem administrativen Aufwand für die Gesuchseingabe und -abwicklung auf Seiten der Kantone. Weiter wurden die Kantone nach Vorschlägen für die Optimierung und Weiterentwicklung der Finanzhilfen und der Vergabepaxis gefragt.

Geteilte Meinungen zur degressiven Abstufung der Finanzhilfen

Zum Umfang der Finanzhilfen konnten oder wollten sich viele KantonsvertreterInnen in den Interviews nicht äussern. Die Mehrheit derjenigen, die auf diese Frage antwortete, beurteilte die Höhe der Finanzhilfen als angemessen (6 von 7 Befragten), ein Kanton beurteilte diese als zu tief. Man muss dazu anmerken, dass die Kantone Finanzhilfen in sehr unterschiedlicher Höhe beantragten (siehe Kapitel 3.3).

Zur degressiven Abstufung äusserten sich 12 von 19 Befragten, sowohl von Kantonen mit wie auch ohne Gesuch. Während sechs Kantone die Abstufung sinnvoll finden, äusserten sich die andern sechs Befragten kritisch dazu. BefürworterInnen der Abstufung heben hervor, dass ein hoher Bundesbeitrag im ersten Jahr sinnvoll sei, weil das Gemeindebudget fürs erste Jahr häufig schon gemacht sei und man so einen kleine(n) Betrag anderweitig kompensieren müsse. In den Folgejahren sei es einfacher, die höheren Subventionen für die familienergänzende Kinderbetreuung im Budget unterzubringen und die Gemeinden seien gezwungen, jedes Jahr ein bisschen mehr zu budgetieren, bis sie die Finanzierung dann vollständig übernehmen (2 Befragte). GegnerInnen der Abstufung finden es schwierig, wenn sich ein Budgetposten jedes Jahr ändert und sind der Ansicht, dass sich ein gleichbleibender Betrag besser durchsetzen lässt. Einige Kantone haben sich damit beholfen, dass sie die Bundesgelder in einen Fonds einspeisen, aus dem die Gelder dann über die Jahre gleichmässig verteilt werden (3 Befragte). Zwei Kantone befürchten, dass sie aufgrund der degressiven Abstufung einen Nachteil haben: So kämen aufgrund der (geplanten) Gesetzesrevision neue Eltern in den Genuss von Subventionen. Diese müssten allerdings zuerst Kenntnis haben von ihrem neuen Subventionsanspruch und sich anmelden, was etwas dauern kann. Aus diesem Grund werde man im ersten Jahr, wenn die Bundesbeiträge am höchsten sind, die Subventionserhöhungen voraussichtlich noch nicht voll ausschöpfen.

Die Beurteilung der Dauer der Finanzhilfen fällt durchgezogen aus

Die Dauer der Finanzhilfen (drei Jahre) und die Vorgaben betreffend Nachhaltigkeit (gesicherte Finanzierung für sechs Jahre) wird von den Befragten weitgehend als sinnvoll empfunden (9 von 14 Befragten, die sich zu diesem Aspekt geäussert haben). Dennoch äussern einige dieser Kantone auch Vorbehalte (7 der 9 Befragten). So sei eine Finanzierung über sechs Jahre schwierig zu garantieren und es sei denkbar, dass einige Gemeinden ihre Subventionen nach drei Jahren wieder zurückfahren (3 Befragte). Besser wäre eine Subvention über fünf Jahre, da so mindestens zwei Budgetperioden betroffen wären (3 Befragte). Drei Kantone würden zudem eine dauerhafte Finanzierung bevorzugen.

Fünf der insgesamt 14 Befragten, die sich zu diesem Aspekt äusserten, stellen die Dauer der Finanzhilfen grundsätzlich in Frage. Sie fordern klar eine permanente Finanzierung durch den

Bund. Zwei dieser Kantone sehen zudem grössere Probleme für den Fall, dass sich der Bund wieder aus der Finanzierung zurückzieht.

Die neuen Finanzhilfen des Bundes kamen für viele Kantone gerade im richtigen Moment, dennoch gibt es einige Kritik betreffend Zeitraum und -dauer des Bundesgesetzes

Für die meisten Kantone, die bislang ein Finanzhilfegesuch eingereicht haben, kam das neue Bundesgesetz zum richtigen Zeitpunkt. Ein grosser Teil der befragten VertreterInnen von Kantonen mit einem Gesuch (8 von 14 Befragten) äussert dennoch Bedenken, was den Zeitraum des Bundesgesetzes anbelangt (Mitte 2018- Mitte 2023, fünf Jahre). 8 Befragte weisen darauf hin, dass der Zeitraum von fünf Jahren für Kantone, die noch keine Gesetzesvorlage aufgestellt hätten, zu knapp sei - Gesetzgebungsprozesse dauerten oft länger. Insbesondere in Kantonen mit einer hohen Gemeindeautonomie sei es schwierig und zeitaufwändig entsprechende gesetzliche Anpassungen auf Kantonsebene anzugehen. 2 Befragte sehen ein weiteres Problem in der fehlenden Garantie, dass ein Kanton, der ein Gesuch einreicht, auch tatsächlich Geld erhalte bzw. die Gefahr, dass zum Zeitpunkt der Eingabe respektive Bewilligung des Gesuchs, der Bundeskredit bereits ausgeschöpft sei. Zwei Kantone mit Gesuch kritisieren zudem, dass mit dem Gesetz Vorreiterkantone, die bereits viel finanzieren und nicht weiter erhöhen wollten/könnten, bestraft würden. Auch sei das ganze System sehr träge und es dauere zulange, bis man wisse, ob ein Gesuch bewilligt wird und wann und wie viele Gelder tatsächlich fliessen (5 Befragte).

«Riesig», «furchtbar», «gewaltig» - Kantone kritisieren den hohen administrativen Aufwand

Bei der Frage nach dem administrativen Aufwand für die Gesuchseingabe sind sich alle Kantone, die bereits ein Gesuch eingereicht haben (14 Befragte), einig: Der Aufwand sei sehr gross (10 von 14 Befragten) oder stehe gar in einem disproportionalen Verhältnis zur Höhe der Subventionen, die man erhalte (4 von 14 Befragten). Einen sehr grossen Aufwand verursacht laut den Befragten die Datenerhebung bei den Gemeinden. Da es eine Vollerhebung sein muss, verwendeten die Kantone viel Aufwand mit dem Nachfassen/Nachtelefonieren bei einzelnen Gemeinden (2 Befragte). Dies war sowohl in grossen wie in kleinen Kantonen eine Herausforderung. Kleine Kantone hätten dafür gar nicht das spezialisierte Personal. Vier Kantone haben diese Aufgabe an ein privates Büro ausgelagert, in einem Kanton hat diese Aufgabe eine grosse Gemeinde übernommen. Ein weiteres Problem bestünde bei der Datenqualität der von den Gemeinden gelieferten Daten, auf die der Kanton jedoch keinen Einfluss habe (1 Befragter). Weiter sei unnötiger Aufwand generiert worden, indem die Ausgaben für Bereiche erhoben werden mussten, die von der Subventionserhöhung gar nicht betroffen waren (1 Befragter). Neben der Datenerhebung sei auch die Rückverteilung der Gelder an die Gemeinden mit beträchtlichem Aufwand verbunden

(2 Befragte). Weitere spezifische Probleme gab es in Kantonen, wo für den Vorschul- und den Schulbereich unterschiedliche Budgetierungszeiträume gelten (Schuljahr vs. Kalenderjahr).

Der Aufwand für die Gesuchseingabe und -bearbeitung wird von zwei befragten Vertretungen aus grösseren Kantonen auf etwa eine Vollzeitstelle (ca. 1'900 Arbeitsstunden) geschätzt. Aufgrund der aufwändigen Datenplausibilisierung in den Gemeinden, hänge der Aufwand stark von der Anzahl Gemeinden ab. Das externe Büro, welches die Datenerhebung für mehrere Kantone durchführt, schätzt den Aufwand – nur für die Datenerhebung in den Gemeinden - auf 100-250 Arbeitsstunden pro Erhebungsrunde. Da insgesamt für ein Gesuch 4-5 Erhebungsrunden (Erstgesuch, Aktualisierung Gesuch, Abrechnung Beitragsjahr 1, 2 und 3) nötig sind, beläuft sich der Gesamtaufwand für die Datenerhebung in den Gemeinden je nach Anzahl Gemeinden auf rund 400-1000 Stunden.

Trotz der vielen Kritik äusserten sich mehrere Kantone positiv zur Zusammenarbeit mit dem BSV (5 Befragte). Die Mitarbeitenden des BSV arbeiteten seriös und genau, zeigten sich kooperativ und suchten bei Umsetzungsschwierigkeiten nach pragmatischen Lösungen. Einige Kantone erlebten das BSV als fordernd, wünschten sich mehr Verständnis für die Situation der Kantone und mehr Fingerspitzengefühl (4 Befragte). Zudem hätten die Ansprechpartner beim BSV mehrmals gewechselt, was für den Kanton mühsam sei (1 Befragter).

Regelungen sind aus Sicht einiger Kanton zu detailliert und bieten zu wenig Spielraum

Eine grundsätzliche Kritik, welche von einzelnen Kantonen geäussert wurde, betrifft den Detaillierungsgrad der Regelungen rund um die neuen Finanzhilfen. Das Instrument der Finanzhilfen sei überkonzipiert, die Regelungen zu detailliert und für nicht juristisch ausgebildete Verwaltungsmitarbeitende auch schwierig zu verstehen (3 Befragte). Man spüre ein Misstrauen gegenüber den kantonalen Institutionen, was sich z.B. in den sehr genauen Nachkontrollen (Stichprobenkontrollen) der gelieferten Daten äussere (1 Befragter). Hierbei komme es zu Doppelspurigkeiten, wenn zuerst der Kanton die Daten im Detail prüfe und das BSV dann nochmals. Die Kontrolle solle man besser den kantonalen Finanzkontrollen überlassen, schlägt ein Kanton vor (1 Befragter).

Ergebnisse Workshop

Im Rahmen des Workshops mit Vertretenden der Kantone und Gemeinde wurde die Konzeption der Finanzhilfen diskutiert. Zu reden gab dabei insbesondere der Zweck und das Ziel der umfassenden Datenerhebungen. Der grosse Aufwand für die Erhebung der öffentlichen Ausgaben bei den Gemeinden wurde von den Workshopteilnehmenden kritisch beleuchtet. Alle Teilnehmenden des Workshops begrüsst das finanzielle Engagement des Bundes sehr und hatten gröss-

tenteils Verständnis, dass eine gewisse Kontrolle seitens Bund nötig sei. In Anbetracht des grossen administrativen Aufwands stelle sich allerdings die Frage, ob es nicht ein weniger komplexes System für die Bundeshilfen bräuchte. Mehrere Kantone waren mit den Anforderungen des Gesuchs aufgrund der fehlenden Daten und Übersicht über die Situation in den Gemeinden stark gefordert. Das Konzept der Finanzhilfen und die Bestimmung der Höhe der Bundesbeiträge müsste daher deutlich einfacher ausgestaltet sein, um den Möglichkeiten der Kantone besser gerecht zu werden. Weiter waren einige Workshopteilnehmende der Ansicht, dass die umfangreichen Kontrollen durch den Bund unangemessen seien und man den Kantonen bei der Umsetzung mehr Vertrauen entgegenbringen könnte.

Ebenfalls thematisiert wurden die grossen Unterschiede bei der familienergänzenden Kinderbetreuung in den Kantonen und die damit einhergehenden Schwierigkeiten bei der aktuellen Ausgestaltung der Finanzhilfen. So sind die Zuständigkeiten unterschiedlich geregelt und es besteht eine grosse Vielfalt an Subventionierungsmodellen in den Kantonen und Gemeinden. Liegen die Zuständigkeiten bei den Gemeinden, ist es für den Kanton zudem schwierig, eine Übersicht zu haben und die Umsetzung in den Gemeinden zu steuern. Weiter gibt es auf der einen Seite Kantone, die vergleichsweise schon stark mitfinanzieren und entsprechend eine weitere Subventionserhöhung nicht im Vordergrund steht. Auf der anderen Seite gibt es aber auch Kantone, bei denen noch der Ausbau des Angebots im Fokus steht und die Forderung nach der Senkung der Elterntarife politisch (noch) nicht umsetzbar ist.

Optimierungsvorschläge der befragten Kantone

Die Kantone formulierten in den Interviews Stossrichtungen und Ideen für die Optimierung der Finanzhilfen. Wir haben die Nennungen gruppiert und führen diese nachfolgend in einer Reihenfolge von eher strategischen bis zu eher operativen Verbesserungsvorschlägen auf:

- **Grundlegender Strategiewechsel:** Übergang zu einer permanenten Finanzierung durch den Bund, eingeordnet in eine Gesamtstrategie, allenfalls beschränkt auf Kantone, welche selbst mitfinanzieren und im Verhältnis zum Umfang der kantonalen Subvention. (6 Befragte)
- **Mehr und länger finanzieren:** Umfang erhöhen; mehr Mittel über einen längeren Zeitraum nötig. (3 Befragte)
- **Einfacher Finanzierungsschlüssel, mehr Planungssicherheit:** Ein Kanton schlägt vor, die Gelder nach einem einfachen Schlüssel zu verteilen; z.B. entsprechend der Anzahl Kinder im Kanton (1 Befragter). Ähnlich sieht das ein anderer Kanton, welcher vorschlägt einen (maximalen) Beitrag pro Kanton zu reservieren, z.B. in Abhängigkeit der Einwohnerzahl. So hätten die Kantone Planungssicherheit (1 Befragter). Ein weiterer Kanton fordert grundsätzlich ein einfacheres Verfahren zur Abholung der Finanzhilfen (1 Befragter).

- **Einheitliche Mindestvorgaben:** Ein Kanton schlägt einheitliche Mindestvorgaben zur Erhöhung und Ausgestaltung von Subventionen vor. (1 Befragter)
- **Gemeinden direkt unterstützen:** Einzelnen Gemeinden oder Gemeindeverbände/Regionen sollten ein Gesuch stellen können. (3 Befragte)
- **Ziele klären:** Präzisieren, wofür die Finanzhilfen konkret eingesetzt werden müssen. Z.B. für eine Senkung der Tarife oder eine Erhöhung der Subjektbeiträge pro Platz/Tag. (1 Befragter)
- **Administrativen Aufwand verringern:** Weniger umfangreiche Datenerfordernisse, mehr und bessere Tools und Vorlagen, Online-Formulare, etc.). (4 Befragte)
- **Abwicklungsmechanismen anpassen:** Mechanismen der Covid-Ausfallentschädigung für die Abwicklung der Finanzhilfen oder einer dauerhaften Bundesfinanzierung übernehmen (1 Befragter).

Künftige Rolle des Bundes

Mit Blick auf die Weiterentwicklung der Finanzhilfen wurden die Kantone (mit/ohne Gesuch) im Interview nach Ihren Vorstellungen zur künftigen Rolle des Bundes im Bereich der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung gefragt. Die Nennungen aus den Interviews wurden wiederum thematisch gruppiert und werden nachfolgend in der Reihenfolge der Anzahl Nennungen aufgelistet.

- **Gesamtstrategie:** Mehrere Kantone fordern eine Gesamtstrategie und eine aktive Rolle des Bundes in der gesamten Thematik der familien- und schulergänzenden Betreuung (8 Befragte). Es wurden dazu die folgenden Elemente genannt:
 - Der Bund als Treiber des Themas frühe Kindheit, federführende Rolle des Bundes.
 - Nicht nur finanzielle, sondern auch thematische Anstösse durch den Bund.
 - Der Bund sollte eine integrale Perspektive einnehmen (nicht nur Vereinbarkeit Beruf/Familie; weitere Perspektiven wie soziale Integration, Frühe Förderung, Inklusion von Kindern mit Behinderung, Kitas als Teil des Bildungssystems).
 - Permanente Bundesfinanzierung (siehe dazu auch die Ausführungen weiter oben)
 - Klare Vorgaben zur Finanzierung, z.B. Mindestfinanzierungsschlüssel bzw. geregelte maximale Kostenanteile für Eltern.
 - Verbesserung der Datenlage zu der familienergänzenden Kinderbetreuung in den Kantonen und Gemeinden.
 - Gemeinsame Erarbeitung der Strategie durch Bund und Kantone
- **Neues bzw. weiterführendes Impulsprogramm zur Erhöhung der Anzahl der Plätze,** angepasst an das Bevölkerungswachstum und zur Deckung der grossen Angebotslücken in ländlichen Regionen. (5 Befragte)

- Investitionen des Bundes und andere Massnahmen zur **Verbesserung der Qualität der Betreuung**. (3 Befragte)
- Investition des Bundes und andere Massnahmen zur **Verbesserung der Löhne des Kita-Personals und der wirtschaftlichen Situation der Kitas**. (1 Befragter)

Ergebnisse Workshop

Mit den Vertretenden aus Kantonen und Gemeinden wurde im Rahmen des Workshops diskutiert, wie künftige Finanzhilfen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung ausgestaltet sein könnten. Im Fokus der Diskussion standen dabei geeignete Modelle für Bundesfinanzhilfen zur finanziellen Entlastung der Eltern.

Die Workshopteilnehmenden waren sich einig, dass es drei Bereiche gibt, für welche Finanzhilfen eingesetzt werden sollten: (1) für die Schaffung von mehr Plätzen, (2) für die finanzielle Entlastung der Eltern und (3) für die Qualitätsentwicklung. Ein Engagement des Bundes wird in allen drei Bereichen begrüsst. Bei der zukünftigen Ausgestaltung der Finanzhilfen des Bundes sei es wichtig, klar zu definieren, welchen Bereich man damit stärken möchte und allfällige Zielkonflikte im Auge zu behalten. So dürfe die finanzielle Entlastung der Eltern nicht das Ziel der Qualitätsentwicklung konkurrenzieren.

Die Teilnehmenden sind sich einig, dass die Finanzierung der Kinderbetreuung eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Kantonen und Gemeinden sein sollte und die Finanzhilfen des Bundes verstetigt werden sollten, um einen grösseren Effekt zu erreichen und die Planbarkeit zu erhöhen. Es besteht aus Sicht der Workshop-Teilnehmenden der Wunsch nach substantiellen Bundesbeiträgen, wobei die Finanzhilfen so auszugestalten sind, dass sie kompatibel mit den kantonalen und kommunalen Subventionierungsmodellen sind und der administrative Aufwand möglichst gering ist. Mehrere Teilnehmende stellen sich vor, dass die Bundesbeiträge unabhängig vom bestehenden System sowie dem Umfang der Subventionen in den Kantonen und Gemeinden erfolgen sollten.

Weiter wird auch mehrfach betont, dass die Eltern möglichst direkt von den Bundesgeldern profitieren sollten, wobei verschiedenen Umsetzungsbeispiele aufgeführt werden. So könnte der Bund Direktbeiträge an die Eltern ausrichten, indem z.B. ein maximaler Anteil von 10% des Haushaltseinkommens für die Betreuungsausgaben aufgewendet werden muss. Oder der Bund übernimmt in Abhängigkeit von der Anzahl Betreuungstage einen Anteil der Betreuungskosten. Ein weiterer Vorschlag wäre, dass die Eltern z.B. einmal pro Jahr einen Anteil von 30% der Monatsrechnung vom Bund rückvergütet bekommen. Gleichzeitig gibt es aber auch Voten, dass der Bund die Gelder den Kantonen als Verbundpartner ausbezahlen soll und diese die Gelder dann entsprechend den vorhandenen Rahmenbedingungen zielführend einsetzen.

3.3. Umsetzung in den Kantonen und Gemeinden

Evaluationsfragen

- Um wie viel und in welcher Form werden die Subventionen in den einzelnen Kantonen erhöht? Gemeinsamkeiten und Unterschiede?
- Wie werden die Subventionen erhöht: Mehr Plätze/Eltern werden subventioniert oder erhalten Eltern einen höheren Subventionsbeitrag?
- Hat sich auch die Art der Subventionierung geändert (z.B. von Objekt zu Subjekt oder Anteile Kantone/Gemeinden/Arbeitgeber)? Gibt es Anpassungen auf Ebene der gesetzlichen Grundlagen?
- Werden die Drittbetreuungskosten je nach Kanton/Gemeinde unterschiedlich stark gesenkt (z.B. je nach Höhe der ursprünglichen Subventionen)? Gibt es dabei auch Unterschiede nach Finanzierungsmodell?

Anmerkung zur Datengrundlage: Die in diesem Abschnitt aufgeführten Ergebnisse basieren primär auf der Auswertung der Gesuche und der Daten des BSV in Ergänzung mit Aussagen aus den Interviews. Im Rahmen der Gesuche haben die Kantone aufgeführt, wie die Subventionen erhöht werden sollen. Basierend auf den Angaben aus den Gesuchen von 14 Kantonen sowie den telefonischen Interviews mit den kantonalen Ansprechpersonen wurde die Art der Subventionierung vor und nach der Subventionserhöhung verglichen. Die detaillierten Angaben zu der Art der Subventionsmodelle in den Kantonen befinden sich in der Tabelle 13 im Anhang 1.

Rolle der Kantone bei der Finanzierung der familien- und schulergänzenden Betreuung

Vor der Subventionserhöhung hat der Kanton in acht (AG, BE, BL, BS, FR, GR, TI, VD) der 14 Kantone finanzielle Beiträge im **Vorschulbereich** geleistet. Während im Kanton AG die Kantonsbeiträge per Juli 2018 eingestellt wurden, haben die Kantone SG und SH mit neuen kantonalen Gesetzen Kantonsbeiträge eingeführt. In den Kantonen LU, SO, SZ und ZH leistet der Kanton sowohl vor als nach der Erhöhung keine finanziellen Beiträge an die Betreuung von Vorschulkindern.

Im Bereich der **schulergänzenden Betreuung** leisteten vor der Subventionserhöhung zehn (AG, BE, BL, BS, FR, GR, LU, SH, TI, VD) von 14 Kantonen finanzielle Beiträge. Im Kanton FR richten sich die kantonalen finanziellen Beiträge nur an Kindergartenkinder. Die Einführung der kantonalen Beiträge im Kanton SG umfasst auch die schulergänzende Betreuung und umgekehrt stellte

der Kanton AG die Kantonsbeiträge auch für die schulergänzende Betreuung ein. In den Kantonen SO, SZ und ZH leistet der Kanton weder vor noch nach der Subventionserhöhung finanzielle Beiträge an die schulergänzende Betreuung.

Gesetzliche Grundlagen für Subventionserhöhungen auf kantonaler Ebene

Je nach Kanton sind die Subventionserhöhungen unterschiedlich reglementiert. In 10 von 14 Kantonen gibt es für die Subventionserhöhung eine kantonale gesetzliche Grundlage. Vier Kantone haben in den letzten Jahren neue kantonale Gesetze verabschiedet, die die Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung betreffen. Während die kantonalen Gesetze in AG und BL die Gemeinden zur Mitfinanzierung eines bedarfsgerechten Angebots verpflichten, leisten SG und SH neu Kantonsbeiträge. Im Kanton SH richten sich die neuen Kantonsbeiträge ausschliesslich an die Eltern von Kindern im Vorschulbereich (Kitas). Weitere sechs Kantone (BE, BS, FR, GR, TI, VD) haben gesetzliche Anpassungen (Gesetzesrevisionen, Anpassung von Verordnungen etc.) vorgenommen, die zu Subventionserhöhungen führten. Einzig in den Kantonen LU, SO, SZ und ZH gibt es auf kantonaler Ebene keine gesetzliche Grundlage für die Subventionserhöhung. Diese erfolgt auf der Ebene der einzelnen Gemeinden ohne kantonale Steuerungsmöglichkeit.

Art der Subventionserhöhung

Aus dem Quervergleich der 14 kantonalen Gesuche wird einmal mehr deutlich, dass in der Schweiz bei der öffentlichen Subventionierung der familien- und schulergänzenden Betreuung eine grosse Vielfalt besteht. Entsprechend den unterschiedlichen Subventionsmodellen in den Kantonen gibt es auch bei den Subventionserhöhungen zahlreiche Umsetzungsvarianten. Im Sinne einer Synthese bildet die untenstehende Tabelle 6 eine Übersicht über die verschiedenen Erscheinungsformen in den 14 Kantonen (für detaillierte Angaben pro Kanton vgl. Tabelle 13).

Tabelle 6: Art der Subventionserhöhung

Beschreibung	Wirkung	Kantone
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Neue gesetzliche Verpflichtung der Gemeinden ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot mitzufinanzieren 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mehr Eltern profitieren von Subventionen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ AG, ▪ BL
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Freiwillige Umsetzung der Subventionserhöhung auf Gemeindeebene 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unterschiedliche Wirkungen. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ SG: Kantonaler Fördertopf für gesuchstellende Gemeinden. ▪ LU, SO, SZ, ZH: Subventionserhöhungen durch Gemeinden ohne gesetzliche Verpflichtung auf kantonaler Ebene.
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhöhung der kantonalen Beiträge im Rahmen bestehender Subventionierungsmodelle 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Eltern profitieren von den öffentlichen Subventionen in Abhängigkeit ihres Einkommens 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ BS: Erhöhung der Subjektfinanzierung via Normkostenmodell ▪ GR: Erhöhung der Objektbeiträge an die Betreuungseinrichtungen
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Öffentliche Beiträge für die spezifische Entlastung von Haushalten mit tiefen Einkommen oder mehreren Kindern 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Eltern mit tiefem Einkommen profitieren von höheren öffentlichen Subventionen. ▪ Eltern mit mehreren Kindern werden gezielt entlastet. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ TI: Erhöhung der Beiträge für Familien mit Prämienverbilligung und API (assegni di prima infanzia) ▪ VD: Erhöhung der Geschwisterrabatte
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kantonale Pauschalbeiträge für alle Eltern 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Alle Eltern profitieren von den öffentlichen Beiträgen, unabhängig vom Einkommen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ TI: aiuto universale ▪ SH: Kantonaler Direktbeitrag von CHF 20 pro Kind/Tag ▪ FR: Senkung der verrechneten Kita-Tarife um CHF 0.60/h ▪ BE: Kantonsbeiträge an die Ferienbetreuung von CHF 30/Tag und Kind
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufhebung der Kontingentierung bei der öffentlichen Subventionierung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mehr Eltern profitieren von Subventionen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ BE: Kantonaies Betreuungsgutscheinssystem im KITA-Bereich

Tabelle INFRAS.

In den Kantonen AG und BL sind die **Gemeinden gesetzlich neu** dazu **verpflichtet**, ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot mitzufinanzieren. Die Umsetzung der Subventionierung erfolgt auf Gemeindeebene und entsprechend sind auch die Wirkungen von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich. Da es Gemeinden gibt, die neu mitfinanzieren, führt die gesetzliche Anpassung auch dazu, dass mehr Eltern von öffentlichen Subventionen profitieren.

In fünf weiteren Kantonen (LU, SG, SO, SZ, ZH) erfolgt die **Umsetzung auf Gemeindeebene ohne gesetzliche Verpflichtung** zur Mitfinanzierung. In St. Gallen stellt der Kanton finanzielle Mittel im Sinne eines Fördertopfs zur Verfügung, welche die Gemeinden per Gesuch beantragen können. Eine Mitfinanzierung der Gemeinden wird per kantonaem Gesetz nicht vorausgesetzt.

Gemäss Auskunft der kantonalen Kontaktperson wolle man damit einen niederschweligen Zugang zu den kantonalen Fördergeldern für die Gemeinden ermöglichen. In den Kantonen LU, SO, SZ und ZH erhöhen einige Gemeinden ihre Subventionen ohne gesetzliche Verpflichtung auf kantonalen Ebene.

Die Kantone BS und GR erhöhen ihre kantonalen Beiträge **im Rahmen der bestehenden Subventionierungsmodelle**. Der Kanton BS erhöht mit einem neuen Gesetz die bestehenden Subjektbeiträge via Normkostenmodell und entlastet damit die Eltern in Abhängigkeit ihres Einkommens. Der Kanton GR erhöht die Objektbeiträge an die Einrichtungen, wodurch einzelne Kitas die Elterntarife senken konnten.

In zwei Kantonen werden **Haushalte mit tiefem Einkommen bzw. mit mehreren Kindern** durch die Subventionserhöhung **zusätzlich entlastet**. So wurden im Kanton TI die kantonalen Beiträge an die Betreuungskosten für Familien mit tiefem Einkommen erhöht. Im Kanton VD wurde mit einer gesetzlichen Anpassung ein Anreiz geschaffen, dass die in Netzwerken organisierten Betreuungseinrichtungen einen Geschwisterrabatt einführen bzw. diesen erhöhen.

Insgesamt in vier Kantonen wurde ein **kantonaler Pauschalbeitrag für alle Eltern** mit externer Betreuung eingeführt. Im Kanton TI erhalten mit dem eingeführten « Aiuto Universale » alle Familien, die familienergänzende Betreuungsangebote nutzen bis zu CHF 200 pro Kind und Monat. Im Kanton SH bezahlt der Kanton CHF 20 pro Betreuungstag in einer Kita und im Kanton Bern beteiligt sich der Kanton neu mit einem Pauschalbeitrag von CHF 30 für Schulkinder pro Ferienbetreuungstag. Im Kanton FR wurde im Rahmen einer Steuerreform ein Fonds zur Förderung der Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben eingerichtet. Der Fonds wird unter anderem genutzt, um die Kosten der Kita-Betreuung für alle Eltern um CHF 0.60 pro Betreuungsstunde zu senken.

Schliesslich wurde im Kanton Bern im Vorschulbereich per Anfang 2021 das **kantonale Betreuungsgutscheinsystem flächendeckend eingeführt**. Im vorherigen sogenannten «Gebührensystem» finanzierte der Kanton ein bestimmtes Kontingent an Betreuungsplätzen pro Gemeinde mit. Mit dem Übergang ins Betreuungsgutscheinsystem **fällt die Kontingentierung der subventionierten Plätze weg** und alle Eltern, welche die Anspruchsvoraussetzungen (z.B. Einkommen, Erwerbstätigkeit) erfüllen, erhalten Betreuungsgutscheine.

Geplanter Umfang der Subventionserhöhung in den Kantonen gemäss Gesuchen

In der untenstehenden Tabelle 7 ist die Höhe der jährlichen Subvention im Referenzjahr sowie der Anteil dieser öffentlichen Ausgabe am kantonalen BIP für 13 Kantone aufgeführt. Für den Kanton LU liegen zum Zeitpunkt der Evaluation noch keine Daten zur geplanten Subventionserhöhung vor. Ebenfalls in der Tabelle findet sich die geplante jährliche Subventionserhöhung und die prozentuale Subventionserhöhung pro Jahr im Vergleich zum Referenzjahr. Schliesslich sind

in der letzten Spalte der Tabelle die geplanten jährlichen Subventionen nach der Erhöhung (Durchschnittswert über die drei Beitragsjahre hinweg) aufgeführt. Bei der Höhe der Subventionen handelt es sich jeweils um die gesamten öffentlichen Ausgaben von Kanton und Gemeinden an die familienergänzende Kinderbetreuung.

Tabelle 7: geplante Subventionserhöhungen (basierend auf Schätzungen der Kantone)

Kanton	Jährliche Subventionen im Referenzjahr in CHF (in % des BIP ¹)	Durchschnittliche jährliche Subventionserhöhung in CHF	Jährliche Subventionserhöhung in %	Durchschnittliche jährliche Subventionen nach Erhöhung (in% des BIP ¹)
AG	18'059'745 (0.04)	5'028'900	28%	23'088'645 (0.05)
BE	145'562'368 (0.18)	20'126'774	14%	165'689'141 (0.20)
BL	15'753'586 (0.08)	2'860'936	18%	18'614'522 (0.09)
BS	84'590'500 (0.22)	14'929'810	18%	99'520'310 (0.26)
FR	38'290'171 (0.20)	5'192'624	14%	43'482'795 (0.22)
GR	12'509'201 (0.09)	2'970'935	24%	15'480'136 (0.11)
SG	36'854'686 (0.10)	8'838'418	24%	45'511'234 (0.12)
SH	6'076'852 (0.08)	2'926'071	48%	9'002'923 (0.12)
SO	6'806'202 (0.04)	2'213'171	33%	9'019'373 (0.05)
SZ	3'103'511 (0.03)	497'737	16%	3'601'248(0.04)
TI	15'771'767 (0.05)	11'085'630	70%	26'857'397 (0.09)
VD	297'268'518 (0.51)	48'920'945	16%	346'189'463 (0.60)
ZH	312'680'962 (0.20)	28'454'598	9%	341'135'560 (0.22)

¹Durchschnittliches jährliches Bruttoinlandprodukt zu laufenden Preisen in CHF der Jahre 2017-2019

Erläuterungen: Je nach Status des Gesuchsantrags stammen die Angaben zu den geplanten Subventionserhöhungen aus einem provisorischen oder definitiven Gesuch Die jährliche Subventionserhöhung in Prozent wird mit dem Durchschnitt der Erhöhung über die drei Beitragsjahre und dem Beitrag im Referenzjahr berechnet.

Tabelle INFRAS. Quelle: eigene Berechnungen

Die Ergebnisse in Tabelle 7 zeigen, dass die Ausgangslage in den Kantonen sehr unterschiedlich war. So gaben im Referenzjahr die Kantone VD, BS, ZH, FR und BE deutlich mehr für die familien- und schulergänzende Betreuung aus als die restlichen Kantone. Der Anteil der Ausgaben für die Kinderbetreuung am kantonalen BIP beträgt in diesen Kantonen zwischen 0.18 und 0.51 Prozent des BIP. In den anderen Kantonen liegt der Anteil deutlich tiefer mit 0.03 bis 0.1 Prozent des BIP.

Auch nach der geplanten Subventionserhöhung liegen diese fünf Kantone bei der Höhe der öffentlichen Ausgaben gemessen am kantonalen BIP mit Anteilen zwischen 0.2 und 0.6 Prozent an der Spitze. Im internationalen Vergleich ist das allerdings immer noch tief. So gaben die OECD-

Länder im Jahr 2016 allein für die Betreuung der 3-5 jährigen Kinder im Schnitt 0.6 Prozent des BIP aus¹¹.

Unabhängig von der unterschiedlichen Ausgangslage in den Kantonen, ist die jährliche Subventionserhöhung in Prozent im Kanton TI am höchsten. Mit einem Ausgangswert von rund CHF 15 Mio. pro Jahr erhöht der Kanton TI seine Subventionen pro Jahr im Durchschnitt um rund CHF 11 Mio., was einer Steigerung um 70% entspricht. Ein ähnlich hoher Anstieg findet sich im Kanton SH. Trotz der starken prozentualen Erhöhung bleiben die jährlichen Subventionen dieser beiden Kantone im Quervergleich mit den anderen Kantonen eher tief.

Geplanter Bundesbeitrag

In der untenstehenden Tabelle 8 sind die geplanten Bundesbeiträge über alle drei Beitragsjahre in Schweizer Franken für die 13¹² Kantone angegeben.

Tabelle 8: Geplante Bundesbeiträge über die Beitragsdauer insgesamt

Kanton	Bundesbeitrag über die gesamte Beitragsdauer in CHF
AG	4'655'412
BE	19'967'948
BL	2'714'719
BS	14'605'089
FR	5'323'113
GR	2'998'956
SG	9'055'274
SH	3'206'732
SO	2'029'678
SZ	532'813
Ti	10'434'043
VD	42'232'552
ZH	22'552'817
Total	140'309'146

Tabelle INFRAS.

Die Subventionsbeiträge des Bundes variieren stark. So liegt der geplante Bundesbeitrag im Kanton SO mit rund CHF 2 Mio. deutlich unter dem geplanten Beitrag im Kanton VD mit rund CHF

¹¹ Dies zeigt eine Statistik der OECD für die Betreuung von Kindern im Alter von 3-5 Jahren (OECD 2019b): Die Liste wird angeführt von den nordischen Staaten Norwegen (2.0% im Jahr 2016), Schweden (1.9% im Jahr 2016) und Dänemark (1.3% im Jahr 2013). Auch Deutschland gab mit 0.9% des BIP im Jahr 2016 deutlich mehr aus als der Durchschnitt der OECD-Länder.

¹² Für den Kanton LU liegen zum Zeitpunkt der Evaluation noch keine Daten zur geplanten Subventionserhöhung vor.

Mio. 42. Wie viel der Bund einem Kanton ausbezahlt, hängt vom Umfang der Subventionserhöhung ab.

Subventionierung und geplante Subventionserhöhung pro Kind

In der untenstehenden Tabelle 9 sind mit dem **Finanzierungsgrad im Referenzjahr** die öffentlichen Ausgaben für die familienergänzende Betreuung pro im Kanton wohnhaftes Kind im Alter von 0 bis 12¹³ Jahren abgebildet. Der Finanzierungsgrad im Referenzjahr ist eine wichtige Bezugsgrösse, um die Subventionserhöhung in den verschiedenen Kantonen zu vergleichen. Die Ergebnisse zeigen, dass die Kantone unterschiedliche Ausgangslagen im Bereich der Subventionierung der familienergänzenden Betreuung haben. Während die Kantone BE, BS, VD und ZH bereits vor der Subventionserhöhung (weit) über CHF 1'000 pro wohnhaftes Kind zwischen 0 und 12 Jahren ausgaben, lag der entsprechende Betrag in den Kantonen AG, SO und SZ bei weniger als CHF 200.

In der dritten Spalte der Tabelle ist aufgeführt, in welchem Bereich die Kantone gemäss den Angaben im Gesuch die Subventionen erhöhen. In den meisten Kantonen ist sowohl die familienergänzende Betreuung von Vorschulkindern (Kita) als auch von Schulkindern (SEB) von den Subventionserhöhungen betroffen. Da in vielen Kantonen die Subventionserhöhung durch die Gemeinden erfolgt (AG, BL, SO, SZ, ZH) oder umgesetzt (SG) wird, kann der betroffene Bereich auf kantonaler Ebene nicht klar definiert werden.

Die geplante Subventionserhöhung pro Jahr¹⁴ und Kind variiert stark zwischen den Kantonen (vgl. Spalte 4, Tabelle 7). Betrachtet man die geplanten Erhöhungen pro Kind (siehe Tabelle 9) fällt auf: Die Systeme werden sich voraussichtlich nicht annähern. Tendenziell erhöhen Kantone mit höherem Finanzierungsgrad ihre Subventionen pro Kind stärker als diejenigen mit tieferem Finanzierungsgrad.

¹³ Gemäss der Formulierung im KBFHG werden Kinder bis zum Ende des Schulalters berücksichtigt. Da Kinder über 12 Jahren die externen Betreuungsangebote kaum nutzen, wird für die Berechnung des Finanzierungsgrads die Höhe der Ausgaben mit der Anzahl Kinder bis 12 Jahre ins Verhältnis gesetzt.

¹⁴ Für die Berechnung der geplanten Subventionserhöhung pro Jahr und Kind wurde die Subventionserhöhung insgesamt über alle drei Jahre durch 3 dividiert und ins Verhältnis mit der Anzahl Kinder im Altern von 0-12 Jahren gesetzt.

Tabelle 9: geplante Subventionserhöhungen (basierend auf Schätzungen der Kantone) pro Kind 0-12 Jahre

Kanton	Finanzierungsgrad ¹⁵ (Referenzjahr)	Bereiche mit Subventionserhöhungen	Geplante jährliche Subventionserhöhung pro Kind 0-12 Jahre (bzw. 0-4 Jahre) ¹⁶
AG	193	Kita und SEB *	54
BE	1'107	Kita und SEB	153
BL	434	Kita und SEB *	79
BS	3'590	Kita und SEB	634
FR	821	FEB	111 (292)
GR	553	FEB	131 (347)
SG	532	Kita und SEB *	128
SH	595	FEB	287 (752)
SO	195	Kita und SEB *	63
SZ	151	Kita und SEB *	24
TI	404	Kita und SEB	284
VD	2'605	Kita und SEB	429
ZH	1'494	Kita und SEB *	136

Erläuterungen: Kita = familienergänzende Betreuung von Vorschulkindern, SEB = familienergänzende Betreuung von Schulkindern. *Da die Subventionserhöhungen auf Gemeindeebene erfolgen, kann der betroffene Bereich auf kantonaler Ebene nicht klar definiert werden.

Tabelle INFRAS.

Vertiefende Auswertungen zur effektiven Subventionserhöhung in den Kantonen

Im Rahmen von vertiefenden Auswertungen der BSV-Datenbank wurden die geplanten Subventionserhöhungen gemäss Gesuch mit den effektiv erfolgten Erhöhungen verglichen (siehe Tabelle 10). Aufgrund des Umsetzungsstands in den Kantonen sowie der Datenqualität auf Gemeindeebene waren diese vertiefenden Analysen nur in sehr begrenztem Umfang möglich.

Der **Kanton AG** ist der einzige Kanton mit einem abgeschlossenen Gesuch und bereits abgerechneten Finanzhilfen für alle drei Beitragsjahre. Im Kanton AG plante man Subventionen in der Höhe von 15. Mio. CHF. Effektiv wurden die Subventionen über alle drei Jahre hinweg um rund 11 Mio. CHF erhöht, sprich um rund 3.5 Mio. CHF pro Jahr. Die tatsächliche Erhöhung fiel damit rund 27% tiefer aus als bei der Gesuchseingabe geplant. Dafür gibt es verschiedene Erklärungsansätze. Im Kanton Aargau übergab der Kanton den Gemeinden die Verantwortung für die Be-

¹⁵ Jährliche Ausgaben der Kantone, Gemeinden (und Arbeitgeber) für die familien- und schulergänzende Betreuung pro wohnhaftes Kind im Alter zwischen 0 und 12 Jahren.

¹⁶ Gemäss den Angaben im Gesuch erhöhen die Kantone FR, GR und SH die Subventionen primär im Vorschulbereich. Entsprechend wird in der Klammer ergänzend die Subventionserhöhung pro Kind im Vorschulalter (0-4 Jahre) aufgeführt.

treuung. Der Kanton konnte im Voraus also nicht sicher wissen, wie die Gemeinden die Subventionserhöhungen umsetzen würden und auch für die Gemeinden war es aufgrund der fehlenden Erfahrung schwierig, eine Schätzung zu machen. Es ist auch wahrscheinlich, dass in einigen Gemeinden das neue Subventionssystem im 1. Beitragsjahr noch nicht bereit war. Zudem hängen die Erhöhungen auch stark von der Nachfrage ab. Das zweite und dritte Beitragsjahr im Kanton AG fielen auf das erste und zweite «Corona-Jahr», was die Nachfrage negativ beeinflusste.

Tabelle 10: Übersicht Subventionserhöhung in den bereits abgerechneten Beitragsjahren

Fragestellung	AG	BL	TI
Vergleich der geplanten und tatsächlichen Subventionserhöhungen auf Ebene Gesamtkanton	<ul style="list-style-type: none"> ▪ geplante Subventionserhöhung (alle der Beitragsjahre insgesamt): 15'086'701 CHF ▪ tatsächliche Subventionserhöhung (alle der Beitragsjahre insgesamt): 10'911'338 CHF ▪ Differenz: CHF 4'175'363 (-27%) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Geplante Subventionserhöhung (alle drei Beitragsjahre insgesamt): 8'582'807 ▪ tatsächliche Subventionserhöhung (erstes Beitragsjahr x 3): 6'154'788 CHF ▪ Differenz: CHF 2'428'019 (-28%) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Geplante Subventionserhöhung (alle drei Beitragsjahre insgesamt): 33'256'891 CHF ▪ tatsächliche Subventionserhöhung (1. und 2. Beitragsjahr x 3/2): 20'543'786 CH ▪ Differenz: CHF 12'713'105 (-38%)
Differenz zwischen Höchstbetrag nach Art. 25 KBFHV und tatsächlicher Bundessubvention	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Höchstbetrag: 4'037'195 CHF ▪ tatsächliche Bundessubvention: 3'639'723 CHF ▪ Differenz: CHF 397'472 (-3.6%) 	n.V.	n.V.
Ausmass der Subventionserhöhung auf Ebene Gesamtkanton	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 10'911'338 CHF total ▪ 3'637'112 CHF/Jahr 	n.V. 2'051'596 CHF/Jahr (1. Beitragsjahr)	n.V. 7'933'114CHF/Jahr (Durchschnitt der Beitragsjahre 1. und 2.)

Aufgrund des unterschiedlichen Fortschrittes der Kantone sind für den Kanton BL und TI Hochrechnungen dargestellt. Der Kanton VD ist aktuell im dritten Beitragsjahr, die Daten zum 1. und 2. Beitragsjahr liegen aber zum Evaluationszeitpunkt nicht bereinigt vor, weshalb der Kanton VD hier nicht besprochen wird.

Tabelle INFRAS. Quelle: Berechnungen INFRAS

Für den **Kanton BL** sind zum Zeitpunkt der Evaluation die Zahlen zum ersten Beitragsjahr verfügbar. Ob der Höchstbetrag nach Art. 25 KBFHV erreicht wird, kann erst nach Abschluss aller drei Beitragsjahre definitiv überprüft werden. Die Subventionserhöhung für das erste Beitragsjahr beträgt rund 2 Mio.¹⁷ CHF. Geplant ist eine Erhöhung von insgesamt 8.5 Mio. CHF über drei Jahre.

¹⁷ Das definitive Gesuch, dem wir die geplanten Zahlen entnehmen, und die Abrechnung des ersten Beitragsjahres wurden gleichzeitig eingereicht. Im ersten Jahr stimmen also geplante und tatsächliche Erhöhung überein, es mussten keine Schätzungen vorgenommen werden.

Im **Kanton TI** liegen die geprüften Zahlen für das erste und zweite Beitragsjahr vor. Auch hier fielen die Erhöhungen tiefer aus als geplant. Die Subventionserhöhung in den ersten beiden Jahren beträgt durchschnittlich knapp 7 Mio. CHF pro Jahr: CHF 6.5 Mio. im ersten und CHF 9.4 Mio. im zweiten Beitragsjahr. Verglichen mit den geplanten Erhöhungen fielen die tatsächlichen Erhöhungen 13% resp. 22% tiefer aus. Geplant ist eine Erhöhung von insgesamt 33 Mio. CHF über drei Jahre.

Die Nachhaltigkeit der Erhöhungen ist grundsätzlich in allen Kantonen gesichert, dazu liegen kommunale bzw. kantonale Gesetzesgrundlagen vor. Im Kanton AG und BL finanzieren die Gemeinden die Subventionen, die Kantone beteiligen sich nicht daran. Entsprechend hat der Kanton auch keinen Einfluss auf die Höhe der Subventionen in den verbleibenden Beitragsjahren bzw. nach Ende der Finanzhilfen. Im Kanton TI ist die Nachhaltigkeit stärker abgesichert, da die Subvention in der Verantwortung des Kantons liegt und entsprechende Gesetzesgrundlagen verabschiedet wurden.

3.4. Auswirkung auf die Drittbetreuungskosten der Eltern

Evaluationsfragen

- Erreichen die Kantone und Gemeinden ihre Ziele (gemäss Gesuch)? Wie steuern die Kantone die Massnahmen? Mussten Anpassungen zur Zielerreichung vorgenommen werden?
- Wie stark wurden die Drittbetreuungskosten der Eltern aufgrund der Subventionserhöhungen effektiv gesenkt? (individuell und insgesamt)
- Gibt es Subventionssysteme, mit denen die Drittbetreuungskosten besonders effizient gesenkt werden können? (Good Practices)

Anmerkung zur Datengrundlage: Die in diesem Abschnitt aufgeführten Ergebnisse basieren auf der Auswertung der Gesuche und der Daten des BSV in Ergänzung mit Aussagen aus den Interviews. Für die vertiefenden Analysen auf Gemeindeebene (Kapitel 3.4.2) wurden die kommunale Beitragsreglemente sowie weitere relevante Grundlagendokumente ausgewertet und telefonische und schriftliche Abklärungen bei den zuständigen Stellen in den Gemeinden durchgeführt. Für die Modellrechnungen wurden die tatsächlichen Kosten der Beispielhaushalte in den Gemeinden berechnet (vgl. detailliertes Vorgehen in Abschnitt 2.2 sowie Anhang 2).

3.4.1. Angestrebte Wirkung der Subventionserhöhungen

In der folgenden Tabelle 11 ist dargestellt, welche Wirkungen die Kantone und Gemeinden mit den geplanten Subventionserhöhungen anstreben.

Tabelle 11: Wirkung der Subventionserhöhung

Wirkung der Subventionserhöhung	Kantone
Wirkung von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich	AG, BL, LU, SG, SO, SZ, ZH
Beides: Sowohl Ausweitung des Anspruchs als auch Tarifsenkung	BE (Ausweitung Anspruchs bei den Kitas, Tarifsenkung bei der schulischen Ferienbetreuung), FR, SH, TI
Stärkere Subvention: Subventionsberechtigte bezahlen tiefere Tarife	BS, VD
Tarifsenkungen in einzelnen Kitas, Stärkere finanzielle Unterstützung der Betreuungseinrichtungen und Tariferhöhung reduziert/vermieden	GR

Tabelle INFRAS.

In sieben Kantonen sind die Gemeinden zuständig für die Ausgestaltung der Erhöhung. Die Erhöhung wird somit von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich umgesetzt. Aus den Interviews erhielten wir den Eindruck, dass vor allem mehr Plätze oder Eltern subventioniert werden und nur in Einzelfällen Tarife gesenkt oder Gutscheine erhöht wurden. Aus den Interviews gibt es dazu zu drei Kantonen nähere Angaben:

- ZH: In ZH gehen die zusätzlichen Subventionen mehrheitlich auf die Zunahme der Inanspruchnahme von Kitas und auf das Bevölkerungswachstum zurück (Mengeneffekt).
- AG: Die grössten Erhöhungen gibt es bei Gemeinden, die vorher gar nicht mitfinanziert haben. Es werden dort jetzt mehr Eltern unterstützt (Ausweitung des Anspruchs).
- BL: Die meisten Gemeinden haben nur geringfügige Erhöhungen gemacht. Die grössten Erhöhungen gab es in Folge des Mengenwachstums (mehr Plätze, mehr Nachfrage) in den grossen Gemeinden.

In den Kantonen BE, FR, SH und TI führt die Subventionserhöhung sowohl zu einer Ausweitung des Anspruchs als auch zu einer voraussichtlichen Tarifsenkung für die Eltern. In den Kantonen BS und VD bezahlen die Subventionsberechtigten aufgrund der Erhöhung der öffentlichen Beiträge tiefere Tarife. Im Kanton Graubünden haben einige Institutionen durch die stärkere finanzielle Unterstützung die Tarife gesenkt, und bei anderen konnte eine allfällige Tariferhöhung reduziert bzw. vermieden werden.

In den Interviews zeigte sich, dass das Ziel des Bundesgesetzes in den Sprachregionen unterschiedlich interpretiert/verstanden wird. In der Romandie und im Tessin sind die InterviewpartnerInnen klar der Meinung, dass mit den Subventionserhöhungen die Tarife gesenkt oder die Subventionsbeiträge pro Betreuungstag/-stunde erhöht werden müssen. In der Deutschschweiz wird es so verstanden, dass sowohl eine Tarifierhöhung als auch eine Mengenausweitung (mehr subventionsberechtigter Eltern oder Plätze) den Zweck des Gesetzes erfüllen.

Die meisten Kantone sind zuversichtlich, die gesetzten Ziele erreichen zu können

Von den 14 befragten Kantonen mit einem Gesuch gaben im Interview acht Kantone an, dass sie ihr Subventionserhöhungsziel gemäss Finanzhilfegesuch erreichen werden. Ein weiterer Kanton ist sich diesbezüglich unsicher, weil zwar der kantonale Beitrag gesetzlich klar festgelegt ist, jedoch unklar ist, wie die Gemeinden reagieren.

In vier Kantonen ist es laut den InterviewpartnerInnen noch zu früh für gesicherte Aussagen, weil die Subventionsveränderungen allein auf Gemeindeebene stattfinden und dazu noch keine detaillierten Daten über mehrere Jahre vorliegen. Ein Kanton vermutet, dass die Erhöhungen höher ausfallen als geplant. Zwei Kantone sind zuversichtlich, dass die Ziele der Gemeinden mehrheitlich erreicht werden und ein Kanton befürchtet, dass die Ziele nicht erreicht werden, da die Nachfrage nach familienergänzender Kinderbetreuung aufgrund von Corona zurück gegangen ist. Für alle vier Kantone, die noch keine klare Aussage zur Zielerreichung machen können, gibt es keine Möglichkeit diese zu steuern, da die Zuständigkeit für die Finanzierung allein bei den Gemeinden liegt.

Der einzige Kanton, für welchen bereits eine Gesamtbilanz gezogen werden kann, stellt fest, dass die Ziele nicht erreicht wurden. Dies liege daran, dass die Gemeinden sehr grosszügig budgetiert hätten und es für Gemeinden, die vorher noch gar keine Finanzierung geleistet hatten, schwierig war, die Inanspruchnahme der Subjektfinanzierung durch Eltern abzuschätzen. Gerade dort, wo die Abwicklung der Subjektfinanzierung nicht über die Einrichtungen läuft, sondern Eltern die Gelder direkt bei den Sozialdiensten der Gemeinden beantragen müssen, sei die Hemmschwelle für Eltern teilweise gross. Oft dauere es auch eine Weile, bis Eltern merken, dass sie neu Subventionen für Kitas oder SEB abholen können.

Spürbare Entlastung der Eltern in mehr als der Hälfte der Gesuchskantone erwartet

In acht von 14 Kantonen, die ein Finanzhilfegesuch eingereicht haben, wird erwartet, dass die Drittbetreuungskosten der Eltern durch die Subventionserhöhungen spürbar gesenkt werden können. Teilweise sind es einzelne Gruppen von Eltern, z.B. Familien mit tiefen Einkommen oder Familien mit mehreren Kindern, deren Kosten gezielt gesenkt werden. In einem Kanton wurden die Tarife der Einrichtungen politisch gewollt in allen Einkommenskategorien gesenkt. In einem

anderen Kanton erhalten alle Eltern einen Pauschalbeitrag pro Betreuungstag, unabhängig von ihrem Einkommen und ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Da jedoch nicht ganz ausgeschlossen werden kann, dass einzelne Einrichtungen ihre Tarife erhöhen, ist der Entlastungseffekt auf die Familien mit gewissen Unsicherheiten behaftet. In einem weiteren Kanton wurden in erster Linie die Tarife der Ferienbetreuung in der SEB gesenkt. Im Kita-Bereich gab es bei den Gutscheinen keine Erhöhung, es profitieren jedoch insgesamt mehr Eltern von Subventionen. In einem weiteren Kanton wird ein Effekt vor allem in denjenigen Gemeinden vermutet, wo vorher noch gar keine Subventionen für Vorschul- oder Schulbereich gewährleistet wurden. Gemeinden, die vor der Gesetzesrevision bereits grosszügig subventioniert hätten, hätten in der Regel ihre Tarif- und Subventionssysteme nicht gross angepasst.

Ein Effekt der Finanzhilfen kann auch sein, dass die Kosten für die Eltern nicht weiter steigen

Eher geringe oder keine Effekte auf die Familien werden in sechs Kantonen erwartet. Dies liegt vor allem daran, dass nur einzelne Gemeinden ihre Subventionssysteme tatsächlich anpassen. Zudem seien die Subventionserhöhungen in einem eher bescheidenen Umfang, so dass die einzelnen Familien davon wenig spüren. In einem anderen Kanton seien die Gemeinden zwar im Moment noch zurückhaltend, was Subventionserhöhungen angehe. Die Finanzhilfen hätten jedoch einen Prozess in Gang gesetzt und den politischen Druck auf die Gemeinden erhöht, so dass Familien mittel- und langfristig durchaus eine finanzielle Entlastung spüren dürften. Eine positive Wirkung der Finanzhilfen könne auch darin bestehen, dass Gemeinden ihre Tarife zwar nicht senkten, aber zumindest nicht erhöhen. Ein Spezialfall ist ein Kanton, wo die Normkosten der Kitas angehoben werden, um die wirtschaftliche Situation der Kitas zu verbessern. Eltern profitieren davon höchstens indirekt, in dem die Kitas allenfalls ihre Tarife senken oder zumindest nicht erhöhen (in den letzten Jahren gab es in diesem Kanton die Tendenz zu Tarifierhöhungen).

3.4.2. Wirkung auf Drittbetreuungskosten am Beispiel ausgewählter Gemeinden

Den Gemeinden kommt eine Schlüsselrolle bei der Finanzierung der Betreuung und der Ausgestaltung der Elterntarife zu. Anhand von kommunalen Fallbeispielen wird im Rahmen der vorliegenden Evaluation daher aufgezeigt, welche Auswirkungen die Subventionserhöhungen auf die Drittbetreuungskosten der Eltern haben. Dazu wird für fünf ausgewählte Gemeinden illustrativ gezeigt, wie viel die Eltern für die Drittbetreuungskosten aufwenden müssen und inwiefern sich die Subventionserhöhungen bemerkbar machen. Im Anhang 2 ist das detaillierte methodische Vorgehen sowie die Kriterien für die Auswahl der Gemeinden aufgeführt.

3.4.2.1. Umsetzung der Subventionserhöhung in den Beispielgemeinden

Für die Gemeinden Birsfelden (BL), Neuhausen (SH), Rheinfelden (AG), Vevey (VD) und Worb (BE) wurden die kommunalen Finanzierungs- und Tarifsysteme (gesetzlichen Grundlagen, Höhe der Minimal- und Maximaltarife, Höhe der Einkommensschwelle für den Subventionsanspruch und die Subventionen insgesamt) vertieft analysiert (siehe Tabelle 12). Im Anhang 2 ist die detaillierte Beschreibung der kommunalen Subventionsmodelle vor und nach der Subventionserhöhung für die familienergänzende Betreuung aufgeführt. Die Grundlage bilden hier jeweils die relevanten kantonalen und/oder kommunalen gesetzlichen Grundlagen, Tarifreglemente sowie telefonische Abklärungen in den Gemeinden.

In **Birsfelden** wurde per 01.01.2022 das Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung sowie die dazugehörige Verordnung überarbeitet. Wie bereits vor der Erhöhung der kommunalen Subventionen verfügt Birsfelden über ein Betreuungsgutscheinsystem. Die Subventionserhöhung fliesst primär in den Vorschulbereich, indem – analog zur schulergänzenden Betreuung – die Einkommensschwelle für den Subventionsanspruch von CHF 40'000 auf CHF 70'000 erhöht wurde. Dadurch sind Eltern bis zu einem höheren Haushaltseinkommen anspruchsberechtigt, womit mehr Eltern von Subventionen profitieren. Gleichzeitig wurden auch die Betreuungsgutscheine erhöht, was zu tieferen Kosten bei den Subventionsberechtigten führt.

In **Neuhausen** profitieren alle Eltern, die Kita-Betreuung nutzen seit dem 01.01.2021 von den kantonalen Pauschalbeiträgen von CHF 20 pro Betreuungstag und Kind. Gleichzeitig erfolgte jedoch eine Tarifierhöhung bei den von der Gemeinde subventionierten Betreuungsplätzen. So wurden die von der Gemeinde festgelegten Minimal- und Maximaltarife von CHF 31 auf CHF 50 bzw. von CHF 100 auf CHF 107 erhöht. Bei der schulergänzenden Betreuung ist seit dem 01.08.2020 ein neues Reglement in Kraft, wobei zusätzliche Betreuungsmodule angeboten werden und die Tarifstruktur angepasst wurde. Je nach Haushaltseinkommen sind die Auswirkungen unterschiedlich. Indem die Einkommensstufen vergrössert wurden, ist jedoch von grösseren Schwelleneffekten¹⁸ auszugehen.

Mit der Einführung eines neuen gemeinsamen Subventionierungsmodells für den Vorschul- und Schulbereich per Juni 2018 wurden in **Rheinfelden** die Tarife für die Betreuung in einer Kita leicht gesenkt. Gleichzeitig wurde jedoch ein höherer separater Säuglingstarif eingeführt, womit die Betreuungskosten primär für Kinder ab 18 Monaten sanken. Im Bereich der schulergänzenden Betreuung leistete die Gemeinde vor der Anpassung des Modells Objektbeiträge an einen

¹⁸ Von einem Schwelleneffekt spricht man bei abgestuften Tarifsyste men, wobei ein Haushalt durch einen zusätzlichen Franken an Einkommen in die nächst höhere Tarifstufe fallen kann und entsprechend sich der Tarif überproportional zum Einkommenszuwachs erhöht.

Anbieter. Es ist davon auszugehen, dass mit dem neuen Subventionierungsmodell bei der schulergänzenden Betreuung sowohl ein Angebotsausbau als auch eine Erhöhung der Subventionen stattgefunden hat.

Die Gemeinde **Vevey** gehörte bis Anfang 2022 zum Netzwerk «Réseau Enfance Vevey & Environ», welches entsprechend dem kantonalen Anreizsystem (vgl. Tabelle 13) den Geschwisterabatt von 25% auf 30% erhöht hat. Per 01.01.2022 ist Vevey aus dem Netzwerk ausgetreten und hat ein eigenes Netzwerk gegründet. Die Erhöhung des Geschwisterrabatts wird jedoch beibehalten.

Mit dem Übergang zum kantonalen Betreuungsgutscheinsystem haben in **Worb** seit dem 01.08.2020 alle Eltern Zugang zu öffentlichen Subventionen für die Betreuung in Kitas, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen. Vor dem Systemwechsel wurde in der Gemeinde lediglich ein Kontingent von 20 Kita-Plätzen subventioniert. Im Bereich der schulergänzenden Betreuung beteiligt sich die Gemeinde neu an der Finanzierung.

Tabelle 12: Umsetzung der Subventionserhöhung

Birsfelden (BL)

Kita

- Erhöhung der Einkommensschwelle für die Betreuung von Vorschulkindern von CHF 40'000 auf CHF 70'000.
- Erhöhung der einkommensabhängigen Betreuungsgutscheine
- Subventionserhöhung von CHF 65' 577 im ersten Beitragsjahr (Kita und SEB)

Kita und SEB:

- Minimale Anpassungen bei der Berechnung des massgeblichen Einkommens

Neuhausen (SH)

Kita:

- Neu eingeführte kantonale Pauschalbeiträge von CHF 20 pro Betreuungstag und Kind.
- Auf kommunaler Ebene gab es keine Anpassung des Subventionierungsmodells. Die Gemeinde subventioniert ein bestimmtes Kontingent an Kita-Plätzen und legt für diese die Tarife fest. Im Zeitraum der Subventionserhöhung gab es auf kommunaler Ebene folgenden Anpassungen:
 - Erhöhung der von der Gemeinde festgelegten Minimal- und Maximaltarife, wobei der Minimaltarif von CHF 31 auf CHF 50 und der Maximaltarif von CHF 100 auf CHF 107 erhöht wurde.
 - Erhöhung der Einkommensschwelle für den Minimaltarif, womit bis zu einem höheren Einkommen die Familien noch den (erhöhten) Minimaltarif erhalten.
- Für die gemäss Gesuch geplanten jährlichen Subventionserhöhung der Gemeinde von CHF 80'000 gibt es bisher noch keine konkreten Hinweise

SEB:

- Seit dem 01.08.2020 gilt das Reglement der Tagesstruktur Neuhausen. Es werden zusätzliche Betreuungsmodule angeboten und die Tarifstruktur wurde angepasst.
 - Erhöhung der Einkommensschwelle für den Minimaltarif, womit bis zu einem höheren Einkommen die Familien noch den (leicht erhöhten) Minimaltarif erhalten.
 - Die neuen Einkommensstufen sind grösser (9'999 CHF). Der abgestufte Tarif wird je mehr erhöht, desto höher das massgebende Einkommen (4CHF bis 10 CHF).

Rheinfelden (AG)

Kita und SEB

- Neues Reglement über die kommunalen Beiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung vom 13.06.2018 und damit Einführung eines neuen gemeinsamen Subventionierungsmodells für den Vorschul- und Schulbereich
- Die Gemeinde leistet Subjektbeiträge für Kinder in Kitas, Tagesstrukturen und Tagesfamilien via Normkostenmodell.
- Subventionserhöhung von durchschnittlich CHF 145'000 pro Jahr

Vevey (VD)

Kita und SEB:

- Erhöhung des Geschwisterrabatts von 25% auf 30%

Worb (BE)

Kita:

- Mit der Einführung des kantonalen Betreuungsgutscheinsystems haben alle Eltern Zugang zu Subventionen. Vorher wurde nur eine bestimmte Anzahl Plätze subventioniert.

SEB:

- Neu beteiligt sich die Gemeinde Worb an der Finanzierung der schulergänzenden Betreuung. Im Rahmen eines Pilotprojektes bietet die Gemeinde zudem neu eine (subventionierte) Ferienbetreuung an.

Tabelle INFRAS.

3.4.2.2. Auswirkungen auf die Beispielhaushalte

In diesem Kapitel berechnen wir für verschiedene Beispielhaushalte die Betreuungskosten vor und nach den Subventionserhöhungen (vgl. Abschnitt 2.2 sowie Anhang 2). Wir gehen dabei von folgendem externen Betreuungsaufwand aus: 2 Tage pro Kind im Vorschulbereich und zwei Halbtage pro Kind im Schulbereich. Die Haushalte haben jeweils 2 Kinder, entweder sind beide im Vorschulalter (davon eines jünger als 18 Monate) oder beide im Schulalter. Die finanzielle Situation der Haushalte entspricht dem Median (Haushalt 1) bzw. dem 25. Perzentil (Haushalt 2) des aus dem Datensatzes zur wirtschaftlichen Situation von Personen im Erwerbs- und im Rentenalter (WiSiER) ermittelten Einkommens und Vermögens für das Jahr 2015 (siehe Anhang 2).

Betreuung in Kitas

In der untenstehenden Abbildung 3 sind die jährlichen Betreuungskosten des Beispielhaushalts mit mittlerem Einkommen vor und nach der Subventionserhöhung für die fünf Beispielgemeinden abgebildet. Die Ergebnisse zeigen grosse Differenzen bezüglich Betreuungskosten und Subventionserhöhungen zwischen den Gemeinden. Es fällt auf, dass die Gemeinden Birsfelden¹⁹ und Worb²⁰, mit den im Quervergleich höchsten Betreuungskosten vor der gesetzlichen Änderung, grössere Subventionserhöhungen einführen als die anderen Gemeinden. Die Betreuungskosten von Haushalten mit mittlerem Einkommen sind dort nach der Erhöhung ähnlich hoch wie die in Neuhausen²¹ und Rheinfelden²², bei welchen die Kostenreduktion deutlich geringer ausfiel. In Vevey²³ war die Reduktion mit CHF 461 fast viermal geringer als diejenige von Birsfelden. Wichtiger als die Reduktion sind jedoch die aktuellen Kosten: So bezahlt der Haushalt mit mittlerem Einkommen (Haushalt 1) in Vevey durchwegs nur die Hälfte bzw. ein Drittel der Betreuungskosten der Haushalte in den Gemeinden Neuhausen, Rheinfelden, Birsfelden und Worb. In diesen vier Gemeinden liegen die jährlichen Betreuungsausgaben nach wie vor bei ungefähr CHF 13'000-18'000, während der gleiche Haushalt in Vevey nur rund 6'300 CHF pro Jahr für die gleiche Betreuungsleistung ausgibt.

¹⁹ Der Haushalt 1 war in Birsfelden vor der Erhöhung nicht Subventionsberechtigter, die Einkommensschwelle wurde von CHF 40'000 auf CHF 70'000 erhöht, dadurch ist Haushalt 1 subventionsberechtigter, was die Betreuungskosten erheblich reduzierte.

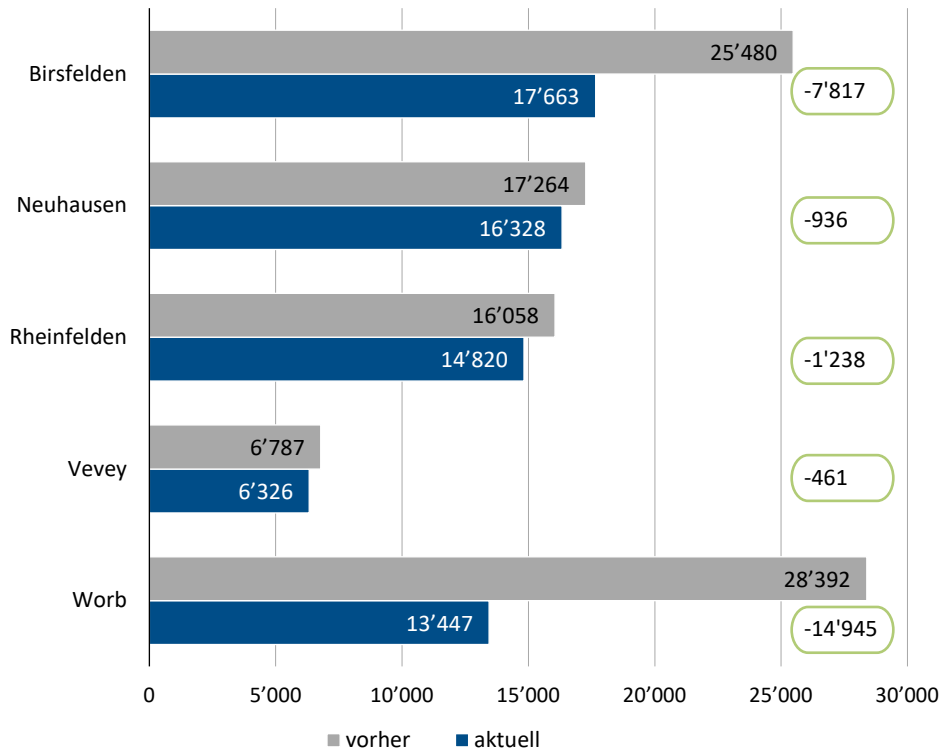
²⁰ Da in Worb die subventionierten Plätze stark kontingentiert waren (20 Plätze) vor der Subventionserhöhung, gingen wir in der Berechnung davon aus, dass der Haushalt 1 keine Subventionen erhielt. Die Gemeinde Worb entschloss sich aber, dieses Kontingent aufzuheben, wodurch der Haushalt 1 aktuell von Subventionen profitieren kann.

²¹ Auf kantonaler Ebene erhält aktuell jeder Haushalt pro Kind und Betreuungstag in der Kita/Tagesfamilie 20CHF, was die Betreuungskosten reduzierte. Auf kommunaler Ebene wurden einerseits die Tarife im Allgemeinen leicht erhöht und andererseits eine Säuglingspauschale von CHF 15 eingeführt. Dadurch reduzierten sich die Betreuungsausgaben schliesslich nur gering.

²² In Rheinfelden wurden die Tarife leicht gesenkt, gleichzeitig wurde aber neu ein separater, höherer Tarif für Säuglinge eingeführt. Die Betreuungskosten sanken deshalb hauptsächlich wegen dem tieferen Tarif für das Kind zwischen 18. Monaten und Schuleintritt.

²³ In Vevey wurde der Geschwisterrabatt erhöht: ab dem zweiten Kind gilt für alle Kinder dieser Familie neu ein Rabatt von 30% anstatt 25%.

Abbildung 3: Jährliche Betreuungsausgaben: Haushalt 1 mit mittlerem Einkommen, Kita



Wir gehen von einem Betreuungsumfang von 2 Tagen aus. Haushalt 1 verfügt über ein jährliches Einkommen von CHF 114'000 (steuerbares Einkommen: CHF 58'000) und CHF 30'000 Vermögen.

Grafik INFRAS. Quelle: Eigene Berechnungen

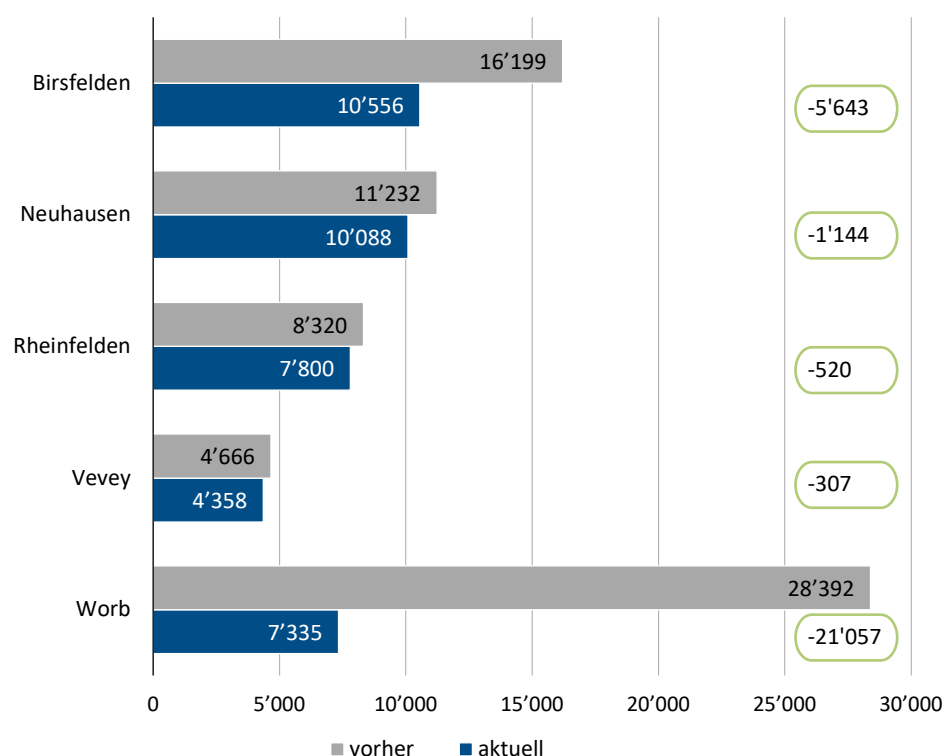
Die untenstehende Abbildung 4 zeigt, die Höhe der jährlichen Betreuungskosten sowie die Veränderung vor und nach der Subventionserhöhung für Beispielhaushalt 2 mit einem tiefen Einkommen. Die Subventionserhöhung bzw. Betreuungsausgaben der Gemeinde Worb²⁴ sticht hier heraus. Die Ausgaben des Haushalts 2 sanken um CHF 21'057 von CHF 28'392 auf CHF 7'335. Damit betrug die Kostenreduktion viermal mehr als für den Haushalt 2 der nachfolgenden Gemeinde: Birsfelden²⁵. Trotz einer beträchtlichen Reduktion von CHF 5'642 bezahlt der Haushalt 2 in Birsfelden im Vergleich mit den anderen Gemeinden die höchsten Betreuungskosten. Auch für die Haushalte mit tieferem Einkommen gilt: die Gemeinden mit höheren Betreuungskosten

²⁴ Da in Worb die subventionierten Plätze stark kontingentiert waren vor der Subventionserhöhung (20 Plätze), gingen wir in der Berechnung davon aus, dass der Haushalt 2 in Worb keine Subventionen erhielt. Dieses Kontingent wurde aber aufgehoben, weshalb der Haushalt 2 aktuell von Subventionen profitiert und die Betreuungsausgaben stark sanken.

²⁵ In Birsfelden wurde nicht nur die Subventionsschwelle angehoben (siehe Text Fussnote 15), sondern auch die Beträge der Gutscheine erhöht.

«vorher» erhöhten die Subventionen stärker. Der Haushalt 2 in Worb war vorher der am stärksten belastete Haushalt und ist aktuell der Haushalt mit den zweittiefsten Betreuungsausgaben – zusammen mit dem Haushalt 2 in Rheinfelden²⁶. Vevey²⁷ hat wiederum die kleinste Reduktion, aber trotzdem die mit Abstand tiefsten Betreuungsausgaben.

Abbildung 4: Jährliche Betreuungsausgaben: Haushalt 2 mit tiefem Einkommen, Kita



Wir gehen von einem Betreuungsumfang von 2 Tagen aus. Haushalt 2 verfügt über ein jährliches Nettoeinkommen von CHF 88'000 (steuerbares Einkommen: CHF 23'000) und CHF 0 Vermögen.

Grafik INFRAS. Quelle: Eigene Berechnungen

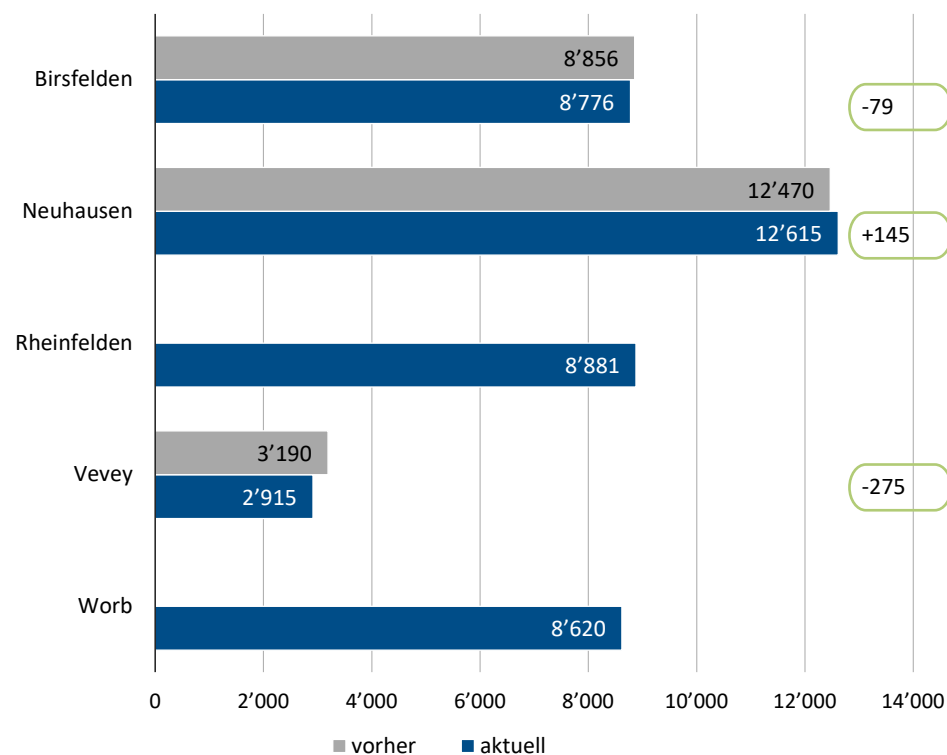
²⁶ Für den Haushalt 2 galt sowohl vor als auch nach der Gesetzesänderung der Minimaltarif. Der Minimaltarif entsprach vor der Gesetzesregelung CHF 40 und nachher 30% des Maximaltarifes. Für das ältere Kind führte dies zu einer Tarifreduktion (CHF 115x0.3= CHF 34.50). für das jüngere Kind zu einer minimalen Erhöhung von CHF 0.50 (CHF 135x0.3= CHF 40.50).

²⁷ In Vevey wurde der Geschwisterrabatt erhöht: ab dem zweiten Kind gilt für alle Kinder dieser Familie neu ein Rabatt von 30% anstatt 25%.

Schulergänzende Betreuung

Abbildung 5 zeigt die jährlichen Betreuungsausgaben für die Betreuung im Schulbereich für den Haushalt 1 mit mittlerem Einkommen vor und nach der Subventionserhöhung.

Abbildung 5: Jährliche Betreuungsausgaben: Haushalt 1 mit mittlerem Einkommen, SEB



Wir gehen von einem Betreuungsumfang von 2 Halbtagen während der Schulzeit und zwei ganzen Tagen während den Ferien aus. Haushalt 1 verfügt über ein jährliches Einkommen von CHF 114'000 (steuerbares Einkommen: CHF 58'000) und CHF 30'000 Vermögen

Grafik INFRAS. Quelle: Eigene Berechnung

Für Rheinfelden²⁸ und Worb²⁹ konnten keine Modellrechnungen für die Situation vor der Erhöhung durchgeführt werden, da uns die entsprechenden Informationen fehlten. Die aktuellen Betreuungsausgaben dieser beiden Gemeinden liegen verglichen mit den anderen Gemeinden im Mittelfeld. In Neuhausen³⁰ waren die Ausgaben für die Betreuung im Schulbereich bereits vor der gesetzlichen Änderung am höchsten, hier sind die Ausgaben für den Haushalt 1 mit mittlerem Einkommen sogar noch angestiegen. In Birsfelden sanken die Ausgaben minim und liegen weiterhin im Mittelfeld. Vevey³¹ hat mit CHF 275 sowohl die grösste Reduktion als auch mit Abstand die tiefsten Betreuungsausgaben (CHF 2'915).

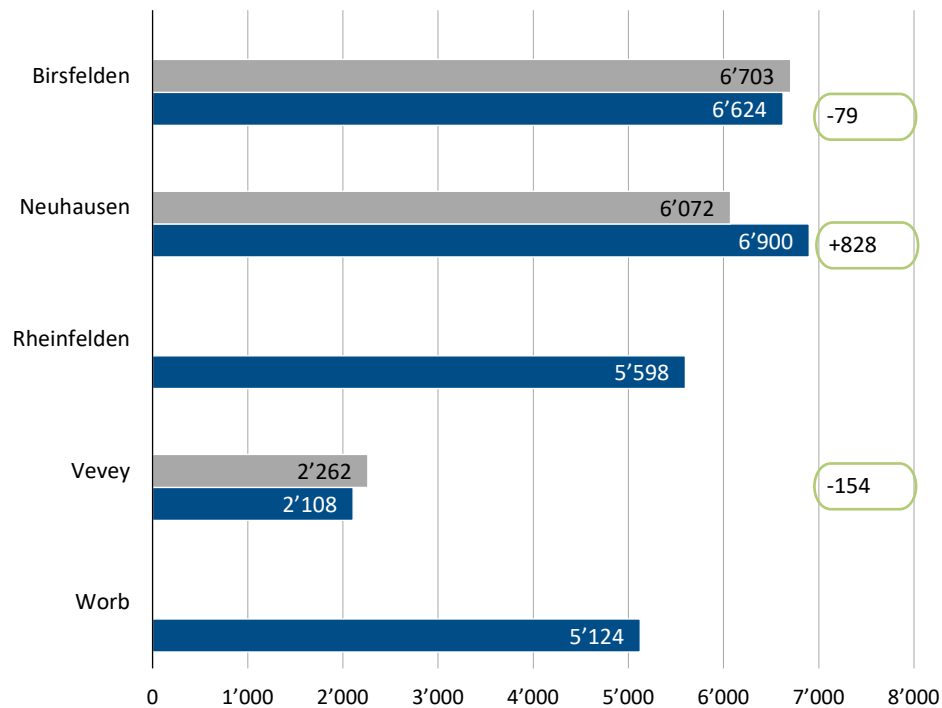
Abbildung 6 zeigt die Betreuungsausgaben für den Haushalt 2 mit tieferem Einkommen für die schulergänzende Betreuung vor und nach der Subventionserhöhung. Für die Gemeinden Worb und Rheinfelden gibt es wieder keine Zahlen zur Situation vor der Erhöhung und wiederum liegen die aktuellen Betreuungsausgaben eher im Mittelfeld. Mit Ausnahme von Vevey sind die Unterschiede zwischen den Gemeinden relativ gering. Neuhausen ist wie bereits beim Haushalt 1 die einzige Gemeinde, wo die Ausgaben anstiegen, und zwar um CHF 828 pro Jahr. Die grösste Reduktion erhielten wiederum die Haushalte in Vevey: CHF 154 pro Jahr. Mit CHF 2'108 machen die Betreuungsausgaben in Vevey nur rund einen Drittel der Ausgaben in den anderen Gemeinden aus.

²⁸ Vor der Subventionserhöhung wurde in Rheinfelden Objektfinanziert, wir haben keine Angaben zu den Betreuungskosten. Aktuell gilt nun eine Subjektfinanzierung.

²⁹ In Worb veränderte sich die Ferienbetreuung, vor der Subventionserhöhung wurde diese nicht angeboten. Aus diesem Grund, ist ein Vergleich unmöglich. Aktuell wird eine Ferienbetreuung von der Gemeinde angeboten und subventioniert.

³⁰ Der Haushalt 1 in Neuhausen zahlt den Maximaltarif, da dieser um CHF 1 stieg, erhöhten sich die Betreuungsausgaben. Im Kanton SH waren im Schulbereich auf kantonaler Ebene keine Erhöhungen vorgesehen.

³¹ In Vevey stieg der Geschwisterrabatt: von 25% auf 30% ab dem zweiten Kind für alle Kinder.

Abbildung 6: Jährliche Betreuungsausgaben: Haushalt 2 mit tieferem Einkommen, SEB

Wir gehen von einem Betreuungsumfang von 2 Halbtagen während der Schulzeit und zwei ganzen Tagen während den Ferien aus. Haushalt 2 verfügt über ein jährliches Nettoeinkommen von CHF 88'000 (steuerbares Einkommen: CHF 23'000) und CHF 0 Vermögen.

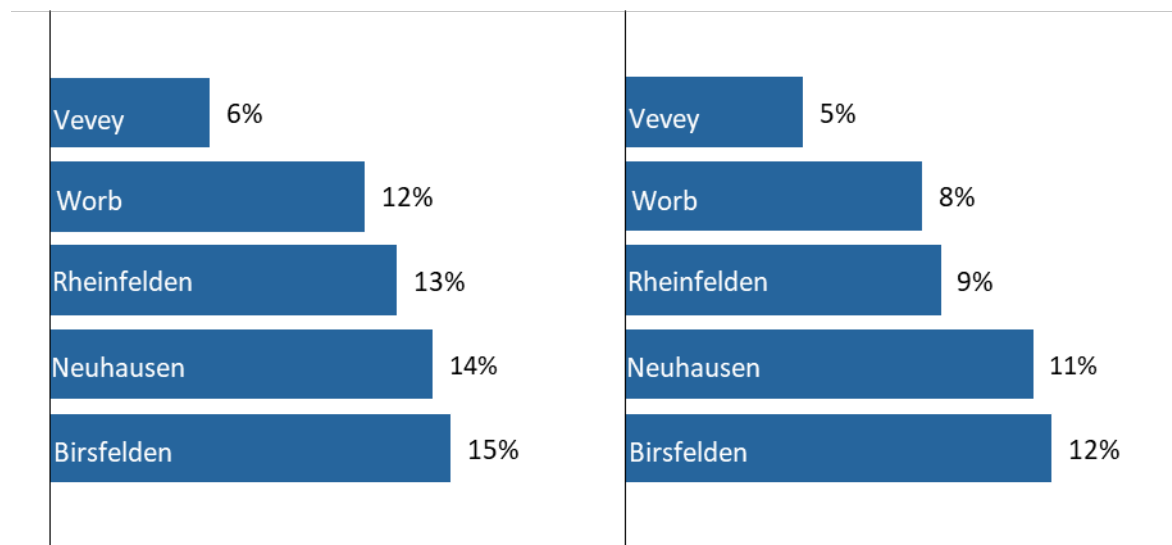
Grafik INFRAS. Quelle: Eigene Berechnung

Finanzielle Belastung

Abbildung 7 stellt den prozentualen Anteil des Einkommens dar, den die Haushalte 1 und 2 für die Betreuung in einer Kita ausgeben. Es handelt sich um die Betreuungskosten nach den Subventionserhöhungen. Für beide Haushalte gilt: in Vevey ist die Belastung am kleinsten, in Birsfelden am höchsten und auch für die Gemeinden dazwischen bleibt die Reihenfolge dieselbe. Die finanzielle Belastung ist für die Haushalte mit tieferem Einkommen tendenziell kleiner als für die Haushalte mit mittlerem Einkommen. Vor allem für die Haushalte 1 mit mittlerem Einkommen sind die Unterschiede sehr gross. Schon in der Gemeinde mit der zweittiefsten finanziellen Belastung (Worb) verdoppelt sie sich im Vergleich mit Vevey, der Gemeinde mit der tiefsten finanziellen Belastung. In Birsfelden, der Gemeinde mit der höchsten Belastung, ist sie 2.5-Mal so hoch wie in Vevey. Für den Haushalt 2 mit tiefem Einkommen sind die Unterschiede etwas kleiner: in Worb ist die Belastung 1.6-Mal, in Birsfelden 2.4-Mal höher verglichen mit Vevey. Die

gewählten Beispiele passen gut ins Gesamtbild des Berichtes zur Finanzierung der institutionellen Kinderbetreuung der EKFF (EKFF 2021), wo analoge Berechnungen durchgeführt wurden. Dort liegt die tiefste berechnete Belastung für Haushalte mit mittlerem Einkommen bei 3% (Genf) und die höchste bei 14% (Sarnen).

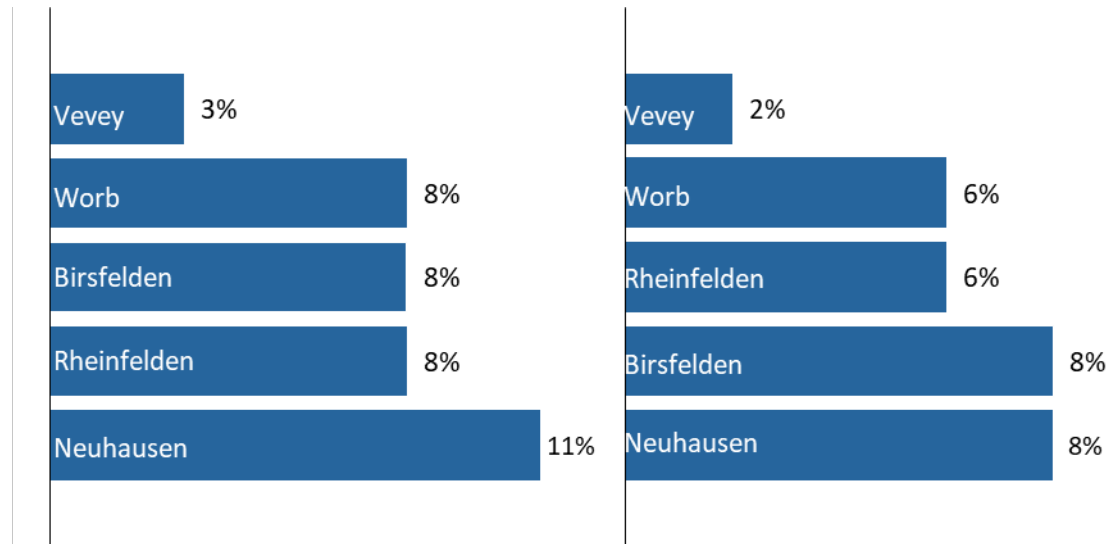
Abbildung 7: Finanzielle Belastung: Vergleich der Haushalte 1 und 2, Kita



Wir gehen von einem Betreuungsumfang von 2 Tagen aus. Haushalt 1 verfügt über ein jährliches Einkommen von CHF 114'000 (steuerbares Einkommen: CHF 58'000) und CHF 30'000 Vermögen. Haushalt 2 verfügt über ein jährliches Nettoeinkommen von CHF 88'000 (steuerbares Einkommen: CHF 23'000) und CHF 0 Vermögen.

Grafik INFRAS. Quelle: Eigene Berechnung

Abbildung 8 stellt den prozentualen Anteil des Einkommens dar, den die Haushalte 1 und 2 für die Betreuung im Schulbereich ausgeben. Das generelle Bild ist für die Tagesstrukturen ähnlich wie für die Kitas: die mittleren Einkommen haben prozentual eine höhere finanzielle Belastung als die Haushalte mit tieferem Einkommen, die tiefe finanzielle Belastung für die Haushalte in Vevey sticht heraus und Worb ordnet sich mit etwas Abstand wiederum hinter Vevey ein. Verglichen mit der Kita ist die finanzielle Belastung durch Ausgaben für die Tagesstrukturen deutlich tiefer, die Differenz zur Betreuung in Kitas beträgt 3 bis 7 Prozentpunkte.

Abbildung 8: Finanzielle Belastung: Vergleich der Haushalte 1 und 2, SEB

Wir gehen von einem Betreuungsumfang von 2 Halbtagen während der Schulzeit und zwei ganzen Tagen während den Ferien aus. Haushalt 1 verfügt über ein jährliches Einkommen von CHF 114'000 (steuerbares Einkommen: CHF 58'000) und CHF 30'000 Vermögen. Haushalt 2 verfügt über ein jährliches Nettoeinkommen von CHF 88'000 (steuerbares Einkommen: CHF 23'000) und CHF 0 Vermögen.

Grafik INFRAS. Quelle: Eigene Berechnung

4. Gesamtbilanz und Empfehlungen

Entlang der zentralen Evaluationsfragen ziehen wir in diesem Kapitel Bilanz aus Sicht der Autorinnen und Autoren der Evaluation und leiten daraus Empfehlungen für die Weiterentwicklung des Instruments der Finanzhilfen und Stossrichtungen für die künftige Rolle des Bundes bei der Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung ab.

4.1. Beurteilung aus Sicht der Autorinnen und Autoren der Evaluation

Inwiefern sind die Finanzhilfen Anreiz für Kantone und Gemeinden, ihre Subventionen zu erhöhen?

Die neuen Finanzhilfen des Bundes erfreuen sich einer grossen Nachfrage. Bis Ende 2021 haben 14 Kantone ein Gesuch eingereicht, weitere Kantone dürften noch folgen. Dies widerspiegelt aus Sicht der EvaluatorInnen die Relevanz des Themas der Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung für die Kantone. Für viele Kantone kamen die Finanzhilfen des Bundes genau im richtigen Moment: Viele hatten bereits geplant, die Subventionen zu erhöhen und hatten entsprechende Gesetzesprojekte aufgelegt oder bereits verabschiedet. Der Bundesbeitrag war hier sehr willkommen und fiel auf einen fruchtbaren Boden.

Die Kehrseite der Medaille ist, dass es bei den neuen Finanzhilfen starke Mitnahmeeffekte gibt. In 12 von 14 Kantonen mit einem Finanzhilfegesuch geben die befragten KantonsvertreterInnen an, dass die Subventionen sowieso – das heisst auch ohne Finanzhilfen des Bundes – erhöht worden wären. In sieben Kantonen haben die Bundesfinanzhilfen die kantonalen oder kommunalen Vorhaben jedoch zusätzlich unterstützt, beschleunigt und vereinzelt auch zu einer stärkeren Erhöhung geführt als ursprünglich geplant. Die Evaluationsergebnisse machen deutlich: Die Subventionierung der familien- und schulergänzenden Betreuung ist für die Kantone ein relevanter Kostenpunkt. Erhöht werden die Subventionen nur, wenn der politische Wille dafür gegeben ist und die Finanzierung langfristig – auch ohne Finanzhilfen des Bundes – sichergestellt werden kann. In einigen Kantonen, die bereits stark subventionieren, kam deshalb eine weitere Erhöhung nicht in Frage. Weiter gibt es auch Kantone, die noch mit dem Angebotsaufbau beschäftigt sind und entsprechend die finanzielle Entlastung der Eltern weniger im Fokus der politischen Bemühungen steht.

Insgesamt zeigt die Evaluation, dass die Anreizwirkung der Finanzhilfen begrenzt war. Dazu gilt es festzuhalten, dass die Verhinderung von Mitnahmeeffekten im Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung nicht thematisiert ist. Dass Kantone, in welchen

bereits entsprechende Gesetzesprojekte zur Subventionserhöhung in Gange waren, Finanzhilfen erhalten haben, entspricht somit der Gesetzgebung.

Wie setzen die Kantone und Gemeinden die Subventionserhöhungen um?

Dass es in der Schweiz sowohl beim Angebot wie auch bei der Finanzierung der institutionellen Kinderbetreuung grosse Unterschiede sowohl zwischen wie auch innerhalb der Kantone gibt, ist hinlänglich bekannt. Dies bildet sich auch in den geplanten Subventionserhöhungen ab. Viele Kantone gehen nur mit kleinen Schritten voran. Tendenziell erhöhen Kantone mit höherem Finanzierungsgrad – d.h. wo es bereits grosszügigere Subventionen für die Eltern gibt – ihre Subventionen pro Kind stärker als diejenigen mit tieferem Finanzierungsgrad. Mit dem Instrument der neuen Finanzhilfen bleiben daher regionale Unterschiede bestehen oder könnten sich gar weiter verstärken. Eindrücklich zeigen sich die regionalen Unterschiede, wenn man die Ausgaben der Kantone und Gemeinden für familien- und schulergänzende Betreuung ins Verhältnis zum BIP setzt. Im Grossteil der untersuchten Kantone liegt der Anteil der Betreuungsausgaben am kantonalen BIP auch nach den Subventionserhöhungen unter 0.1 Prozent des BIP. Nur in fünf von 14 Kantonen mit einem Finanzhilfegesuch (BE, BS, FR, VD und ZH) liegt dieser Anteil über 0.2 Prozent des BIP. Im OECD-Durschnitt geben die Länder allein für die Betreuung der 3-5 jährigen Kinder 0.6% des BIP aus (siehe OECD 2019).

Ein Zusammenhang zwischen den gesetzlichen Bestimmungen zur Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung auf kantonaler Ebene und der Anreizwirkung der Finanzhilfen konnte in der Evaluation nicht festgestellt werden. Es zeigt sich aber, dass es für Kantone, die die Zuständigkeit für die Finanzierung ganz an die Gemeinden delegiert haben, nicht möglich ist, die Umsetzung der Subventionserhöhungen zu steuern und sie somit keinen Einfluss auf die Zielerreichung nehmen können. Einige Kantone mit kantonalen Gesetzen haben wiederum sehr einfache, gut steuerbare Systeme mit kantonalen Pauschalbeiträgen eingeführt. Die Wirkung solcher Pauschalbeiträge ist je nach Haushaltseinkommen für die einzelnen Familien sehr unterschiedlich und es können unerwünschte Nebeneffekte eintreten (Senkung der kommunalen Beiträge, Tariferhöhungen), die die Wirkung reduzieren.

Wird das Ziel erreicht, die Drittbetreuungskosten langfristig zu senken und die Eltern dadurch finanziell zu entlasten?

Die Wirkungen der Finanzhilfen können zum heutigen Zeitpunkt nicht abschliessend beurteilt werden, da viele Gesuche erst kürzlich eingereicht wurden und vielerorts erst die geplanten, aber nicht die effektiven Subventionserhöhungen bekannt sind. Anhand der Angaben in den Gesuchen, der durchgeführten Interviews und der vertiefenden Analysen ist davon auszugehen,

dass die Wirkungen sehr unterschiedlich ausfallen in den verschiedenen Kantonen und auch innerhalb eines Kantons. Da den Gemeinden in vielen Kantonen eine Schlüsselrolle bei der Subventionierung der Elterntarife zukommt, unterscheiden sich die direkten Auswirkungen bei den Eltern je nach Wohnort stark. Die vertiefenden Analysen zeigen, dass es Gemeinden gibt, wo die Eltern durch die Subventionserhöhungen spürbar entlastet werden. Dies zeigen illustrativ die kommunalen Fallbeispiele von Worb oder Birsfelden im Kita-Bereich. In anderen Kantonen und Gemeinden dienen die Subventionserhöhungen v.a. dazu, das Mengenwachstum (Ausweitung des Anspruchs, höhere Nachfrage nach Betreuungsplätzen) zu bewältigen und die Tarifstrukturen oder Subventionsbeiträge pro Betreuungstag/-stunde wurden kaum verändert.

Die (potenziellen) Wirkungen von Subventionserhöhungen auf die Drittbetreuungskosten der Eltern sind auch für die Kantone und Gemeinden, welche die Finanzierungssysteme ausgestalten, manchmal schwierig vorauszusehen. So kann es beispielsweise unerwünschte Nebenefekte geben, wenn der Kanton oder die Gemeinde die Subjektbeiträge an Eltern erhöht, die Einrichtungen aber im gleichen Zug auch die Tarife erhöhen. Auch berichteten einige Kantone davon, dass es bei den Subventionserhöhungen manchmal eher darum gehe, Tarifierhöhungen und damit einen weiteren Anstieg der finanziellen Belastung der Familien zu vermeiden als die Belastung substantiell zu senken. Tarifierhöhungen können wiederum eine Folge davon sein, dass Einrichtungen unterfinanziert sind bzw. die von den Kommunen definierten Normkosten nicht den effektiven Vollkosten entsprechen oder die Auslastung zu tief ist. Das ganze Gefüge der Finanzierung von Kitas und Tagesstrukturen ist komplex und es gilt neben der finanziellen Belastung der Eltern immer auch den Aufwand der Betreuungseinrichtungen und damit insbesondere auch die Betreuungsqualität und die Anstellungsbedingungen des Personals im Auge zu behalten (siehe BSV 2015, EKFF 2021).

4.2. Stossrichtungen für die Weiterentwicklung der Finanzhilfen

Sind die gesetzlichen Bestimmungen bzw. ist die Konzeption der Finanzhilfen angemessen oder könnten sie hinsichtlich einer effizienten Mittelverwendung optimiert werden?

Die neuen Finanzhilfen sind angesichts des grossen Nachholbedarfs bei der Finanzierung der familien- und schulergänzenden Betreuung grundsätzlich begrüssenswert. Sie sind in ihrer Konzeption jedoch nicht unbestritten wie die Interviews mit Kantonen, der Workshop und die kurze Online-Befragung im Rahmen der vorliegenden Evaluation zeigen. Kritisiert werden die Dauer der Finanzhilfen (Befristung auf drei Jahre), der zu knappe Zeitraum des Bundesgesetzes (5 Jahre) und die mangelnde Planungssicherheit (keine Garantie, dass die Gelder für alle Kantone ausreichen und Unsicherheit, wie viel Geld man letztlich erhält). Am häufigsten wird jedoch der administrative Aufwand für die Gesuchseingabe und -abwicklung moniert. Dabei wird v.a. auf den

grossen Aufwand für die jährlichen Datenerhebungen bei den Gemeinden verwiesen. Viele Kantone wünschen sich ganz grundsätzlich ein einfacheres Instrument mit weniger detaillierten Regelungen und Datenerfordernissen. In den Interviews wie auch im Workshop kam der Wunsch der Kantone für einen grundlegenden Strategiewechsel im Sinne eines Übergangs zu einer permanenten Finanzierung durch den Bund klar zum Ausdruck.

Welche Empfehlungen für allfällige künftige Finanzhilfen lassen sich ziehen?

Für künftige Finanzhilfen des Bundes wäre es aus Sicht der Evaluation sinnvoll, die beabsichtigten Wirkungen der Finanzhilfen und insbesondere deren Additionalität auf gesetzlicher Ebene klarer herauszustreichen und damit Mitnahmeeffekte zu verringern. Angesichts der geringen Anreizwirkung der Finanzhilfen auf der einen und des nach wie vor grossen Handlungsbedarfs und der beträchtlichen finanziellen Belastung der Familien durch Betreuungsausgaben auf der anderen Seite unterstützen die EvaluatorInnen jedoch die Forderung vieler Kantonsvertretungen nach einem grundlegenden Strategiewechsel. Aus Sicht der Evaluation ist es **nicht empfehlenswert die Finanzhilfen, in der aktuellen Form weiterzuführen**. Auch eine Anpassung einzelner Ausgestaltungsmerkmale – z.B. Verlängerung der Finanzierung von 3 auf 5 Jahre – scheint uns zu wenig wirksam. Aufgrund der im Rahmen der Evaluation durchgeführten Analysen, Interviews und des Workshops **empfehlen wir, die Rolle des Bundes bei der Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung grundsätzlich zu überdenken und die Überführung der Finanzhilfen in eine permanente Bundesfinanzierung zu prüfen**.

Der Übergang zur einer permanenten Bundesfinanzierung stellt einen Paradigmenwechsel dar. Die Finanzierung der familienergänzenden Betreuung würde neu zu einer gemeinsamen Aufgabe von Gemeinden, Kantonen *und* Bund. Eine gemeinsame Finanzierung aller Staatsebenen wäre in unseren Augen ein klares Signal, dass die familienergänzende Kinderbetreuung eine wichtige öffentliche Aufgabe ist und die Finanzierung dieser Leistungen eine Investition in die Zukunft darstellt (vgl. Schweizerische UNESCO Kommission 2019). Wichtig scheint uns auch, dass die Kantone ihre Rolle für die Finanzierung, Koordination und Steuerung der Kinderbetreuung weiter stärken und als kompetenter Partner für Bund und Gemeinden in Erscheinung treten.

Mit einem Übergang zu einer permanenten Finanzierung stellen sich **verschiedene grundsätzliche Fragen**, die an dieser Stelle nicht abschliessend beantwortet werden können. Wir können jedoch aus einer Fachsicht einige Überlegungen dazu anstellen und damit mögliche Stossrichtungen für die künftige Rolle des Bundes aufzeigen.

- **Ziel der Finanzierung:** Wie in verschiedenen Fachberichten gezeigt wird und wie auch die im Rahmen der Evaluation geführten Interviews und der Workshop bestätigten, gibt es derzeit in der familienergänzenden Kinderbetreuung drei grosse Handlungsfelder: Den Angebotsausbau, die Qualitätsentwicklung und die finanzielle Entlastung der Eltern. Bei Einführung einer

permanenten Bundesfinanzierung sollte in unseren Augen nochmals überlegt werden, ob es sinnvoll ist, dass der Bund eine Priorisierung dieser Ziele vornimmt oder ob nicht bei allen Zielen ein zusätzlicher Finanzierungsbedarf besteht. Neben der finanziellen Entlastung der Eltern wurde von Kantonsseite v.a. die Qualitätsentwicklung als zentrale Stossrichtung einer allfälligen Bundesfinanzierung genannt. Andere Kantone betonen die Wichtigkeit der Anschubfinanzierung des Bundes für die Schaffung von neuen Betreuungsplätzen und plädieren dafür, diese auf keinen Fall abzuschaffen. Der Bund könnte es auch den Kantonen überlassen, für welches Ziel sie die Bundesgelder verwenden wollen. Kantone könnten z.B. im Rahmen von kantonalen Programmen darlegen, wie sich die Ist-Situation in den drei Bereichen in ihrem Kanton präsentiert und in welchen Bereichen sie mit welchen Massnahmen und Investitionen eine Weiterentwicklung anstreben.

- **Gegenstand der Finanzierung:** Die vorliegende Evaluation wie auch andere Fachpublikationen (z.B. EKFF 2021) zeigen die grossen Unterschiede zwischen dem Vorschul- und dem Schulbereich (unterschiedliche gesetzliche Grundlagen, unterschiedliche Zuständigkeiten etc.). Es sollte in unseren Augen nochmals geprüft werden, inwiefern allenfalls eine Fokussierung des Engagements des Bundes auf den Vorschulbereich sinnvoll sein könnte. Hier besteht die grösste finanzielle Belastung für die Eltern und der Finanzierungsanteil der öffentlichen Hand ist bei den mehrheitlich privaten Kitas meist geringer als bei den schulergänzenden Angeboten, die zunehmend auch von den Gemeinden und Schulen selbst angeboten werden. Mit einem Fokus auf die frühe Kindheit könnten auch die inhaltliche Komplexität und die Breite des beteiligten Akteurfeldes etwas eingegrenzt werden. Zudem könnte man direkt an die im Bundesratsbericht zur Politik der frühen Kindheit formulierten Stossrichtungen anknüpfen und wäre auch anschlussfähig an allfällige Massnahmen im Bereich der frühen Sprachförderung (Bundesratsbericht zur frühen Sprachförderung ist in Erarbeitung). Dies bedeutet nicht, dass im Bereich der schulergänzenden Betreuung kein Handlungsbedarf besteht. Es wäre sehr wichtig, dass die Kantone dieses Angebot als Teil der Volksschule und als ihre Zuständigkeit anerkennen und den Ausbau zusammen mit den Gemeinden weiter vorantreiben.
- **Regelung der Zuständigkeiten:** Die familienergänzende Kinderbetreuung liegt in der Zuständigkeit der Kantone und Gemeinden. Wenn die Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung neu gemeinsam durch Bund, Kantone und Gemeinden erfolgen würde, bedarf dies einer Anpassung der gesetzlichen Grundlagen. Eine gemeinsame Finanzierung bedeutet in unseren Augen auch, dass der Bund zusammen mit den Kantonen und Gemeinden Grundsätze oder Standards zur Qualität oder zur Finanzierung festlegen könnte. Im Sinne einer minimalen Harmonisierung der Angebote, wäre es in unseren Augen wünschenswert, wenn es solche gemeinsamen Richtlinien oder Mindeststandards gäbe. Eine Idee könnte auch sein, dass der Bund nur Kantone finanziell unterstützt, die sich zu gewissen Grundsätzen verpflichten. Solche

Grundsätze könnten z.B. sein, dass der Kanton eine steuernde und koordinierende Rolle hat, sich selbst auch an den Kosten beteiligt, der Finanzierungsanteil der Eltern im Schnitt nicht höher wie ein Drittel der Vollkosten sein darf, ein Mindestanteil an pädagogisch qualifiziertem Personal festgelegt wird, etc.

- **Bemessung und Verteilung der Gelder:** In Bezug auf die Bemessung und Verteilung der Bundesgelder sind in unseren Augen verschiedene Varianten denkbar. Der Bund müsste überlegen, welche Ziele er mit der Finanzierung verfolgt:
 - Sollen die Gelder v.a. Anstoss sein für Kantone/Gemeinden, die im schweizerischen Quervergleich im Hintertreffen sind und damit in erster Linie ein Ausgleich der regionalen Differenzen angestrebt werden? Dann wäre z.B. zu prüfen, ob Kantone und Gemeinden mit einem tiefen Subventionsniveau höhere Beiträge erhalten sollen als solche, die bereits stark subventionieren.
 - Oder sollen alle Kantone gleichbehandelt werden und z.B. einen Pauschalbetrag pro EinwohnerIn, pro (subventionierten) Vollzeit-Platz oder pro geleistete Betreuungseinheit erhalten?
 - Oder sollen Kantone, die viel investieren, gar belohnt werden, wie dies z.B. bei den kantonalen Integrationsprogrammen KIP gemacht wird (bei den KIP verdoppelt der Bund jeweils das finanzielle Engagement der Kantone im Bereich der Integrationsförderung)? Dies würde implizieren, dass nicht nur Erhöhungen von Subventionen, sondern die Gesamtausgaben mitfinanziert werden.
- **Frage des Geldflusses und der Adressaten der Finanzhilfen:** Am Workshop wurde die Frage aufgeworfen, ob der Beitrag des Bundes völlig losgelöst von der heutigen Finanzierung der Kantone und/oder Gemeinden abgewickelt werden soll (z.B. ein direkter Bundesbeitrag an Eltern oder ein indirekter Beitrag via die Abrechnungen der Betreuungseinrichtungen) oder ob die Gelder direkt an die Kantone fliessen sollen und wie bei den befristeten Finanzhilfen von den Kantonen weiter an die Gemeinden, Eltern oder Einrichtungen verteilt werden. Trotz der Schwierigkeiten, die sich bei einer Koppelung an die sehr unterschiedlichen bestehenden Finanzierungssysteme von Kantonen und Gemeinden stellen, sehen wir eine separate Abwicklung eher kritisch. Dies würde in unserem Verständnis ein paralleles Finanzierungssystem implizieren, welches die bereits sehr komplexen Finanzierungsmodelle weiter verkompliziert. Der Bund müsste neben den einkommensabhängigen oder pauschalen Subventionen von Kantonen und Gemeinden, nochmals etwas Eigenes kreieren. Die effektive Höhe der Betreuungsausgaben wäre für Eltern dann noch schwieriger abschätzbar als dies heute schon der Fall ist. Auch Tarifierhöhungen der Einrichtungen könnten eine unerwünschte Folge von direkten oder indirekten Bundesbeiträgen an Eltern sein.

- **Administrativer Aufwand:** Last but not least wurde in der Evaluation der klare Wunsch der Kantone nach einer einfacheren administrativen Abwicklung und weniger Datenanforderungen von Seiten des Bundes deutlich. Wir sind der Ansicht, dass sich diese Frage bei einer permanenten Finanzierung weniger akut stellt. Die Kantone sind vermutlich eher gewillt Daten zu liefern, wenn sie dafür auf einen langfristigen Bundesbeitrag zählen können. So könnte mittelfristig vielleicht sogar das Problem einer fehlenden Statistik im Bereich der familien- und schulergänzenden Betreuung angegangen werden. Die Einführung einer nationalen Kinderbetreuungsstatistik wird auch im Bericht des Bundesrates zur Politik der frühen Kindheit als wichtige Entwicklungsmöglichkeit aufgeführt (Bundesrat 2021).

Literatur

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV (Hg.) 2015: Analyse der Vollkosten und der Finanzierung von Krippenplätzen in Deutschland, Frankreich und Österreich im Vergleich zur Schweiz. Reihe Beiträge zur Sozialen Sicherheit. Forschungsbericht 3/15. AutorInnen: *Stern, S., Schultheiss von Dach, A., Fliedner, J., Iten, R. (INFRAS), Felfe, C. (SEW), Zürich und St. Gallen.*

Bundesrat 2021: Politik der frühen Kindheit. Auslegeordnung und Entwicklungsmöglichkeiten auf Bundesebene. Bericht des Bundesrates in Erfüllung der Postulate 19.3417 der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates vom 12. April 2019 und 19.3262 Gugger vom 21. März 2019.

Credit Suisse 2021: So viel kostet ein Kitaplatz in der Schweiz – Kinderbetreuungskosten im regionalen Vergleich, Mai 2021.

Ecoplan 2020: Überblick zur Situation der familienergänzenden Betreuung in den Kantonen. Qualitätsvorgabe, Finanzierungssysteme und Angebotsstruktur. Schlussbericht. AutorInnen: Ph. Walker, S. Steinmann, N. Adrian. Bern.

Eidg. Kommission für Familienfragen EKFF (Hg.) 2021: Finanzierung der institutionellen Kinderbetreuung und Elterntarife. *AutorInnen: Stern, S., von Dach, A., Fries S., Iten R. (INFRAS), Ostrowski, G., Scherly L. (evaluanda).*

Jacobs Foundation (Hg.) 2016: Whitepaper zu den Kosten und Nutzen einer Politik der frühen Kindheit. *AutorInnen: Stern, S., Gschwend, E., und Iten, R. (INFRAS), Bütler, M., Ramsden, A. (SEW), Zürich und St.Gallen.*

Jacobs Foundation (Hg.) 2018: Kinderbetreuung und Erwerbstätigkeit: Was sich Eltern wünschen. Schlussbericht. *AutorInnen: Stern, S., Gschwend, E., Iten, R. und Schwab Cammarano, S. (INFRAS), Zürich.*

OECD 2019: Education at a Glance 2019: OECD Indicators. OECD Publishing, Paris.

Anhänge

1. Subventionierungsmodelle vor und nach der Erhöhung

In der untenstehenden Tabelle 13 ist die Art der Subventionierung vor und nach der Subventionserhöhung dargestellt. Die Tabelle zeigt für die familienergänzende Betreuung im Vorschul- (Kita) und Schulbereich (SEB), welche Akteure sich neben den Eltern an der Finanzierung beteiligen und wie die geplante Subventionserhöhung erfolgen soll.

Tabelle 13: Subventionierungsmodelle vor und nach der geplanten Erhöhung

Kanton	Subventionierungsmodell vor Erhöhung	Subventionierungsmodell nach Erhöhung
AG	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kita und SEB ▪ Mitfinanzierung durch Kanton und Gemeinden: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Basierend auf dem Kinderbetreuungsgesetzes (KiBeG, in Kraft per 01.08.16) leistete der Kanton bis im Juli 2018 Objektsubventionen in Form von Defizitgarantien (max. 20% der anrechenbaren Betriebskosten). Dabei schloss der Kanton Leistungsvereinbarungen mit privaten Trägerschaften ab, vorausgesetzt einer angemessenen Beteiligung der Gemeinden. ▪ Bis zur Übergangsfrist im August 2018 gibt es gemäss kantonalem KiBeG keine Finanzierungspflicht für die Gemeinden. 2/3 haben Subventionen ausgerichtet, Berücksichtigung sozialer Aspekte bei Subventionierung ▪ Arbeitgeber: keine gesetzlich vorgeschriebene Beteiligung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kita und SEB ▪ Mitfinanzierung durch Gemeinden und Abschaffung der Kantonsbeiträge <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nach der Übergangsfrist ab August 2018 sind die Gemeinden gemäss KiBeG verpflichtet, sich entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern an den Kosten der familienergänzenden Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule zu beteiligen. ▪ Der Kanton leistet per Juli 2018 keine Beiträge mehr. Die Erhöhung der Subvention erfolgt durch die zusätzliche Subvention der Gemeinden. ▪ Die gesetzlich verankerte Subventionierung durch die Gemeinden kann via reine subjekt- oder subjekt- und objektorientierte Finanzierung (reine Objektfinanzierung nicht mehr möglich) umgesetzt werden. Mehrheitlich kommt das Normkostenmodell zur Anwendung, ansonsten Vollkostenmodell oder Gutscheinsystem ▪ Arbeitgeber: keine gesetzlich vorgeschriebene Beteiligung
BE	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kita: ▪ Gemeinsame Subventionierung durch Kanton und Gemeinden: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Indirekte Subjektfinanzierung mit Kontingentierung via «Gebührensysteem»: Eine begrenzte Anzahl Betreuungsplätze in Kitas und Betreuungsstunden bei Tageseltern werden durch den Kanton vergünstigt, indem die Eltern einen reduzierten Tarif bezahlen. ▪ Die kantonalen Subventionen erfolgten auf Gesuch der Gemeinden, wobei die Gemeinden über die Verteilung der subventionierten Plätze auf die Einrichtungen entschieden. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kita: ▪ Gemeinsame Subventionierung durch Kanton und Gemeinden: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Subjektfinanzierung via kantonales Betreuungsgutscheinsystem: Angepasste Verordnung über die Angebote der sozialen Integration (ASIV) bzw. neue Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung vom 24.11.2021 und Einführung eines kantonalen Betreuungsgutscheinsystems. Ab dem 1.08.2019 können Gemeinden kantonal mitfinanzierte Betreuungsgutscheine ausschütten. Der Kanton und die Gemeinden finanzieren ohne Kontingentierung jeden

Kanton Subventionierungsmodell vor Erhöhung

- Die Kitas stellten bei den kantonal subventionierten Plätzen den Gemeinden die Differenz zwischen kantonal festgelegten Normkosten und einkommensabhängigem Elterntarif in Rechnung.
- Die Gemeinden gaben ihre Aufwendungen abzüglich eines Selbstbehalts von 20% in den innerkantonalen Lastenausgleich Sozialhilfe ein. Der Kanton und die Gesamtheit der Gemeinden tragen je 50% der Kosten des Lastenausgleichs.
- Einige Gemeinden leisten zusätzliche Subventionen (z.B. Defizitgarantien)
- Arbeitgeber: keine gesetzlich verankerte Beteiligung

SEB:

- Mitfinanzierung durch Kanton und Gemeinden:
 - Öffentliche Subventionierung via Normlohnkostenmodell (i.S. indirekte Subjektfinanzierung): Die Gemeinden rechnen die Lohnkosten für die Betreuung mit dem Kanton ab. Kanton, Gemeinden und Eltern beteiligen sich zu ca. je einem Drittel an den Normlohnkosten.
 - Kantonal festgelegte einkommensabhängige Elterntarife
 - Die Infrastrukturkosten werden vollumfänglich von den Gemeinden getragen (Objektfinanzierung).
 - Einige Gemeinden leisten zusätzliche Subventionen (z.B. Mahlzeitenvergünstigung, vergünstigte Ferienbetreuung)
- Arbeitgeber: keine gesetzlich verankerte Beteiligung

BL Kita und SEB

- Mitfinanzierung durch Kanton und Gemeinden
 - Das kantonale Gesetz über die familienergänzende Betreuung (in Kraft seit 1.1.2017) umfasst die Betreuung von Kindern ab 3 Monaten bis Ende der Primarstufe.
 - Der Kanton leistet Aus- und Weiterbildungsbeiträge
 - Gemeinden stellen ein bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung und beteiligen sich via Subjekt- oder Objektfinanzierung an den Kosten, sodass die Elterntarife deren wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit entspricht (vgl. § 6, Kita-Gesetz).
 - Einige Gemeinden weisen keinen Bedarf aus, Fokus der Subventionierung liegt mehrheitlich bei der Armutsprävention,

Subventionierungsmodell nach Erhöhung

Betreuungsgutschein mit. Voraussichtlich per 01.01.2022 neues Gesetz über die sozialen Leistungen (SLG) und damit definitiver Wechsel aller Gemeinden ins Betreuungsgutscheinssystem.

- Die Gutscheine sind einkommensabhängig und werden durch die Wohngemeinde der Eltern verfügt. Die Betreuungsgutscheine können im ganzen Kanton eingelöst werden.
- Die Betreuungsinstitutionen sind in ihrer Tarifgestaltung frei. Sie stellen den Eltern einen um den Gutscheinbetrag vergünstigten Tarif in Rechnung und erhalten die Differenz von der Gemeinde erstattet.
- Die Gemeinden geben ihre Aufwendungen für die Betreuungsgutscheine abzüglich eines Selbstbehalts von 20% in den innerkantonalen Lastenausgleich Sozialhilfe ein. Der Kanton und die Gesamtheit der Gemeinden tragen je 50% der Kosten des Lastenausgleichs.

SEB:

- Grundsätzlich **gleichbleibendes Subventionsmodell** wie bisher, wobei die folgenden Aspekte zu einer Subventionserhöhung führen:
 - **Neue kantonale Beteiligung an der Ferienbetreuung** von CHF 30 pro Kind und Tag (entspricht ca. einem Drittel der Betreuungskosten).
 - **Steigende Nachfrage** nach schulergänzender Betreuung führt zu höheren öffentlichen Ausgaben.

Kita und SEB:

- Grundsätzlich **gleichbleibendes Subventionsmodell** wie bisher, wobei die folgenden Aspekte zu einer Subventionserhöhung führen:
 - **Höhere kantonale Weiterbildungsbeiträge** per Sommer 2019 mit dem Ziel der Qualitätsförderung.
 - **Einige Gemeinden erhöhen ihre Subventionen, wobei es zahlreiche Umsetzungsvarianten gibt** (Neueinführung von Subventionen, Anpassung des kommunalen Subventionsmodells und Ausweitung des Teilnehmendenkreises, Anpassung der Tarifordnung und höhere Gemeindebeiträge, etc.). Der Kanton leistet Beiträge für die Schaffung von Betreuungsplätzen, falls der Bund keine Anschubfinanzierung mehr leistet (frühestens ab 2023)

Kanton Subventionierungsmodell vor Erhöhung

- Arbeitgeber: keine gesetzlich verankerte Beteiligung

SEB: Mittagstischangebot

- Mitfinanzierung durch Gemeinden (Primarstufe) und Kanton (Sekundarstufe)
 - Das Bildungsgesetz regelt, dass die Gemeinden als Träger der Primarschulen sowie der Kanton als Träger der Sekundarschulen ein bedarfsgerechtes Mittagstischangebot zur Verfügung stellen müssen.
 - Die Eltern bezahlen einen Teil der Kosten und die Gemeinden bzw. der Kanton übernehmen als Trägerschaft der Mittagstische den Rest der Kosten.

Subventionierungsmodell nach Erhöhung

-
-

SEB: Mittagstischangebot

- Grundsätzlich **gleichbleibendes Subventionsmodell** wie bisher, wobei die folgenden Aspekte zu einer Subventionserhöhung führen:
 - Das Mittagstischangebot auf Sekundarstufe wird laufend dem Bedarf angepasst und der Kanton übernimmt höhere Kosten, wenn der Betrieb dies erfordert (z.B. Preiserhöhung des Caterers, Mehrkosten werden nicht auf Eltern überwältzt).

BS

Kita

- Gemeinsame Subventionierung durch Kanton und Gemeinden
 - Entsprechend dem Tagesbetreuungsgesetz aus dem Jahr 2003 leistet der Kanton und die Gemeinden indirekte Subjektbeiträge an Eltern für die Betreuung in Kitas und Tagesfamilien. Die Beiträge werden direkt an die Kitas mit Betreuungsbeiträgen und Tagesfamilienorganisationen ausbezahlt.
 - Arbeitgeber: keine gesetzlich verankerte Beteiligung

SEB

- Mitfinanzierung durch Kanton und Gemeinden
 - Der Kanton leistet indirekte Subjektbeiträge an Eltern für die Betreuung in den Tagesstrukturen der Volksschulen. Der Kanton bietet selbst Tagesstrukturen an und stellt kostenlos Infrastruktur zur Verfügung für die eigenen Angebote sowie für externe Mittagstischangebote und die Ferienbetreuung.
 - Die Gemeinden subventionieren ihre externen Mittagstische und bieten selbst Tagesstrukturen und Ferienbetreuung an.
- Arbeitgeber: keine gesetzlich verankerte Beteiligung

Kita

- **Neues Tagesbetreuungsgesetzes** und in Inkrafttreten per 01.01.2022, wobei die folgenden Anpassungen zu einer Subventionserhöhung führen:
 - **Erhöhung der Beiträge (Kanton und Gemeinden) an die Eltern** für die Betreuung in Kitas und Tagesfamilien)
 - Aufgrund der stärkeren Subventionierung wird mit einer erhöhten Nachfrage gerechnet wird.

SEB:

- Grundsätzlich **gleichbleibendes Subventionsmodell** wie bisher, wobei der folgende Aspekt zu einer Subventionserhöhung führt:
 - Der Kanton baut die kostenlose Bereitstellung von Infrastruktur für die Tagesstrukturen aus und der Platzausbau führt zu höheren Betriebskosten (Erhöhung der Nachfrage).

Kanton Subventionierungsmodell vor Erhöhung

FR Kita³²

- Gemeinsame Subventionierung durch Kanton, Gemeinden und Arbeitgeber:
 - Der Kanton unterstützt vorschulische Betreuungseinrichtungen und Tagesfamilien in der Form einer Pauschale pro geleistete Betreuungsstunde von CHF 0.837 für Kitas³³ und CHF 0.796CHF für Tagesfamilien (leistungsorientierte Objektfinanzierung)
 - Mitfinanzierung durch Arbeitgeber und Selbstständigerwerbende indem diese einen Beitrag von 0.4% der für die Familienzulagen massgeblichen Lohnsumme dem Kanton überweisen. Der Kanton teilt die Arbeitgeberbeiträge dann nach dem gleichen Verhältnis wie beim kantonalen Beitrag unter den Einrichtungen auf. Es wird eine Pauschale von CHF 0.460/h für Kitas sowie schulergänzende Betreuung für Kindergartenkinder sowie CHF 0.438/h für Tagesfamilien geleistet.
 - Die Gemeinden leisten einen finanziellen Beitrag, der die Einführung von einkommensabhängigen Tarifen ermöglicht. Im Sinne einer Defizitgarantie deckt der Gemeindebeitrag die Kosten, die weder von den Eltern noch vom Kanton oder den Arbeitgebern gedeckt werden.

SEB:

- Mitfinanzierung durch Gemeinden sowie Kantons- und Arbeitgeberbeiträge für Kindergartenkinder
 - Gemeinden: Im Sinne einer Defizitgarantie decken die Gemeinden die Kosten, die durch die einkommensabhängigen Elterntarife nicht gedeckt sind.
 - Kanton und Arbeitgeber leisten finanzielle Beiträge an Leistungen der Betreuungseinrichtungen für Kindergartenkinder, wobei der kantonale Beitrag bei CHF 0.837 und der Arbeitgeberbeitrag bei CHF 0.460 pro Betreuungsstunde liegt.

GR Kita:

- Gemeinsame Subventionierung durch Kanton und Gemeinden:

Subventionierungsmodell nach Erhöhung

Kita:

- Im Rahmen der **Steuerreform wird ein Fonds zur Förderung der Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben** eingerichtet.
 - Der im Gesetz über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen in Art. 10a verankerte finanzielle Beitrag des Steuerreform-Fonds wird u.a. genutzt, um die die Senkung der Tarife der familienergänzenden Betreuungsplätze ermöglichen.
 - **Ab dem 01.01.2021 sollen im Sinne einer direkten Subjektfinanzierung die verrechneten Elterntarife für Vorschulkinder in Kitas um CHF 0.60 pro Betreuungsstunde und bei Tagesfamilien um CHF 0.55 pro Betreuungsstunde gesenkt werden.**
- Die bereits bestehende gemeinsame Subventionierung durch Kanton, Gemeinden und Arbeitgeber bleibt bestehend.

SEB:

- **Gleichbleibendes Subventionsmodell** wie bisher.
- Keine Subventionserhöhungen angegeben.

Kita:

³² Im Kanton FR wird die öffentliche Subventionierung der familienergänzenden Betreuung für Kinder bis zum Ende der Primarschulzeit im Gesetz über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen geregelt. https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/835.1

³³ Ergänzen die Leistungen der Betreuungseinrichtungen für Kindergartenkinder deren Stundenpläne, so gewährt der Staat einen finanziellen Beitrag. Dieser Beitrag darf nicht höher sein als derjenige der Gemeinden (vgl. Art. 9, Abs 4, Gesetz über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen).

Kanton Subventionierungsmodell vor Erhöhung

- **Leistungsabhängige Objektfinanzierung:** Die Kantonsregierung legt Normkosten pro Betreuungsstunde für alle Kitas und Tagesfamilienangebote einheitlich fest und bezahlen je 20 bis 25% der Normkosten, abhängig von der geleisteten Betreuungsleistung.
- Die öffentliche Subvention entspricht 40-50 % (je 20-25% von Kanton und Gemeinden) der Normkosten aller geleisteter Betreuungsstunden für anspruchsberechtigte Eltern (d.h. mit Wohnsitz GR), unabhängig von der Höhe der verrechneten Elternbeiträge.
- Die Leistungserbringenden müssen ihre Tarife nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern abstufen. Die Tarife werden vom Kanton genehmigt.
- Arbeitgeber: keine gesetzlich verankerte Beteiligung

SEB:

- Mitfinanzierung durch Kanton und Gemeinden:
 - Gemäss Tagesschulverordnung sind die Gemeinden für ein bedarfsgerechtes Angebot und die Finanzierung zuständig. Dabei können die Gemeinden den Eltern Beiträge für die Mitfinanzierung der Angebote in Rechnung stellen.
 - Der Kanton leistet Beiträge in der Höhe von CHF 2 (Vormittags- und Nachmittagsbetreuung) bzw. CHF 3 (Mittagsbetreuung) pro angebrochene Betreuungseinheit
- Arbeitgeber: keine gesetzlich verankerte Beteiligung

Subventionierungsmodell nach Erhöhung

- Grundsätzlich **gleichbleibendes Subventionsmodell** wie bisher, wobei die folgenden Aspekte zu einer Subventionserhöhung führen:
 - Die Normkosten pro Betreuungsstunde wurden von CHF 9.05 auf CHF 9.60 erhöht.

SEB:

- **Gleichbleibendes Subventionsmodell** wie bisher.
 - Keine Subventionserhöhungen angegeben.

LU**Kita:**

- Auf kantonaler Ebene keine gesetzlich verankerte öffentliche Mitfinanzierung.
 - Kanton: Keine Mitfinanzierung
 - Gemeinden: Gemäss kantonalem Gesetz keine Finanzierungspflicht und keine Bereitstellungspflicht. Unterschiedliche Subventionsleistungen der Gemeinden, z.B. Betreuungsgutscheine, Normkostenmodelle)

SEB:

- Mitfinanzierung durch Kanton und Gemeinden:

Kita und SEB

- Grundsätzlich **gleichbleibendes Subventionsmodell** wie bisher, wobei die folgenden Aspekte zu einer Subventionserhöhung führen:
 - **38 Gemeinden planen eine Erhöhung der Subventionen.** Die Subventionserhöhungen entstehen durch die Neueinführung von Subventionen von Elterntarifen, eine Veränderung am Subventionssystem (z.B. Umstellung von Objektfinanzierung auf Subjektfinanzierung) oder dem Auf- oder Ausbau des bestehenden Angebots.

Kanton Subventionierungsmodell vor Erhöhung

- Gemäss kantonalem Gesetz über die Volksschulbildung (VBG) leistet der Kanton Beiträge an das kommunale Tagesstrukturangebot. Gestützt auf die Anzahl belegter Plätze per Stichtag erstattet der Kanton den Gemeinden 50% der Betriebskosten zurück, die nicht durch Elternbeiträge gedeckt sind
- Gemäss VBG sind die Gemeinden verpflichtet, ein bedarfsgerechtes Tagesstrukturangebot zur Verfügung zu stellen, wobei sich die Eltern an den Kosten beteiligen sollen.

Subventionierungsmodell nach Erhöhung

SG

Kita und SEB:

- Auf kantonomer Ebene keine gesetzlich verankerte öffentliche Mitfinanzierung.
 - Kanton: Keine Mitfinanzierung
 - Gemeinden: Gemäss kantonalem Gesetz keine Finanzierungspflicht und keine Bereitstellungspflicht. Unterschiedliche Subventionsleistungen der Gemeinden, z.B. Defizitgarantien, Normkostenmodelle, kostenlose Bereitstellung von Infrastruktur).
- Arbeitgeber: keine gesetzlich verankerte Beteiligung

Kita und SEB:

- Neues kantonales Gesetz zur Förderung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung per 01.01.2021: **Kantonale Fördergelder**, die an Gemeinden auf Gesuch ausbezahlt werden.
 - Der Kanton stellt neu jährlich CHF 5 Mio. zur Förderung der Kinderbetreuung bereit.
 - Gemeinden beantragen per Gesuch beim Kanton die Fördergelder, welche anteilmässig nach Anzahl Kinder 0 bis 12 Jahre ausgeschüttet werden. Umsetzung durch die Gemeinden, wobei die kantonalen Gelder an die Eltern weiterzugeben sind und damit die Drittbetreuungsausgaben der Haushalte zu senken sind.
- Einzelne Gemeinden erhöhen ihre kommunalen Subventionen ebenfalls, z.T. auch Anpassung der Subventionspraxis (z.B. Betreuungsgutscheine, Tarifvereinbarungen mit Anbietenden).

SH

Kita:

- Auf kantonomer Ebene keine gesetzlich verankerte öffentliche Mitfinanzierung.
 - Kanton: Keine Mitfinanzierung
 - Gemeinden: Gemäss kantonalem Gesetz keine Finanzierungspflicht. Subjekt- und objektorientierte Finanzierung durch die Gemeinden (Reduktion Elterntarife und kostenlose Bereitstellung von Infrastrukturen)
- Arbeitgeber: keine gesetzlich verankerte Beteiligung

Kita:

- Neues kantonales Gesetz zur Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulalter per 01.01.2021. **Indirekte Subjektfinanzierung** mittels kantonalem Pauschalbeitrag von CHF 20 pro Tag und damit einkommensunabhängige kantonale Subvention aller Familien.
 - Kantonomer Beitrag an alle Eltern: Betreuungsgutschriften von CHF 10 pro Halbtage bzw. 20 CHF pro Tag für Eltern, deren Kinder im Vorschulalter eine Kita oder Tagesfamilie besuchen. Sind die effektiv zu leistenden Betreuungsausgaben der Erziehungsberechtigten tiefer, entspricht die Betreuungsgutschrift den effektiven Ausgaben.
 - Auszahlung an die Kitas, welche die kantonale Subvention bei der Monatsabrechnung an die Eltern direkt in Abzug bringen.

Kanton Subventionierungsmodell vor Erhöhung**Subventionierungsmodell nach Erhöhung**

SEB:

- Kanton: Der Kanton übernimmt 25% der Besoldungskosten laut kantonalem Gesetz.
- Gemeinde: Die Gemeinden und die Eltern zahlen 75% der Besoldungskosten. Die Gemeinde ist zudem für die restlichen Kosten verantwortlich. Die Gemeinden dürfen die Tarife selber gestalten und können dabei die finanziellen Verhältnisse der Erziehungsberechtigten berücksichtigen.
- Arbeitgeber: keine gesetzlich verankerte Beteiligung

SEB:

Gleichbleibendes Subventionsmodell wie bisher.

- Keine Subventionserhöhungen angegeben.

SO

Kita und SEB:

- Auf kantonaler Ebene keine gesetzlich verankerte öffentliche Mitfinanzierung.
 - Kanton: Keine Mitfinanzierung
 - Gemeinden: Gemäss kantonalem Gesetz keine Finanzierungspflicht. 62 von 109 Gemeinden leisteten Subventionen mit unterschiedlichen Subventionierungsmodellen.
- Arbeitgeber: keine gesetzlich verankerte Beteiligung

Kita und SEB

- Auf kantonaler Ebene keine gesetzlich verankerte öffentliche Mitfinanzierung, wobei die folgenden Aspekte zu einer Subventionserhöhung führen:
 - 24 Gemeinden planen eine Erhöhung der Subventionen.

SZ

Kita

- Auf kantonaler Ebene keine gesetzlich verankerte öffentliche Mitfinanzierung
 - Kanton: Keine Mitfinanzierung
 - Gemeinde: gemäss kantonalem Gesetz weder eine Mitfinanzierungs- noch eine Pflicht, ein Angebot zu gewährleisten, sie dürfen aber Subventionen leisten. 18 von 30 Gemeinden subventionieren im KITA und/oder im SEB.
- Arbeitgeber: keine gesetzlich verankerte Beteiligung

Kita und SEB

- Auf kantonaler Ebene keine gesetzlichen Veränderungen, wobei folgender Aspekt zu einer Subventionserhöhung führen:
 - 16 Gemeinden planen eine Erhöhung der Subventionen.

SEB

- Gemäss kantonalem Gesetz müssen Schulträger bei Bedarf ein Angebot gewährleisten und haben sie eine Mitfinanzierungspflicht.
 - Kanton: Keine Mitfinanzierung
 - Gemeinde: 18 von 30 Gemeinden subventionieren im Kita und/oder im SEB
- Arbeitgeber: keine gesetzlich verankerte Beteiligung

TI

Kita und SEB

- Mitfinanzierung durch Kanton und Gemeinden

Kita und SEB

Kanton Subventionierungsmodell vor Erhöhung

- Objektfinanzierung durch den Kanton: Im Jahr 2018 hat der Kanton 40-43% der anrechenbaren Kosten der Einrichtungen übernommen.
- Ergänzend gab es kantonale Beiträge im Sinne einer Subjektfinanzierung: Familien mit Anspruch auf Krankenkassenprämienverbilligung sowie Familien mit Anspruch auf Kleinkinderbetreuungsgelder (assegni di prima infanzia, API) erhielten eine Tarifreduktion von 20%.
- Die Gemeinden beteiligten sich via Beiträge an den Kanton für Schutzkosten. Weiter leisten einige Gemeinden weitere Beiträge in der Form einer Objektfinanzierung von Betreuungseinrichtungen (z.B. Defizitgarantie, Infrastruktur zur Verfügung stellen).
- Arbeitgeber: keine gesetzlich verankerte Beteiligung

Subventionierungsmodell nach Erhöhung

- **Gesetzliche Anpassungen**³⁴ zur stärkeren finanziellen Unterstützung von Familien, die externe Betreuungsangebote nutzen (in Kraft per 1. Oktober 2018). Die gesetzlichen Anpassungen führten zu den folgenden neuen oder erhöhten kantonalen Subjektbeiträgen:
 - Neue Subjektfinanzierung aller Familien (Aiuto universale): Kantonaler monatlicher Beitrag von bis zu 200 Franken für alle Familien, die Kinderbetreuungseinrichtungen nutzen.
 - Erhöhung des kantonalen Beitrags an die Betreuungskosten für Familien mit Anspruch auf Krankenkassenprämienverbilligung von 20% auf 33%.
 - Beitrag an Familien mit Anspruch auf Kleinkinderbeiträge³⁵ (assegni di prima infanzia, API)
- Die kantonal verankerte Objektfinanzierung wird neu von Kanton und Arbeitgebern getragen. Der Beitrag an den anrechenbaren Kosten wird von 40-43% der anrechenbaren Kosten auf 40-66% erhöht. Der Kanton leistet dabei einen Sockelbeitrag von 40%.
- Arbeitgeber: Die Arbeitgeber, die dem Ausgleichsfonds für Familienzulagen angeschlossen sind, zahlen 0.12% bzw. 0.15% (ab 2021) der Lohnsumme in einen Fonds ein, der für die Mitfinanzierung der externen Kinderbetreuung genutzt wird.

VD

Kita und SEB:

Gemeinsame Subventionierung durch Kanton, Gemeinden und Arbeitgeber:

- Die gesetzliche Grundlage für die Subventionierung der familien- und schulergänzenden Betreuung bildet das kantonale Gesetz „Loi sur l'accueil de jour des enfants“ (LAJE) aus dem Jahr 2006.
- Der Kanton und die Arbeitgeber leisten ihre finanziellen Beiträge über eine kantonale Stiftung für die externe Kinderbetreuung (FAJE³⁶).
 - Seit einer Gesetzesrevision im Jahr 2017 ist der kantonale Stiftungsbeitrag als prozentualer Anteil der von den Netzwerken jährlich gemeldeten Lohnsumme des qualifizierten Betreuungspersonals festgelegt. Der Anteil steigt kontinuierlich an von 18.6% im Jahr 2019 bis zu einem Anteil von 25% ab dem Jahr 2023.

Kita und SEB

Grundsätzlich **gleichbleibendes Subventionsmodell** wie bisher, wobei die folgenden Aspekte zu einer Subventionserhöhung führen:

- Der Anteil für die Berechnung des jährlichen kantonalen Beitrags an die Stiftung FAJE steigt an von 21.8% der gemeldeten Lohnsumme des «personels éducatifs» im Jahr 2021 bis zu 25% ab dem Jahr 2023.
- Die FAJE überweist den Netzwerken mehr Subventionen, falls diese die Geschwisterrabatte erhöhen. Die Anpassung soll die Netzwerke dazu motivieren, die Geschwisterrabatte zu erhöhen. Aufgrund der Defizitgarantie durch die Gemeinden tragen diese einen massgeblichen Teil dieser Subventionserhöhung mit. Bei der Erhöhung der Geschwisterabatte kommt der folgende Mechanismus zum Tragen:
 - Tarifreduktion um 20%: Erhöhung der Subventionen durch die FAJE um 2%.

³⁴ [Aiuto soggettivo alle famiglie | Associazione Ticinese Famiglie Monoparentali e Ricostituite](#)

³⁵ Der Kanton leistet finanzielle Beiträge an Familien mit tiefem Einkommen und Kindern im Altern von 0 bis 4 Jahre. Die Beiträge werden unabhängig vom Erwerbstatus angestellt, selbständig, nicht erwerbstätig, etc.) entrichtet.

³⁶ Fondation pour l'accueil de jour des enfants

Kanton Subventionierungsmodell vor Erhöhung

- Die Arbeitgeber bezahlen 0.16% der AHV-pflichtigen Lohnsumme in den Stiftungsfonds ein.
- Seit dem Jahr 2006 subventionieren die Gemeinden die externe Kinderbetreuung auf zwei Arten:
 - Pro EinwohnerIn zahlen die Gemeinden CHF 5 in den Stiftungsfonds ein.
 - Die Gemeinden leisten eine Defizitgarantie für die Betreuungseinrichtungen der Netzwerke. Die in einem Netzwerk angeschlossenen Einrichtungen sind verpflichtet, einkommensabhängige Elterntarife zu verrechnen. Die Kosten, die durch die Beiträge der FAJE und der Elternbeiträge nicht gedeckt sind, finanzieren die Gemeinden.
- Die Stiftung FAJE verteilt die Gelder auf die Betreuungseinrichtungen. Um Gelder der FAJE zu erhalten, müssen sich die Einrichtungen aus verschiedenen Gemeinden zu Netzwerken zusammenschliessen. Diese sogenannten réseaux umfassen sowohl vorschulische als auch schulergänzende Betreuungseinrichtungen und Tagesfamilien.

Subventionierungsmodell nach Erhöhung

- Tarifrückung um 30%: Erhöhung der Subventionen durch die FAJE um 3%.
- Tarifrückung um 40%: Erhöhung der Subventionen durch die FAJE um 4%.

ZH

Kita und SEB

- Auf kantonaler Ebene keine gesetzlich verankerte öffentliche Mitfinanzierungspflicht.
 - Kanton: Keine Mitfinanzierung
 - Gemeinde: 197 von 220 Gemeinden leisteten Subventionen mit unterschiedlichen Subventionierungsmodellen.
- Arbeitgeber: Keine gesetzlich verankerte Mitfinanzierungspflicht.

Kita und SEB

- Auf kantonaler Ebene keine gesetzlich verankerte öffentliche Mitfinanzierung, wobei die folgenden Aspekte zu einer Subventionserhöhung führen:
 - 87 Gemeinden planen eine Erhöhung der Subventionen.

Tabelle INFRAS.

2. Details methodisches Vorgehen Modellrechnungen

In der untenstehenden Tabelle 14 sind die Gemeinden für die vertiefenden Analysen aufgeführt. Bei den ausgewählten Gemeinden handelt es sich um illustrative Beispiele für die Umsetzung der Subventionserhöhung in den Gemeinden. Es wurden bewusst Gemeinden mit einer substanziellen Erhöhung der öffentlichen Finanzierung gewählt. Es handelt sich dabei um aus Sicht des Evaluationsteams interessante Beispiele, die sich durch das Subventionierungsmodell sowie weitere lokale Rahmenbedingungen unterscheiden. Die Auswahl der Gemeinden für die kommunalen Fallbeispiele erfolgte in enger Absprache mit dem BSV. Aufgrund der geringen Fallzahl sowie dem Fokus bei Gemeinden, die ihre Subventionen auch tatsächlich erhöht haben, handelt es sich dabei nicht um für den Kanton repräsentative Beispiele. Damit eine gewisse Vergleichbarkeit zwischen den Gemeinden möglich ist handelt es sich bei der Gemeindeauswahl jeweils um Gemeinden mit zwischen 10'000 und 20'000 Einwohnenden.

Tabelle 14: Übersicht Beispielgemeinden

Gemeinde (Kanton)	Anzahl Einwohner	Kommunale Subventionserhöhung	Bemerkung zum Subventionsmodell
Rheinfelden (AG)	11'290	CHF 432'578 für alle drei Beitragsjahre insgesamt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einführung eines gemeinsamen Subventionierungsmodells für den Vorschul- und Schulbereich und Wechsel bei der SEB von objektorientierter Subventionierung zu Normkosten
Neuhausen (SH)	10'098	Geplante jährlich Subventionserhöhung von CHF 80'000	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kantonale Pauschalbeiträge plus geplante Erhöhung der kommunalen Beiträge an Betreuungseinrichtungen
Vevey** (VD)	17'676	<i>Noch nicht bekannt</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhöhung des Geschwisterrabatts im Réseau
Birsfelden (BL)	10'433	CHF 65' 577 im ersten Beitragsjahr	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Betreuungsgutscheine für Kita und SEB. ▪ Reglement aus dem Jahr 2016, aktualisiert per 2021. U.a. Senkung der Eintrittsschwelle und leichte Erhöhung der BG
Worb (BE)	11'359	Geplante jährlich Subventionserhöhung von ca. CHF 160'000	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einführung von Betreuungsgutscheinen im Kita-Bereich per 01.08.2020

Für den Kanton AG liegen bereits für alle drei Beitragsjahre die definitiven Abrechnungen vor. Es handelt sich beim ausgewiesenen Wert um die tatsächlichen Subventionserhöhungen. **Empfehlung von Frau Lacoste.

Tabelle INFRAS.

Für die Analyse der finanziellen Belastung der Haushalte orientieren wir uns an vergleichbaren INFRAS-Projekten (BSV 2015, EKFF 2021). Bei der Definition der Modellhaushalte geht es darum, zwischen den möglichen Variationsmöglichkeiten (Einelternhaushalt/Parhaushalt, Vorschul-

/Schulkinder, Haushaltseinkommen, Anzahl Kinder und Betreuungstage, etc.) die für die Fragestellung am zielführendsten zu wählen. Um die zur Verfügung stehenden Ressourcen der Evaluation möglichst zielführend zu nutzen, schlagen wir vor, die Modellrechnungen auf Paarhaushalte zu begrenzen und dafür beim Haushaltseinkommen in Ergänzung zum Medianeinkommen noch ein tieferes Haushaltseinkommen (25%-Perzentil) anzunehmen. In Anlehnung an die Berechnungen des BSV im Rahmen der EKFF-Studie (vgl. INFRAS 2021) wurden die in der untenstehenden Tabelle 15 aufgeführten Annahmen zu den Modellhaushalten getroffen. Im Rahmen der EKFF-Studie (2021) hat das BSV aus dem Datensatz zur wirtschaftlichen Situation von Personen im Erwerbs- und im Rentenalter (WiSiER)³⁷ Durchschnittswerte für das Jahreshaushaltseinkommen³⁸ und das Erwerbsspensum der Haushalte berechnet. Die Berechnungen basieren auf Daten aus dem Jahr 2015.

Tabelle 15: Beschreibung der Beispielhaushalte

Beispielhaushalt*	Jahreshaushaltseinkommen (netto)	Vermögen	Erwerbsspensum des Haushalts	Anzahl externe Betreuungstage pro Woche und Kind
Haushalt 1: Paarhaushalt mit 2 Kindern und mittlerem Einkommen (Median)	CHF 114'000	30'000	140% ³⁹	2
Haushalt 2: Paarhaushalt mit 2 Kindern und tiefem Einkommen (25%-Perzentil)	CHF 88'000	0	140%	2

Tabelle INFRAS.

Detaillierte Annahmen (analog zu EKFF-Bericht):

- Kita: Es wurde die Annahme getroffen, dass eines der Kinder unter 18 Monate und das andere über 18 Monate alt ist. Weiter wird angenommen, dass die Kinder zwei Tage pro Woche in einer Kindertagesstätte mit subventionierten Elterntarifen betreut sind.
- SEB: Es wurde die Annahme getroffen, dass die beiden Kinder an zwei Wochentagen die Tagesstrukturen in der Gemeinde besuchen und zwar jeweils über Mittag (ca. 12.00-14.00 Uhr)

³⁷ Der Datensatz enthält unter anderem Steuerdaten aus elf Kantonen: AG, BE, BL, BS, GE, LU, NE, NW, SG, TI, VS aus den Jahren 2011–2015, <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/publikationen-und-service/forschung/forschungsbereiche/WiSiER.html>, konsultiert am 22.10.2020.

³⁸ Summe der verschiedenen Quellen des Haushaltseinkommens (Erwerbseinkommen nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge, 1./2./3. Säule Renten, Hilflosenentschädigung, Ergänzungsleistungen (EL), kantonale Sozialhilfe, andere Sozialleistungen (ALV-Taggeld), andere Einkommen). Eine Aufstellung findet sich im Methodenbericht (BSV 2019).

³⁹ Das Erwerbsspensum für Paarhaushalte mit mindestens einem Kind unter 12 Jahren lag bei 128% (Durchschnitt) bzw. 120% (Median). Der Wert wurde für die Beispielhaushalte auf 140% bzw. zwei Betreuungstage aufgerundet. Dies weil in diesem Durchschnittswert auch Haushalte enthalten sind, die nicht über 100% arbeiten und daher keine externe Betreuung benötigen. Weiter haben viele Kitas ein Mindestpensum von zwei Betreuungstagen pro Woche.

und am Nachmittag in Anschluss an den Unterricht (ca. 15.30 bis 18.00 Uhr) während 39 Unterrichtswochen und an zwei ganzen Tagen pro Woche während sieben Schulferienwochen.

3. Detaillierte Angaben zu den Beispielgemeinden

Birsfelden (BL)

Tabelle 16: Übersicht Subventionierungsmodelle vor und nach der Erhöhung, Birsfelden

Situation vor der Subventionserhöhung
<p>Kita und SEB</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Art der Subventionierung und gesetzliche Grundlagen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Das Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung aus dem Jahr 2016 war die Grundlage für die kommunale Subventionierung der externen Kinderbetreuung im Vorschul- und Schulbereich ▪ Die Gemeinde unterstützt Eltern bei den Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung mit Betreuungsgutscheinen. Die Betreuungsgutscheine können im Frühbereich für den Besuch einer Kindertagesstätte oder einer Tagesfamilie, bzw. im Schulbereich für den Besuch von modularen Tagesstrukturen, Ferienbetreuung oder Tagesfamilien eingesetzt werden. ▪ Die Betreuungsgutscheine werden an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt. ▪ Anzahl Haushalte, die subventionsberechtigt sind bzw. die Subventionen erhalten <ul style="list-style-type: none"> ▪ Alle Eltern, die die Voraussetzungen erfüllen, erhalten Betreuungsgutscheine → keine Zahl, sondern Personenkreis, der Zugang hat zu Subventionen. (alle, unabhängig vom Einkommen/alle, in Abhängigkeit vom Einkommen bzw. weiteren Voraussetzungen/begrenzte Anzahl Plätze, Einrichtungen/etc.) ▪ Höhe der Minimal-/Maximaltarife (Maximaler/Minimaler Betreuungsgutschein) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Maximale Höhe der Betreuungsgutscheine für Kitas: Für Kinder unter 18 Monate: CHF 130 pro Betreuungstag und für Kinder über 18 Monate: CHF 100. Die Erziehungsberechtigten bezahlen eine minimale Kostenbeteiligung in der Höhe von CHF 15 pro Betreuungstag ▪ Maximale Höhe der Betreuungsgutscheine für Tagesstrukturen: Mittagstische CHF 22 sowie pro zusätzliche Betreuungsstunde CHF 7.40. Die Erziehungsberechtigten bezahlen eine minimale Kostenbeteiligung in der Höhe von CHF 8 für den Mittagstisch sowie von CHF 2.40 pro zusätzliche Betreuungsstunde. ▪ Höhe der Einkommensschwelle, die die Eltern zum Bezug von Subventionen berechtigt <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ab einem massgebenden Einkommen von über CHF 70'000 erhalten die Eltern keine Betreuungsgutscheine für die Schuleränzende Betreuung. Für die Betreuung in Kindertagesstätten und Tagesfamilien werden die Erziehungsberechtigten bereits ab einem massgebenden Einkommen von 40'001 CHF nicht mehr mit Subventionen unterstützt.⁴⁰ ▪ Bei einem steuerbaren Vermögen besteht kein Anrecht auf Betreuungsgutscheine. Entsprechend dem Vermögensfreibetrag entspricht dies einem Vermögen von mehr als CHF 150'000⁴¹. ▪ Die Skala des massgebenden Einkommens startet bei -20'000 CHF und geht bis 70'000 CHF. Die Stufen betragen mehrheitlich 4'000 CHF. ▪ Abstufung der Elterntarife (Ja/Nein sowie linear/Schwellen). <ul style="list-style-type: none"> ▪ Für Kindertagesstätten und Tagesfamilien gilt bis zu einem massgebenden Einkommen von -4'000 CHF der Minimaltarif. Mit steigendem massgebendem Einkommen steigen die Tarife um 9 bis 11 CHF an. ▪ Weitere Vergünstigungen wie z.B. Geschwister- oder Mengenrabatt <ul style="list-style-type: none"> ▪ Es gibt einen indirekten Geschwisterrabatt, da für das massgebende Einkommen die Haushaltsgrösse beachtet wird.

⁴⁰ Das massgebende Einkommen setzt sich zusammen aus den Einkünften gemäss Ziffer 399 der Steuererklärung. Davon werden in Form von Pauschalbeträgen der Grundbedarf, die Miete und die Krankenkassenprämie gemäss den Richtlinien der kommunalen und kantonalen Sozialhilfe abgezogen.

⁴¹ Vgl. [Wegleitung zur Steuererklärung](#)

Situation nach der Subventionserhöhung

Kita und SEB

- **Art der Subventionierung und gesetzliche Grundlagen**
 - Seit dem 01.01.2022 gilt ein überarbeitetes Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung, auch die dazugehörige Verordnung wurde überarbeitet.
 - Die Gemeinde Birsfelden setzt weiterhin auf Betreuungsgutscheine für Eltern, die ihre Kinder im Frühbereich in Kindertagesstätten oder Tagesfamilien sowie von der Gemeinde anerkannte Betreuungseinrichtungen mit Sitz in Birsfelden lassen. Im Schulbereich gelten die Betreuungsgutscheine für den Besuch von modularen Tagesstrukturen, Ferienbetreuung oder Tagesfamilien.
- **Anzahl Haushalte, die subventionsberechtigt sind bzw. die Subventionen erhalten**
 - Anspruchsberechtig sind Erziehungsberechtigte mit 120% Erwerbstätigkeit bei Paaren (Erwerbstätigkeit im Sinne von Arbeit, Ausbildung, Massnahmen zur Sozial- und Arbeitsintegration, Schutz des Kindeswohl zählen).
 - Zudem müssen mindestens die Kinder Wohnsitz in Birsfelden haben.
- **Höhe der Minimal-/Maximaltarife (maximal/minimal Gutscheine)**
 - Maximal werden für Kinder unter 18 Monaten 130 CHF Betreuungsgutscheine ausgestellt, für Kinder in Kindertagesstätten über 18 Monate sind es 100 CHF.
 - In der schulergänzenden Betreuung ist der minimale/maximale Betreuungsgutschein CHF 0.00/40.50.
- **Höhe der Einkommensschwelle, die die Eltern zum Bezug von Subventionen berechtigt**
 - Neu gilt für alle Betreuungseinrichtungen, dass ein massgebendes Einkommen unter 70'000 CHF zum Anspruch berechtigt.
- **Abstufung der Elterntarife (Ja/Nein sowie linear/Schwellen)**
 - Die Abstufung ist linear und startet bei CHF -20'000 massgebendem Einkommen.

Weitere Vergünstigungen wie z.B. Geschwister- oder Mengenrabatt.

Es gibt einen indirekten Geschwisterrabatt, da die Haushaltsgrösse im massgebenden Einkommen beachtet wird.

Tabelle INFRAS.

Neuhausen (SH)

Tabelle 17: Übersicht Subventionierungsmodelle vor und nach der Erhöhung, Neuhausen

Situation vor der Subventionserhöhung

Kita

- **Art der Subventionierung und gesetzliche Grundlagen**
 - Die Gemeinde subventioniert eine bestimmte Anzahl Plätze und legt für diese die Tarife fest.
- **Anzahl Haushalte, die subventionsberechtigt sind bzw. die Subventionen erhalten**
 - alle, in Abhängigkeit vom Einkommen und der zur Verfügung stehender Plätze (nicht in Neuhausen a. R. wohnhafte Familien, bezahlen pro Kind und Tag 30 CHF mehr).
- **Höhe der Minimal-/Maximaltarife**
 - Es gilt ein Minimal-/Maximaltarif von CHF 31/CHF 100 pro Tag für Kinder bis zum Kindergarten.
- **Höhe der Einkommensschwelle, die die Eltern zum Bezug von Subventionen berechtigt**
 - Ab CHF 130'001 massgebendem Einkommen⁴² gilt der Maximaltarif von 100, die Familien werden also immer noch mit CHF 3 subventioniert. Die Gemeinde geht von einem Tagesansatz von CHF 103 aus. Diesen Betrag müssen nur auswärtige Familien bezahlen. Für in Neuhausen a. R. wohnhafte Familien ab

CHF 130'001 massgebendem Einkommen⁴³ gilt der Maximaltarif von CHF 100, sie profitieren also noch von CHF3 Subvention. Je tiefer das Einkommen, desto höher die Subvention.

- **Abstufung der Elterntarife**
 - Bis CHF 48'000 massgebendes Einkommen gilt der Minimaltarif. Das massgebende Einkommen wird in Schritten von 4'000 bis 6'000 CHF erhöht, der entsprechende Tarif erhöht sich umso mehr desto höher das Einkommen ist (2CHF bis 7 CHF).
- **Weitere Vergünstigungen wie z.B. Geschwister- oder Mengenrabatt.**
 - Es gibt einen Geschwisterrabatt von 4 CHF je Kind, wenn mehrere Kinder von einer Familie betreut werden.

SEB

- **Art der Subventionierung und gesetzliche Grundlagen.**
 - Im Reglement des Schülerhorts Neuhausen a. R. vom 12.01.2016 ist die Subvention von Betreuung von Kindern im Kindergarten und Schulalter geregelt.
 - Die Gemeinde unterstützt die Eltern im Sinne einer Subjektfinanzierung.
 - Für die Ferienbetreuung gelten die gleichen Tarife, es können aber die Anzahl/Tage der Betreuung angepasst werden.
- **Anzahl Haushalte, die subventionsberechtigt sind bzw. die Subventionen erhalten**
 - Alle Haushalte deren Kinder im Schul- oder Kindergartenalter sind haben Anspruch auf Subventionen, in Abhängigkeit vom Einkommen. Nicht in Neuhausen a.R. wohnhafte Familien bezahlen pro Kind und Tag 30 CHF mehr.
- **Höhe der Minimal-/Maximaltarife**
 - Die Gemeinde hat Minimal- und Maximaltarife festgelegt. Je nach massgebendem Einkommen⁴⁴, gilt ein anderer Grundtarif. Von diesem Grundtarif bezahlt man je nach belegtem Modul einen prozentualen Anteil oder einen fixen Betrag (Ganztagsbetreuung 100%, Halbtagsbetreuung mit Mittagstisch 75%, Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen 60%, nur Mittagstisch 15CHF).
 - Der maximale/minimale Grundtarif pro Tag liegt bei 17 bzw. 86 CHF (CH12.75/CHF 64.5 pro Halbtage).
- **Höhe der Einkommensschwelle, die die Eltern zum Bezug von Subventionen berechtigt**
 - Die Gemeinde geht von einem Tagesansatz von CHF 103 aus. Diesen Betrag müssen nur auswärtige Familien bezahlen. Für in Neuhausen a. R. wohnhafte Familien ab CHF 130'001 massgebendem Einkommen gilt der Maximaltarif von CHF 100, sie profitieren also noch von CHF3 Subvention.
 -
- **Abstufung der Elterntarife**
 - Bis 35'000 massgebendem Einkommen gilt der minimale Grundtarif von 17 CHF. In der Folge werden die Einkommensstufen um 5'000 CHF erhöht. Die entsprechenden Stufen der Grundtarife werden desto grösser, je höher das Einkommen (1CHF bis 10CHF).
- **Weitere Vergünstigungen wie z.B. Geschwister- oder Mengenrabatt**
 - keine weiteren Vergünstigungen

Situation nach der Subventionserhöhung

Kita

- **Art der Subventionierung und gesetzliche Grundlagen**
-

⁴⁴ 13. Monatslohn, Familien- und Kinderzulagen, Unterhaltszahlungen und Alimente, Einkommen aus Renten und Nebenerwerb, unregelmässige Einkommen.

-
- Kantonales Gesetz per 01.01.2021 (siehe Tabelle 5): Familien, deren Vorschulkind eine Kita/Tagesfamilie besuchen, erhalten pro Tag CHF 20.
 - Auf kommunaler Ebene finanziert die Gemeinde weiterhin im Sinne einer subjektorientierten Objektfinanzierung Kinder ab dem 4. Monaten bis zum Schuleintritt (inkl. Kindergarten).
 - **Anzahl Haushalte, die subventionsberechtigt sind bzw. die Subventionen erhalten**
 - kommunale Beiträge: Alle in Neuhausen a.R wohnenden Familien, in Abhängigkeit vom Einkommen und der zur Verfügung stehenden Plätze. Zudem fallen neu Kinder im Kindergartenalter nicht mehr unter diese Regelung.
 - kantonale Beiträge: Im Kanton Schaffhausen wohnhafte Eltern, die berufstätig, in Ausbildung oder Stellensuchen sind und Kinder im Vorschulalter haben, die eine Kita/Tagesfamilie besuchen.
 - **Höhe der Minimal-/Maximaltarife**
 - Die Minimal-/Maximaltarife wurden beide erhöht: 50 CHF/107 CHF für Kinder zwischen 19. Monaten bis zum Kindergarteneintritt.
 - Zudem gilt neu eine Pauschale von CHF 15 für die Betreuung von Säuglingen unter 18 Monaten. Die Minimal-/Maximaltarife stiegen dadurch zusätzlich an für Säuglinge: 65 CHF/125 CHF.
 - **Höhe der Einkommensschwelle, die die Eltern zum Bezug von Subventionen berechtigt**
 - Die Gemeinde geht von einem Tagesansatz von CHF 110 aus. Diesen Betrag müssen nur auswärtige Familien bezahlen. Für in Neuhausen a. R. wohnhafte Familien ab CHF 130'001 massgebendem Einkommen gilt der Maximaltarif von CHF 107, sie profitieren also noch von CHF3 Subvention.
 - **Abstufung der Elterntarife**
 - Neu gilt der Minimaltarif bis zu einem massgebenden Einkommen von 70'000 CHF und steigt der Elterntarif mit dem massgebenden Einkommen linear an (je CHF 5'000 mehr Einkommen CHF 5 höherer Elternbeitrag).
 - **Weitere Vergünstigungen wie z.B. Geschwister- oder Mengenrabatt.**
 - Es gilt weiterhin der Geschwisterrabatt von CHF 4 je Kind ab zwei Kindern.
- SEB**
- **Art der Subventionierung und gesetzliche Grundlagen**
 - Seit dem 01.08.2020 gilt das Reglement der Tagesstruktur Neuhausen a. R.. Im Sinne einer Subjektfinanzierung unterstützt die Gemeinde neu nur noch Kinder ab der ersten Klasse. Es werden zusätzliche Betreuungsmodul angeboten und die Tarifstruktur wurde angepasst.
 - Für die Ferienbetreuung gelten weiterhin dieselben Tarife wie während der Schulzeit.
 - **Anzahl Haushalte, die subventionsberechtigt sind bzw. die Subventionen erhalten**
 - Alle Haushalte deren Kinder im Schul- oder Kindergartenalter sind haben Anspruch auf Subventionen, in Abhängigkeit vom Einkommen. Kinder, die nicht in Neuhausen a.R. schulpflichtig sind, werden nicht mehr aufgenommen.
 - **Höhe der Minimal-/Maximaltarife**
 - Die Gemeinde hat Minimal- und Maximaltarife festgelegt. Je nach massgebendem Einkommen⁴⁵, gilt ein anderer Grundtarif. Von diesem Grundtarif bezahlt man je nach belegtem Modul einen prozentualen Anteil oder einen fixen Betrag. Neu gibt es fünf verschiedene Module: Früh-, Vormittags-, Mittags-, Nachmittags- und Spätnachmittagsbetreuung. Die prozentualen Anteile gehen von 20% (Nachmittagsbetreuung) bis 75% (Halbtags- inkl. Mittagsbetreuung).
 - Der maximale/minimale Grundtarif liegt bei CHF 19/CHF 87 pro Tag (CHF 14.25/CHF 65.25) und stieg somit leicht an.
 - **Höhe der Einkommensschwelle, die die Eltern zum Bezug von Subventionen berechtigt**
 - Der maximale Grundtarif von CHF 87 gilt weiterhin ab CHF 120'000 CHF.
 - **Abstufung der Elterntarife.**
 - Neu gilt bis 39'999 CHF (vorher nur bis 35'000) der neue (etwas höhere) minimale Grundtarif von 19 CHF. Die neuen Einkommensstufen sind grösser (9'999 CHF). Der Staffeltarif wird je mehr erhöht, desto höher das massgebende Einkommen (4CHF bis 10 CHF).
 - **Weitere Vergünstigungen wie z.B. Geschwister- oder Mengenrabatt**
 - keine weiteren Vergünstigungen
-

Tabelle INFRAS.

Rheinfelden (AG)

Tabelle 18: Übersicht Subventionierungsmodelle vor und nach der Erhöhung, Rheinfelden

Situation vor der Subventionserhöhung
<p>Kita</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Art der Subventionierung und gesetzliche Grundlagen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Das KiBe-Reglement vom 15.06.2016 und die Vollziehungsverordnung über Beiträge an Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten vom 04.07.2016 regeln die kommunalen Beiträge an die Betreuung von Kindern im Vorschulalter. Die Gemeinde orientiert sich dabei am Normkostenmodell. ▪ Anzahl Haushalte, die subventionsberechtigt sind bzw. die Subventionen erhalten <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anspruchsberechtigt sind Familien mit Wohnsitz in Rheinfelden. Zusätzlich müssen die Erziehungsberechtigten erwerbstätig, in Ausbildung oder auf Erwerbssuche sein, auch soziale Indikatoren berechtigen auf den Anspruch. SozialhilfebezügerInnen haben hingegen keinen Anspruch. Die Höhe der Beiträge orientiert sich dabei an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Familie. ▪ Höhe der Minimal-/Maximaltarife <ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Minimaltarif liegt bei 40 CHF pro Tag und Kind, der maximale Elternbeitrag bei 110 CHF. ▪ Höhe der Einkommensschwelle, die die Eltern zum Bezug von Subventionen berechtigt <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ab 95'833 CHF massgebendem Einkommen⁴⁶ gilt der Maximaltarif von 110 CHF. ▪ Abstufung der Elterntarife (Ja/Nein sowie linear/Schwellen. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Beitrag der Eltern liegt bei 1.20 CHF je 1000 CHF (oder: 1.2 Promille der) wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit. Bis 33'333 CHF wirtschaftliche Leistungsfähigkeit gilt der Minimaltarif, ab 95'833 gilt der Maximaltarif. ▪ Weitere Vergünstigungen wie z.B. Geschwister- oder Mengenrabatt.- <ul style="list-style-type: none"> ▪ Es gibt keine weiteren Vergünstigungen. Da das massgebende Einkommen aber von der Familiengrösse abhängt, gibt es einen indirekten Geschwisterrabatt.
<p>SEB</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Art der Subventionierung und gesetzliche Grundlagen. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Gemeinde Rheinfelden subventioniert im Sinne einer Objektfinanzierung einen Anbieter, die schulische Blockzeiten- und Mittagstischbetreuung anbietet. ▪ Die Objektfinanzierung ist in der Leistungsvereinbarung vom 24. Mai 2014 festgehalten. Der Anbieter darf Dritte (z.B. die Eltern) zur Mitfinanzierung des Angebotes verpflichten. Er muss, während 8 von 12 Ferienwochen Betreuung anbieten, sofern eine kostendeckende Anzahl Kinder angemeldet sind. ▪ Familien mit Kindern vom Kindergartenalter bis Ende Primarschule können vom Angebot profitieren. ▪ Anzahl Haushalte, die subventionsberechtigt sind bzw. die Subventionen erhalten <ul style="list-style-type: none"> ▪ unbekannt ▪ Höhe der Minimal-/Maximaltarife <ul style="list-style-type: none"> ▪ unbekannt ▪ Höhe der Einkommensschwelle, die die Eltern zum Bezug von Subventionen berechtigt

⁴⁵ 13. Monatslohn, Familien- und Kinderzulagen, Unterhaltszahlungen und Alimente, Einkommen aus Renten und Nebenerwerb, unregelmässige Einkommen.

⁴⁶ Grundlage des massgebenden Einkommen ist das gesamte steuerbare Einkommen, dazu addiert werden: 10% des Vermögens pro Elternteil sofern es 40'000 CHF übersteigt, Einzahlungen in die 2. Säule und Liegenschaftsabzüge. Davon abgezogen werden Pauschalbeträge pro Elternteil, Kind und Familie (6'000 CHF, 3'000 CHF, 9'000 CHF).

- unbekannt
- **Abstufung der Elterntarife (Weitere Vergünstigungen wie z.B. Geschwister- oder Mengenrabatt)**
- unbekannt

Situation nach der Subventionserhöhung

Kita und SEB

- **Art der Subventionierung und gesetzliche Grundlagen**
 - Das Reglement über die kommunalen Beiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung vom 13.06.2018 regelt die kommunalen Beiträge für Angebote der familienergänzenden und schulergänzenden Kinderbetreuung bis Abschluss der Primarschule.
 - Im Sinne einer Subjektfinanzierung leistet die Gemeinde einkommensabhängige Beiträge an Eltern die ihre Kinder in einer Kita, Tagesstruktur oder Tagesfamilie betreuen lassen. Die Gemeindeversammlung legt jährlich im Budget den Betrag fest, der Gemeinderat richtet die Höhe/Konditionen danach aus und hält sie in einer Verordnung fest.
 - Für das Mittagstischangebot hat die Gemeinde eine Leistungsvereinbarung mit einem Anbieter abgeschlossen und leistet Objektbeiträge.
- **Anzahl Haushalte, die subventionsberechtigt sind bzw. die Subventionen erhalten**
 - Kita und Tagesstrukturen (ohne reine Mittagstische): Alle Eltern, welche die Voraussetzungen (Einkommen, Erwerbstätigkeit, soziale Indikation, etc.) erfüllen erhalten Subventionen
 - Mittagstischangebot: reduzierter Einheitstarif für alle Eltern
- **Maximal-/Minimaltarife**
 - Die Gemeinde legt die Maximal- und Minimaltarife fest.
 - Maximaltarife
 - Kita (ganzer Tag Kind > 18 Monate): CHF 115
 - Tagesstruktur (13.30 bis 18 Uhr⁴⁷): CHF 60,
 - Ferienbetreuung (ganztags nur in den Schulferien inkl. Mahlzeiten): 100 CHF
 - Minimaltarif: Der Minimale Elternbeitrag liegt bei 30% der effektiven Kosten des Maximaltarifs.
 - Kita (ganzer Tag, Kind > 18 Monate): CHF 34.50
 - Tagesstruktur (13.30 bis 18 Uhr⁴⁸): CHF 18
 - Ferienbetreuung (ganztags nur in den Schulferien inkl. Mahlzeiten): CHF 30
 - Einheitstarif Mittagstisch: CHF 12.50 (inkl. Essen)
- **Höhe der Einkommensschwelle, die die Eltern zum Bezug von Subventionen berechtigt:**
- ab einem massgebenden Einkommen von CHF 80'001 erhält eine Familie keine Subvention mehr. Das massgebliche Einkommen wird analog zu den Krankenkassenprämienvergünstigungen berechnet⁴⁹. **Abstufung der Elterntarife** (Ja/Nein sowie linear/Schwellen.:
 - bis 30'000 CHF übernimmt die Gemeinde 70%, bei 45'001 bis 50'000 noch 52%, ab 80'001 gar nichts mehr, Pro 5'000 CHF mehr Einkommen nimmt der Gemeindebeitrag zwischen 4-9% ab. Die Gemeinde übernimmt maximal 70% des Maximaltarifs bzw. der effektiven Kosten.
- **Weitere Vergünstigungen wie z.B. Geschwister- oder Mengenrabatt**
 - Keine

Tabelle INFRAS.

⁴⁷ Mittagstischangebot wird separat via subventionierten Einheitstarif verrechnet

⁴⁸ Mittagstischangebot wird separat via subventionierten Einheitstarif verrechnet

⁴⁹ Vgl. [Allgemeine Informationen | SVA Aargau \(sva-ag.ch\)](#)

Vevey (VD)

Tabelle 19: Übersicht Subventionierungsmodelle vor und nach der Erhöhung, Vevey

Situation vor der Subventionserhöhung
<p>Kita und SEB</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Art der Subventionierung und gesetzliche Grundlagen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wie in Tabelle 5 beschrieben, schliessen sich Gemeinden in Netzwerken zusammen, welche das Tarifsyst^{em} festlegen. Die Netzwerke werden u.a. von einer kantonalen Stiftung subventioniert. ▪ Vevey gehörte vor dem Beitragsbeginn (01.01.2020) zum Netzwerk «Réseau Enfance Vevey & Environ». ▪ Anzahl Haushalte, die subventionsberechtigt sind bzw. die Subventionen erhalten <ul style="list-style-type: none"> ▪ Alle Haushalte, in Abhängigkeit des Einkommens, sind subventionsberechtigt. ▪ Jede Familie zahlt eine Anmeldegebühr von CHF 30. ▪ Höhe der Minimal-/Maximaltarife <ul style="list-style-type: none"> ▪ Das Netzwerk sieht vor, dass die Familien 30%, die Gemeinden 50% und die restlichen 20% der Kosten von der Stiftung getragen werden. ▪ Vorschulbereich: Pro Tag wird minimal CHF 24 und maximal 132.20 pro Tag verlangt. ▪ Schulbereich: Pro Halbtage inkl. Mittagsbetreuung wird minimal CHF 11.55 und maximal CHF 72.90 verrechnet. ▪ Höhe der Einkommensschwelle, die die Eltern zum Bezug von Subventionen berechtigt <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ab CHF 219'713 massgebendem Einkommen⁵⁰ gilt der Maximaltarif, es besteht weiterhin Anrecht auf den Geschwisterrabatt. ▪ Abstufung der Elterntarife (Ja/Nein sowie linear/Schwellen. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bis zu einem massgebendem Einkommen von CHF 45'00 gilt der Minimaltarif, danach wird je 99CHF höherem massgebendem Einkommen der Tarif zwischen erhöht (zum Teil einige Rappen bis wenige Franken). ▪ Weitere Vergünstigungen wie z.B. Geschwister- oder Mengenrabatt. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ab dem zweiten Kind der gleichen Familie gilt ein Geschwisterrabatt von 25% für jedes Kind. Bei zwei Kindern gilt also ein Minimaltarif von CHF 18 und ein Maximaltarif von CHF 99.15 im Vorschulbereich.

⁵⁰ Das massgebende Einkommen setzt sich folgendermassen zusammen: das höhere Bruttoeinkommen wird zu 100% gezählt, das tiefere Bruttoeinkommen nur zu 50%. Zur Summe dieser Einkommen werden Familienzulagen und erhaltene Unterhaltszahlungen dazugezählt und bezahlte Unterhaltszahlungen abgezogen.

Situation nach der Subventionserhöhung

Kita und SEB

- **Art der Subventionierung und gesetzliche Grundlagen**
 - Wie in Tabelle 5 beschrieben, besteht die gesetzliche Änderung in der Erhöhung der Geschwisterrabatte. Jedes Netzwerk entscheidet eigenständig, ob es diese Erhöhung umsetzen möchte.
 - Vevey ist seit dem 01.01.2022 in einem eigenen Netzwerk.
- **Anzahl Haushalte, die subventionsberechtigt sind bzw. die Subventionen erhalten**
 - Keine Veränderungen
- **Höhe der Minimal-/Maximaltarife**
 - Keine Veränderungen
- **Höhe der Einkommensschwelle, die die Eltern zum Bezug von Subventionen berechtigt**
 - Keine Veränderungen
- **Abstufung der Elterntarife** (Ja/Nein sowie linear/Schwellen.
 - keine substantziellen Veränderungen
- **Weitere Vergünstigungen wie z.B. Geschwister- oder Mengenrabatt.**
 - Es gilt neu ein Geschwisterrabatt von 30%. Mit Geschwisterrabatt liegt so der neue minimal/maximale Tarif bei: CHF 16.80/92.55 pro Tag und bei CHF 8.10/68.05 pro Halbttag.

Tabelle INFRAS

Worb (BE)

Tabelle 20: Übersicht Subventionierungsmodelle vor und nach der Erhöhung, Worb

Situation vor der Subventionserhöhung

Kita

- **Art der Subventionierung und gesetzliche Grundlagen**
 - **Indirekte Subjektfinanzierung mit Kontingentierung via «Gebührensistem»:** Eine begrenzte Anzahl Betreuungspätze in Kitas und Betreuungsstunden bei Tageseltern werden durch den Kanton vergünstigt
 - Die Gemeinde Worb leistete keine zusätzlichen Subventionen.
- **Anzahl Haushalte, die subventionsberechtigt sind bzw. die Subventionen erhalten**
 - In Worb wurden Plätze in einer Kita (20 Plätze) sowie in einem Tagesfamilienverein subventioniert
- **Höhe der Minimal-/Maximaltarife**
- **Höhe der Einkommensschwelle, die die Eltern zum Bezug von Subventionen berechtigt**
- **Abstufung der Elterntarife** (Ja/Nein sowie linear/Schwellen.
- **Weitere Vergünstigungen wie z.B. Geschwister- oder Mengenrabatt.**---> Hier erläutern, ob es Vergünstigungen gibt und Höhe der Vergünstigung.

SEB

- **Art der Subventionierung und gesetzliche Grundlagen.**
 - Die Tagesschulverordnung vom 29.01.2020 regelt die kantonale Subvention für die schulergänzende Betreuung. Der Kanton subventioniert sie subjektorientiert während der Schulzeit.
 - Die Gemeinde Worb leistet keine zusätzlichen Beiträge zu den kantonalen Subventionen.
 - Die Gemeinde Worb stellt keine Ferienbetreuung zur Verfügung.
- **Anzahl Haushalte, die subventionsberechtigt sind bzw. die Subventionen erhalten**
 - Es profitieren alle im Kanton Bern wohnhaften Familien mit Kindern im Schulalter.
- **Höhe der Minimal-/Maximaltarife**
 - Für einen Halbttag (sechs Stunden, exkl. Essen) wird minimal CHF 4.68, maximal CHF 73.44 erhoben.
- **Höhe der Einkommensschwelle, die die Eltern zum Bezug von Subventionen berechtigt**

- Ab einem massgebenden Einkommen⁵¹ ab CHF 160'000 gilt der Maximaltarif.
- **Abstufung der Elterntarife**
 - Die Elterntarife werden mittels Formel berechnet und steigen linear an, es gibt keine Abstufungen.
- **Weitere Vergünstigungen wie z.B. Geschwister- oder Mengenrabatt**
 - Es gibt einen indirekten Geschwisterrabatt, da die Haushaltsgrösse in der Berechnung des massgebenden Einkommens beachtet wird.

Situation nach der Subventionserhöhung

Kita

- Art der Subventionierung und gesetzliche Grundlagen
 - In der Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung vom 24.11.2021 reglementiert der Kanton die Subvention im Sinne einer Subjektfinanzierung in einem Gutscheinsystem.
 - Die Gemeinden können weiterhin Kontingente erlassen, die Gemeinde Worb befindet sich aktuell in einem dreijährigen Pilotprojekt ohne Kontingente.
- **Anzahl Haushalte, die subventionsberechtigt sind bzw. die Subventionen erhalten**
 - Die Erziehungsberechtigten müssen erwerbstätig, auf Arbeitssuche oder in Ausbildung sein oder in einem Integrations-/Beschäftigungsprogramm sein bzw. aus gesundheitlichen Gründen die Betreuung nicht gewährleisten können, damit ein Anspruch besteht. Auch die soziale oder sprachliche Indikation der Kinder bzw. Kinder, die aufgrund ihrer besonderen Bedürfnisse einen erhöhten Betreuungsaufwand aufweisen, führen zu einem Subventionsanspruch der Erziehungsberechtigten.
 - Die Erziehungsberechtigten müssen zudem im Kanton Bern wohnen und zwei Erziehungsberechtigte müssen ein minimales Beschäftigungspensum von 120% (für Kinder vor Eintritt in den Kindergarten) aufweisen.
- **Höhe der Minimal-/Maximaltarife**
- Die maximale Betreuungsgutschrift beträgt CHF 150 für Kinder unter 12 Monaten und CHF 100 für Kinder (pro Tag). Der Minimalbeitrag beträgt ungeachtet dem Alter des Kindes CHF 7 pro Tag. Der Maximalbeitrag ist nicht gesetzlich festgehalten.
- **Höhe der Einkommensschwelle, die die Eltern zum Bezug von Subventionen berechtigt**
 - Das massgebende Einkommen muss unter CHF 160'000 liegen, damit Erziehungsberechtigte einen Subventionsanspruch geltend machen können.
- **Abstufung der Elterntarife (Ja/Nein sowie linear/Schwellen.**
 - Bis zu einem massgebenden Einkommen⁵² von CHF 43'000 und bei Sozialhilfeanspruch gilt der Minimaltarif. Die Tarife steigen mit höherem massgebendem Einkommen linear an.
- **Weitere Vergünstigungen wie z.B. Geschwister- oder Mengenrabatt.**
 - Es gibt einen indirekten Geschwisterrabatt, da die Familiengrösse bei der Berechnung des massgebenden Einkommens miteinbezogen wird.

SEB

- **Art der Subventionierung und gesetzliche Grundlagen**
 - Die Tagesschulverordnung vom 01.01.2022 regelt die kantonale Subvention für die schulergänzende Betreuung, der Kanton subventioniert weiterhin im Sinne einer Subjektfinanzierung die Elterntarife
 - Neu beteiligt sich die Gemeinde Worb an der Finanzierung der schulergänzenden Betreuung. Im Rahmen eines Pilotprojektes bietet sie eine Ferienbetreuung an.
- **Anzahl Haushalte, die subventionsberechtigt sind bzw. die Subventionen erhalten**

⁵¹ Das massgebende Einkommen umfasst das Jahreseinkommen (Nettolohn, steuerpflichtige Ersatzeinkommen, Unterhaltsbeiträge, 5% des Nettovermögens, Geschäftsgewinne und Familienzulagen), davon abgezogen wird eine von der Haushaltsgrösse abgezogene Pauschale pro Familienmitglied.

⁵² Vom Einkommen, bestehend aus dem Nettolohn, steuerpflichtigen Ersatzeinkommen, steuerpflichtige Unterhaltsbeiträge, Bruttoerträge aus Vermögen, Geschäftsgewinn gemäss Steuererklärung, fünf Prozent des Nettovermögens und weiter steuerbare Einkünfte, werden geleistete, steuerbare Unterhaltsbeiträge, steuerlich berücksichtgbare Schuldzinsen und Gewinnungskosten sowie eine Pauschale pro Familienmitglied abgezogen (die Pauschale hängt von der Haushaltsgrösse ab).

-
- Es profitieren alle im Kanton Bern wohnhaften Familien mit Kindern im Schulalter.
 - **Höhe der Minimal-/Maximaltarife**
 - Die Tarife stiegen in vernachlässigbarem Masse an (für einen Halbtage wird neu minimal CHF 4.74, maximal CHF 74.10 erhoben).
 - **Höhe der Einkommensschwelle, die die Eltern zum Bezug von Subventionen berechtigt**
 - Ab CHF 160'000 sind Familien weiterhin nicht subventionsberechtigt. Die Berechnung des massgebenden Einkommens⁵³ hat sich leicht verändert.
 - **Abstufung der Elterntarife.**
 - Es gilt weiterhin bis zu einem massgebenden Einkommen von 43'000 CHF der Minimaltarif.
 - **Weitere Vergünstigungen wie z.B. Geschwister- oder Mengenrabatt**
 - Es gibt einen indirekten Geschwisterrabatt, da die Haushaltsgrösse in der Berechnung des massgebenden Einkommens beachtet wird.

Tabelle INFRAS.

⁵³ Es umfasst den Nettolohn, steuerpflichtiges Ersatzeinkommen, erhaltene Unterhaltsbeiträge, fünf Prozent des Nettovermögens, Geschäftsgewinn und weiter steuerbare Einkünfte. Falls das so erhaltene massgebende Einkommen unter 80'000 CHF beträgt und es 20% tiefer liegt verglichen mit dem Vorjahr, werden Unterhaltsbeiträge und steuerlich berücksichtigte Schuldzinsen und Gewinnungskosten abgezogen. Zudem wird je nach Haushaltsgrösse pro Familienmitglied ein Pauschalbeitrag vom massgebenden Einkommen abgezogen.

4. Liste InterviewpartnerInnen

Tabelle 21: Lister InterviewpartnerInnen

Kanton	Name	Amt/Departement
Kantone mit Gesuch (Interview)		
AG	Christina Zweifel	Departement Gesundheit und Soziales
BE	Manuela Grieb	Amt für Integration und Soziales
BS	Chantal Müller	Erziehungsdepartement
BL	Anais Arnoux	Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote
FR	Eva Spring	Direction de la santé et des affaires sociales
GR	Beat Hatz	Kantonales Sozialamt
LU	Ruedi Meier Anton Petermann	Stadt Luzern Verband Luzerner Gemeinden, Gemeinde Buttisholz
SG	Roger Zahner	Amt für Soziales
SH	Nadine Wolfer	Erziehungsdepartement
SO	Corinne Gonseth Neuenschwander	Amt für soziale Sicherheit
SZ	Martina Herger	Amt für Gesundheit und Soziales
TI	Marco Galli	Divisione dell'azione sociale e delle famiglie
VD	Sylvie Lacoste	Secrétaire générale de la FAJE
ZH	André Woodtli	Vorsteher Amt für Jugend und Berufsberatung
Kantone ohne Gesuch (Mailumfrage und 5 Interviews)		
AR	Isabelle Dubois	Amt für Soziales
JU	Denis Cuttat	Département de l'intérieur (DIN) Service de l'action sociale
NE	Karima Halef	Département de l'éducation et de la famille
OW	Christine Durrer, Sara Martin	Kantonales Sozialamt
TG	Christian Schuppisser	Departement für Justiz und Sicherheit

Angaben der Kantone ohne Gesuch stammen aus Anfragen der Kantone zu den Finanzhilfen für Subventionserhöhungen von Kantonen und Gemeinden oder sind die Ansprechpersonen des BSV aus der Anstossfinanzierung.

Tabelle INFRAS. Quelle: Zusammenstellung von Mara Kaya, BSV

5. Teilnehmende Workshop

Tabelle 22: Teilnehmende Workshop

Name und Funktion

Claudia Hametner, Schweizerischer Gemeindeverband

Franziska Ehrler, Schweizerischer Städteverband

Reto Furter, EDK (entschuldigt)

Martin Allemann, SODK

Nadine Hoch, EKFF

Julien Cattin, Kanton JU

Guillaume Savary, Kanton JU (entschuldigt)

Valentine Lenoble, Kanton NE

Martina Herger, Kanton SZ

Marco Galli, Kanton TI

Stefania Mirante, Kanton TI

Christian Schuppisser, Kanton TG

Sylvie Lacoste, Kanton VD

Matthias Huber, Kanton ZH

Nicole Kiefer, Kanton ZH

Tabelle INFRAS.

**Weitere Forschungs- und Expertenberichte aus der Reihe
«Beiträge zur Sozialen Sicherheit»**

**Autres rapports de recherche et expertises de la série
«Aspects de la sécurité sociale»**

**Altri rapporti di ricerca e perizie della collana «Aspetti
della sicurezza sociale»**

**Further research reports and expertises in the series
«Beiträge zur Sozialen Sicherheit»**